Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Zweierlei Maaß oder der Consistorialrath Prof. Dr. Krabbe und der Prof. Dr. Baumgarten vor dem akademischen Gericht in Rostock : Eine nothgedrungene Appellation an das deutsche Rechtsbewußtsein

Kiel: Homann, 1865

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Zweierlei Maaß

oder

der Consistorialrath Professor Dr. Krabbe

und

der Professor Dr. Baumgarten

vor dem akademischen Gericht in Rostock.

Eine

nothgedrungene Appellation an das deutsche Rechtsbewußtsein.

Kiel.

Ernst Homann.

1865.

☞ Oben und an der Seite aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0001

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0002

Zweierlei Maaß

oder

der Consistorialrath Prof. Dr. Krabbe

und

der Prof. Dr. Baumgarten

vor dem akademischen Gericht in Rostock.

Eine

nothgedrungene Appellation an das deutsche Rechtsbewußtsein.

Kiel.

Ernst Homann.

1865.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0003



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0004

Statt des Vorwortes.

I.

Der Professor a. D. Dr. Baumgarten hieselbst wird hiedurch geladen,

am Freitag, den 23. Septbr. 1864, Morgens 11 Uhr,

in loco Concilii zu erscheinen, um bezüglich der Schrift: „Die gerichtlichen Urkunden der jüngsten Verurtheilung des Professors Dr. M. Baumgarten. Herausgegeben mit einer Vorrede von H. Ewald. Göttingen, Verlag der Dieterich'schen Buchhandlung, 1864." wegen Preßvergehens als Angeschuldigter vernommen zu werden.

Rostock, den 8. August 1864.

Rector und Concilium der Universität.

In Vertretung des Rectors und Prorectors:

F. Schulze.

II.

Auf die am 11. dieses Monats durch unbekannte Hand mir zugegangene Citation des verehrlichen Gerichtes vom 8. August d. J. erlaube ich mir, Folgendes zu erwidern.

I. Als Gegenstand meiner Vernehmlassung ist in der gedachten Citation genannt die unter dem Titel: „Die gerichtlichen Urkunden der jüngsten Verurtheilung des Prof. Dr. B., herausgegeben mit einer Vorrede von H. Ewald" publicirte Schrift. Auch in dem Fall, daß ich selbst diese Acten herausgegeben, was ich offensichtlich nicht gethan habe, wüßte ich in der That nicht, wie ich könnte unter bewandten Umständen wegen einer solchen Schrift eines Preßvergehens beschuldigt werden. Die Herausgabe von Actenstücken, in einer Angelegenheit, welche seit 7 Jahren die Gewissen und Gemüther der rechtschaffensten Menschen auf das Heftigste bewegt, ist Nichts als die Appellation an den Geist der Wahrheit, welche der öffentlichen Meinung zu jeder Zeit innewohnt und schließt von vornherein die Annahme eines animus injuriandi aus. Wenn dieser Grundsatz, wie ich nicht zweifle, als gültig anerkannt werden muß und nur solche Fälle, wo ganz offenbare Indicien der Böswilligkeit vorliegen, ausgenommen sein können, so kommen hier außerdem noch zwei entscheidende Gesichtspuncte in Erwägung. Während in den meisten deutschen Ländern die Preßprocesse öffentlich verhandelt werden, ist dieser

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0005

sehr allgemein für nöthig gehaltene Schutz der Schriftsteller und des Publicums gegen freiheitsfeindliche Tendenzen in Mecklenburg nicht vorhanden. Dann aber muß die nachherige Publication von Actenstücken eines Preßprocesses als ein nothdürftiges Surrogat der zur rechten Zeit fehlenden Oeffentlichkeit anerkannt werden. Eine entgegengesetzte Anschauung müßte immer den Schein erwecken, als ob das Verfahren und die Entscheidung der Gerichte das Licht der Oeffentlichkeit noch nachträglich zu scheuen hätten. Zu diesem rechtlichen Gesichtspunct kommt noch ein kirchlicher. Es kann doch unmöglich diesem Gerichte entgehen, daß die theologische Wissenschaft, daß die Stimme der protestantischen Gemeinden den gegenwärtigen kirchlichen Zustand in Mecklenburg auf das Schärfste verurtheilt und unsere ganze Landeskirche in der Gefahr eines Abfalls von dem protestantischen Bekenntniß erblickt. Es ist aber ausgemacht, daß, so wie der Protestantismus nur durch die freie Presse den Sieg gewonnen hat, so auch jede Gefährdung seines Daseins nur durch dieselbe Freiheit überwunden werden kann, dagegen jede Beschränkung dieser Freiheit die krankhaften Zustände der Kirche nur immer mehr verschlimmert. Als Doctor der Theologie halte ich mich verpflichtet, das verehrliche akademische Gericht inständigst zu bitten, daß dasselbe zur Beschränkung der freien öffentlichen Besprechung der kirchlichen Nothstände des Landes nicht die Hand bieten, sondern vielmehr bedenken möge, daß die Universität, in deren Namen jedes Decret dieses Gerichtes erlassen wird, nach dem 1. Paragraphen ihrer Statuten ihren protestantischen Character zu behaupten berufen ist. Wahrlich, es handelt sich in dem vorliegenden Fall um einen nothwendigen und heilsamen Gebrauch der Presse, während das Preßgesetz vom 4. März 1856, wie sein Titel besagt, nur „wider den Mißbrauch der Presse" gerichtet ist.

II. Nach der Kirchenordnung von 1552 hat die Universität die erste Cognition bei kirchlichen Lehrstreitigkeiten der akademischen Professoren. Als ich nun durch das Allerhöchste Rescript vom 6. Januar 1858 auf Grund der Beschuldigung der fundamentalen Häresie meines Lehramtes entlassen wurde, war nicht blos mein Recht, sondern auch das Recht der Universität auf das Tiefste gekränkt. Ich durfte erwarten, daß die Universitätscorporation

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0006

in dieser Angelegenheit handeln würde. Drei Jahre habe ich vergebens auf das Vorgehen der Universität gehofft. Sodann habe ich in meiner Eingabe vom 20. Julius 1861 den Schutz der Universität angerufen. Dieselbe hat unter dem 25. November 1861 mit einer Incompetenzerklärung geantwortet. Demnach hat die Universität mich, den ohne Gehör Verketzerten und Entsetzten, schutzlos Preis gegeben. Wie hat dagegen die Universität sich zu meinem Ankläger und Verlästerer gestellt? Der C.-R. Krabbe hat, von allem Anderen abgesehen, mich viermal öffentlich „des ungescheuten und geflissentlichen Eidbruchs" bezüchtigt, er hat mich damit viermal öffentlich als einen teuflischen Menschen hingestellt. Diese entsetzliche Anklage ist der Culminationspunct des Consistorialerachtens, über welches juristische und theologische Autoritäten und zwei theologische Facultäten ein vernichtendes Urtheil ausgesprochen haben. Die intimsten Freunde haben dem C.-R. Krabbe sein Unrecht privatim und öffentlich vorgehalten, sein eigner Beichtvater hat ihm darüber so ernste Vorstellungen gemacht, daß er sich demselben durch Erwählung eines anderen Beichtvaters entzogen hat, 600 Mitglieder der Rostocker Gemeinde haben ihn vermittelst einer christlichen Zuschrift aufgefordert, sein Unrecht wieder gut zu machen. Es ist dieses Alles vergeblich gewesen und trotz alledem hat die Universität den C.-R. Krabbe im Anfang dieses Jahres zu ihrem Rector gewählt und gegenwärtig fungirt derselbe als ihr Haupt. Was ferner insbesondere dieses verehrliche Gericht anlangt, so muß ich folgende Thatsachen in Erinnerung bringen. Als der C.-R. Krabbe die christliche Zuschrift der 600 Mitglieder der Rostocker Gemeinde dem Staatsministerium denuncirte und dadurch eine Criminaluntersuchung gegen die Unterzeichner jener Zuschrift veranlaßte, entschlossen sich Drei der Unterzeichner, unter dem 26. Nov. 1859 eine Denunciation wider den Verfasser des Consistorialerachtens „wegen öffentlicher Beleidigungen und falscher Anklagen" dem akademischen Gericht zu überreichen. Obwohl der Inhalt dieser Denunciation mit dem vielstimmig ausgesprochenen öffentlichen Urtheil übereinstimmte, hat doch das akademische Gericht dieselbe nicht einmal einer Antwort gewürdigt; auch als nach zweijähriger Untersuchung jene Zuschrift an Krabbe als berechtigt aner-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0007

kannt wurde, hat das verehrliche Gericht sich nicht bewogen gefunden, dieser Anrufung seiner amtlichen Machtbefugniß noch nachträglich Gehör zu geben und dadurch auf den wahren Anfang der ganzen Verwirrung zurückzugehen. Als ferner ich selber mich durch die vierte öffentliche Verlästerung des C.-R. Krabbe genöthigt fand, unter dem 29. Dec. 1859 endlich das Recht anzurufen, hat dieses Gericht, ohne auch nur einmal den C.-R. Krabbe zu vernehmen, auf eigne Hand den Vorwurf des ungescheuten und geflissentlichen Eidbruchs dahin interpretirt, daß derselbe eine Injurie nicht enthalte. Alles nun, was ich in dieser Sache geschrieben, ist lediglich veranlaßt durch die unerhörten Angriffe von Seiten Krabbe's, aber niemals habe ich mich zu einer auch nur entfernt ähnlichen Anklage hinreißen lassen. Desungeachtet ist das akademische Gericht jedesmal willig gewesen, so oft das Ministerium des Innern eine meiner Streitschriften zur Untersuchung eingesandt, gegen mich vorzugehen und hat mich zu den empfindlichsten Strafen verurtheilt. Nach diesen thatsächlichen Vorgängen, die theils notorisch sind, theils actenmäßig belegt werden können, bin ich völlig außer Stande, für eine Untersuchung, die mit den genannten Vorgängen in der intimsten Beziehung stehen würde, bei diesem verehrlichen Gericht die nöthige Unbefangenheit vorauszusetzen.

Ich halte mich durch diese Gründe für berechtigt, den gehorsamsten Antrag zu stellen,

das verehrliche Gericht wolle von der nach der Citation vom 8. August wider mich intendirten Untersuchung abstehen.

Kiel, am 21. September 1864.

M. Baumgarten.

III.

Dem Professor a. D. Dr. Baumgarten wird auf seine Eingabe de dato 21./22. September hujus anni hiedurch respondirt, daß seiner durch das Vorgebrachte überall nicht gerechtfertigten Bitte nicht zu deferiren steht, und er nunmehr geladen wird, zu dem Zwecks seiner Vernehmung auf

Dienstag, den 18. October d. J., Morgens 11 Uhr

in loco Concilii anberaumten Termine, nach Tags zuvor ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0008

schehener Meldung, um so gewisser zu erscheinen, als widrigenfalls Zwangsmaßregeln werden verfügt werden.

Rostock, den 26. September 1864.

Rector und Concilium der Universität.

In Stellvertretung des Rectors:

Dr. F. Schulze, Prof.

IV.

Unter dem 15. October hat Professor B. geantwortet: aus der unmotivirten Abweisung seines motivirten Antrages müsse er entnehmen, daß das Gericht auf demselben Standpunct verharre, den er von früher her zur Genüge kenne. Diesem Standpuncte gegenüber sei jede etwaige Vertheidigung seinerseits zwecklos. Was ihn aber vornämlich bestimme, sei die Erwägung, daß er nach seinen bisherigen entsetzlichen Erfahrungen voraussehe, es werde die intendirte Untersuchung, zu Ende geführt, ein Resultat haben, welches die Erbitterung der Gemüther und die Verwirrung der Gewissen in Mecklenburg nur steigern könne. Sein Gewissen verbiete ihm, dazu die Hand zu bieten. Er habe es noch nicht vergessen, daß er vor 14 Jahren nach Mecklenburg berufen worden sei zum Auf- und Neubau der Landeskirche. Für diesen Beruf habe er 7 Jahre mit großer Anstrengung gearbeitet, für diesen Beruf habe er jetzt 7 Jahre mit seiner Familie weit mehr Unwürdiges und Schmachvolles erlitten, als Jemand, der kein reines Gewissen hat, zu ertragen vermöge. „Die Mecklenburgischen Kirchengemeinden", fährt er fort, „liegen mir nach diesen Jahren so reichen, theils freudigen, theils schmerzlichen Inhaltes heute mehr denn je auf dem Herzen und nicht ohne tiefes Herzeleid, nicht ohne bittere Thränen kann ich an ihre gegenwärtige Verwüstung denken. Und eben darum widerstreitet es meinem Gewissen, zu der beabsichtigten Untersuchung an meinem Theile mitzuwirken". Professor B. schließt mit folgenden Worten: „Der dreieinige Gott, dem ich diene, sei es durch Thun, sei es durch Leiden, ist mein Zeuge, daß ich nicht anders kann."

V.

Der Professor a. D. Dr. Baumgarten, zur Zeit in Kiel, wird hieduch geladen,

am Dienstag, den 8. Novbr. d. J., Morgens 11 Uhr,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0009

nach Tags zuvor geschehener Meldung, bei dem unterzeichneten Mitgliede des akademischen Gerichts, sub poena 50 thalerorum in loco Concilii zu erscheinen, um in der wider ihn anhängigen Untersuchung wegen Preßvergehens vernommen zu werden.

Ferner wird derselbe wegen der in seiner Eingabe vom 15./18. October, namentlich pag. 2 verbis: „Hat das akademische Gericht — in Schutz genommen," „das akademische Gericht hat — verleugnet." „Das akademische Gericht hat — mechanisirt," — pag. 3 verb.: „deren Imputation — mein Innerstes empört," „glaube aber nicht, daß Jemand verpflichtet sein kann, unter der Form eines gerichtlichen Verfahrens sich mißhandeln zu lassen," pag. 4 verb.: „daß eine neue Untersuchung — unter dem Schein des Rechtes," pag. 5 verb.: „zu der beabsichtigten Untersuchung" usque ad finem paginae enthaltenen beleidigenden Invectiven gegen das akademische Gericht, in eine Strafe von 10 Thlrn. genommen, mit dem Anfügen, daß, falls dieselbe nicht binnen 14 Tagen a die insinuationis hujus hieher eingezahlt sein wird, die geeigneten Vorkehrungen werden getroffen werden, um genannte Summe von seinem demnächst fälligen Gehalte einzuziehen.

Rostock, den 22. October 1864.

Rector und Concilium der Universität.

In Stellvertretung des Rectors:

Dr. F. Schulze, Prof.

VI.

Dem Professor a. D. Dr. Baumgarten wird, in Vollstreckung des in der Ladung vom $\frac{22.\text{ October}}{1.\text{ November}}$ d. J. angedroheten Präjudizes, hierdurch aufgegeben, die verwirkte Geldstrafe von 50 Thalern binnen 14 Tagen sub poena executionis hierdurch portofrei zu bezahlen. Zugleich wird derselbe nunmehr geladen,

am Dienstag, den 29. November d. J., Morgens 11 Uhr,

nach Tags zuvor geschehener Meldung bei dem unterzeichneten Mitgliede des akademischen Gerichts, sub poena 100 thalerorum in loco Concilii zu erscheinen, um in der wider ihn anhängigen Untersuchung wegen Preßvergehens vernommen zu werden.

Rostock, den 10. November 1864.

Rector und Concilium der Universität.

In Stellvertretung des Rectors: F. Schulze.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0010

I.

Wider den Consistorialrath Prof. Dr. Krabbe.

Die folgende Denunciation wurde von 3 Mitgliedern der Rostocker Gemeinde, einem Advocaten, einem Gutsbesitzer und einem Kaufmann, dem academischen Gericht überreicht, als die christliche Zuschrift der 600 Gemeindeglieder an den Consistorialrath Krabbe von demselben dem Staatsministerium denuncirt und Gegenstand einer Criminaluntersuchung geworden war. Die Denunciation ist von dem akademischen Gericht ohne Weiteres ad acta gelegt worden.

Denunciation

wider

den Consistorialrath Dr. Krabbe in Rostock

An
das akademische Gericht der
Universität zu Rostock.

wegen
öffentlicher Injurien und
falscher Anklagen.

Am 12. Januar d. Jahres 1858 erfolgte durch Ministerialdecret vom 8. die Amtsentlassung des Professors Dr. Baumgarten. Aus diesem Ministerialdecret ersehen wir, daß dasselbe nach Vernehmung des Oberkirchenraths und voraufgegangener Beschließung des Staatsministerii abgelassen worden ist. Aus den Actenstücken und dem Eingange des Decrets aber, die Amtsentlassung des Professors der Theologie Dr. Baumgarten in Rostock betreffend,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0011

gedruckt Schwerin 1858, ergiebt sich, wie das hohe Ministerium zuvor unterm 16./28. April 1857 ein Rescript an das Großherzoglich Mecklenburgische Consistorium in Rostock richtete mit der Aufforderung, ein Erachten über diesen Gegenstand abzugeben, welches Erachten denn, vom 15. September 1857 datirt, von den Consistorialräthen G. J. Wiggers, Krabbe und Mejer unterzeichnet, und, als Manuscript gedruckt, dem Entlassungsdecret angeschlossen ist. Das Genauere über den Hergang solchen Verfahrens wird uns mitgetheilt in der Schrift: „Das Verfahren wider den ordentlichen Professor der Theologie Dr. Baumgarten in Rostock. Geschichtlich und rechtlich, Schwerin 1858," welche in den vielfachen bisherigen Verhandlungen über die Baumgarten'sche Amtsentlassung unwidersprochen als aus amtlichen Quellen entsprungen bezeichnet ist.

Das Rescript des hohen Ministerii an das Consistorium vom 16./28. April 1857 spricht sich zuvörderst, cf. das Consistorialerachten pag. 1, am Ende dahin aus:

> „daß es glaube Grund zu haben, die Uebereinstimmung derjenigen Lehren, welche der ordentliche Professor der Theologie, Dr. Baumgarten zu Rostock, — in seinen neueren Schriften entwickelt habe, mit dem Inhalte der symbolischen Bücher der lutherischen Kirche und der Mecklenburgischen Kirchenordnung bezweifeln zu müssen!"

und richtet mit Bezugnahme auf die Bestallung des Professors Baumgarten und seinen bei seiner Einführung in das academische Concilium geleisteten Eid an das Consistorium die Frage:

> „ob und in wieweit die von dem Professor Dr. Baumgarten in diesen Schriften vorgetragenen Lehren ohne alle Neuerung mit dem Inhalte der symbolischen Bücher unserer Landeskirche und der Mecklenburgischen Kirchenordnung übereinstimmen oder nicht."

Nach Einlieferung des Consistorialerachtens, nach vorgängiger Mittheilung desselben an den Oberkirchenrath, und nach erfolgter Rückäußerung seitens des Oberkirchenraths, cf. das Verfahren, geschichtlich und rechtlich pag. 4, ist das Entlassungsdecret vom 6. Januar 1858 erfolgt, welches beginnt mit den Worten:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0012

„Wir haben zu Unserem aufrichtigen Bedauern in Erfahrung gebracht, daß ihr in euren in und seit dem Jahre 1854 veröffentlichen Schriften Lehren und Grundsätze vorgetragen habt, welche in den wichtigsten Punkten von den Lehren und Grundsätzen der symbolischen Bücher Unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche und Unserer Kirchenordnung in dem Maaße abweichen, daß ihr dadurch den Versuch gemacht, den Boden derselben und Unserer Landeskirche auf das Tiefste zu erschüttern. Um Uns hierüber nähere Gewißheit zu verschaffen, haben Wir Unser Consistorium wegen dieses Gegenstandes zu Rathe gezogen und von demselben das angeschlossene als Manuscript gedruckte Erachten empfangen, durch welches jene Wahrnehmung vollkommen bestätigt wird,"

und welches schließt mit der Verfügung:

„und wollen euch daher — von dem bisher von euch bekleideten Amte eines ordentlichen Professors der Theologie an der Landesuniversität zu Rostock hierdurch entlassen."

Ob das Consistorialerachten auf Veranlassung des hohen Ministerii oder des hohen Oberkirchenraths als Manuscript gedruckt worden sei, bleibt dabei zweifelhaft.

Als Verfasser des Consistorialerachtens wird vom Professor Baumgarten in dessen Schrift: „Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg, Braunschweig 1858, pag. 68, der Herr Consistorialrath Krabbe bezeichnet, und in dem „Rechtsgutachten über die Entlassung des Professors Baumgarten, von E. Herrmann, Hamburg 1859," wird derselbe Mann, pag. 25, der theologische Urheber des Gutachtens genannt. Dieser, der Consistorialrath Krabbe, hat sodann in einer Privatschrift, „über das in der Sache des Professors Baumgarten ꝛc. abgegebene Erachten," dieses Erachten, mit besonderer Beziehung auf seine Person, cf. pag. 4 und 5, vertheidigt, solche Urheberschaft nicht in Abrede genommen, und eine anderweitige Mitwirkung bisher nicht erwähnt. Der Professor Mejer aber spricht sich über seine Betheiligung in Nr. 24 des Mecklenburgischen Kirchenblatts von 1858 folgendermaßen aus: „als Jurist auf schärfere Wendungen des Consistorialerachtens

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0013

angeredet, habe er gesagt, daß man über deren Zweckmäßigkeit verschiedener Ansicht sei, hingegen in einem nach der Norm gerichtlicher Entscheidungsgründe nicht zu bemessenden Gutachten, dergleichen Ausdrücke gerechter Indignation für unzutreffend nicht halten können ꝛc. und niemals sei es ihm in den Sinn gekommen, seine Mitverantwortlichkeit für das Verfahren des Consistoriums in der Baumgartenschen Angelegenheit mindern zu wollen, oder sich ihr entzogen zu wünschen. Das Consistorialerachten kommt in pag. 236 zu dem Schluß:

„so können wir die uns gestellte Frage, ob und in wieweit die von dem Professor Baumgarten in seinen Schriften niedergelegten Lehren von dem Inhalte der symbolischen Bücher und der inländischen Kirchenordnung abweichen, nur dahin beantworten, daß jene Abweichungen nicht nur vorhanden, sondern daß sie auch fundamentaler Art sind, daß seine Irrthümer und Häresien sowohl den ganzen Bestand der kirchlichen Lehre und die in ihm enthaltene Glaubenssubstanz zersetzen, als auch die factischen Bestände der kirchlichen Ordnung aufzulösen drohen. Es ist der Professor Baumgarten nicht nur selbst mit fast allen objectiven Factoren des kirchlichen und staatlichen Lebens theoretisch zerfallen, sondern er versucht auch rückhaltslos seine destructiven Tendenzen in der Sphäre des kirchlichen Lebens zur Geltung zu bringen, so daß seine kräftigen Irrthümer ganz geeignet sind, irre zu führen und zu verführen, wenn es ihnen je gelänge, sich Eingang und Einfluß zu verschaffen."

Auf derselben pag. 236 am A. wird in Bezug auf das, was Baumgarten über die Schleswig-Holsteinische Erhebung äußerte, gesagt:

„Die gottgewiesenen Wege ernster Vorstellungen und dringender Bitten ꝛc. — werden verkehrt in das Gegentheil, in offene Auflehnung, Empörung und Sanctionirung des blutigen Krieges gegen den rechtmäßigen Landesherrn. Wir haben hier nur die practische Consequenz jener erörterten Prinzipien des Professors Baumgarten, indem nicht bloß gegen die factische, sondern auch gegen die unzweifel-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0014

haft zu Recht bestehende Obrigkeit Auflehnung und blutiger Krieg gerechtfertigt wird."

Auf pag. 795 des Erachtens finden wir die folgenden Worte:

„er beweist durch sein eigenes Beispiel, daß es überhaupt keine Schranke und keine Schutzwehr gegen die maßlosesten Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten giebt, wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungescheut und so geflissentlich gebrochen werden können."

In pag. 74 spricht sich das Erachten über die wissenschaftlichen Leistungen des Professors Baumgarten im Allgemeinen aus wie folgt:

„wir haben dieser vermeintlich geschichtlichen Grundlegung ungeachtet ihrer bodenlosen Willkühr und subjectivistischen Zerfahrenheit eine ausführliche Erörterung gewidmet; zwar nicht, weil sie wirklich eine geschichtliche wäre, da sie vielmehr als ein Conglomerat von Phantasien und Theosophemen das gerade Gegentheil davon ist, wohl aber, weil es uns der Nothwendigkeit überheben wird, die Ausgangspunkte der anliegenden Lehrabweichungen späterhin näher zu erörtern. Wie überhaupt Alles, was der Professor Baumgarten vorbringt, nie und nirgends auf exacter Forschung und historischen Beweisen beruht, so charakterisirt sich ꝛc. —"

über sein Verhalten zu den Geboten Gottes in pag. 175:

„Das ist der innerste Kern des spiritualistischen, das Subject auf den Thron Gottes setzenden Antinomismus des Professors Baumgarten, daß er Alles, was ihm recht dünkt, thun will, nicht aber die Gebote und die Rechte seines Gottes, die er ihm gebietet, vollbringen mag."

Die Persönlichkeit des Professors Baumgarten wird in Parallele gestellt, cf. pag. 794:

„Wie weit aber die Verblendung des Professors Baumgarten, die in einer völligen Urtheilslosigkeit über die Resultate der von ihm gelehrten und verkündigten nothwendigen Auflösung alles Bestehenden begründet ist, geht, zeigt folgende Ausführung und Frage, die sich bei ihm findet ꝛc. — Sollte er aber denken, daß ein wesentlicher

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0015

Unterschied stattfinde in Bezug auf eine „solche heilige Gemeinschaft" von geistdurchwirkten Persönlichkeiten, die er meine, so hätte ein Blick in die Kirchen- und Dogmengeschichte ihm belehren können, wohin es mit denen meistens gekommen ist auf dem praktischen Gebiete, welche zwischen dem Geist und Buchstaben scharfe Richter sein wollten, und auf dieser abschüssigen Bahn wie Münzer weiter gingen, — mit Thomas Münzer, [den der Professor Baumgarten selbst in seiner Entlassung aus der theologischen Prüfungscommission pag. 14, das Monstrum eines unreinen Fanatismus genannt hatte,] und in pag. 179 mit denjenigen, welche Luther den Hunden und Säuen verglichen hat, verbis:"

„Suppudeat eos quod instar canum ac suum non aliud ex evangelio addidicerint, quam desidiosam noxiam ac detestandam hanc carnis licentiam."

Der Vorwurf der fundamentalen Häresie, d. h. Irrlehren solcher Art, welche die Grundlagen der Kirche wankend machen, welchen das Consistorialerachten über den Professor Baumgarten abgiebt, ist innerhalb der reichen durch die Absetzung desselben hervorgerufenen Literatur von einer großen Zahl der bedeutendsten Theologen zurückgewiesen worden, und fast von Niemand weiter in Schutz genommen worden als von dem Pastor A. Brömel in Lauenburg in seiner Schrift: „Herr Professor Dr. Hofmann und die Actenstücke ꝛc. Ein neues Votum. Berlin 1858." Sogar der Professor Hengstenberg: „Ueber die Entlassung des Professors Baumgarten, Abdruck aus der evangelischen Kirchenzeitung. Schwerin 1859," urtheilt in pag. 11 in dieser Hinsicht zu Gunsten des Professors Baumgarten, indem er zugleich seine Meinung ausspricht, daß bei der Entlassung desselben manches Andere in Betracht komme, was factisch weit mehr den Ausschlag gegeben habe als die Lehre.

Das ganze gegen den Professor Baumgarten bei seiner Entlassung eingeschlagene Verfahren ist von allen Juristen, welche bisher ihre Ansicht darüber ausgesprochen haben, als ein ungerechtes dargestellt, nur allein in der officiösen Schrift: „Geschichtlich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0016

und rechtlich;" so wie noch von einigen Zeitungscorrespondenten in Schutz genommen, und hat unseren Landständen hinlängliche Veranlassung gegeben, darauf bezügliche Beschwerden an den Landesherrn zu richten.

Die Form des Consistorialerachtens ist seither nur insofern berücksichtigt worden, als dasselbe, einer Schmähschrift ähnlich, schon allein dadurch in Bezug auf seinen Inhalt an Glaubwürdigkeit verliert.

Die beiden oben citirten Verleumdungen aber, wegen Aufruhrs und wissentlichen Eidbruchs, so wie die öffentliche Beschimpfung, durch welche ein hochgeachteter Mann, mit Bezug auf seine amtliche Thätigkeit, dem Thomas Münzer, sowie mittelbar den Hunden und Säuen verglichen wird, — sind bisher mit Abscheu umgangen, und, weil ihnen der Charakter des Verbrecherischen anklebt, nicht genügend hervorgehoben worden. —

Unter den sämmtlichen Schriften, welche bisher in der Angelegenheit des Professors Baumgarten herausgegeben wurden, sind noch außer den schon oben beiläufig citirten in der Reihenfolge, in welcher sie erschienen sind, hervorzuheben:

Beleuchtung des über Professor Baumgarten's Lehrabweichungen abgegebenen Consistorialerachtens von Dr. J. Chr. K. v. Hofmann.

Die Amtsentlassung des Professors Dr. Baumgarten in Rostock. Nach den Actenstücken beleuchtet von Dr. Daniel Schenkel.

Die Amtsentlassung Dr. Baumgarten's und das Consistorialerachten über seine Lehrabweichungen, von Dr. Luthart im sächsischen Kirchen- und Schulblatt Nr. 13 und 14 1858.

Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg von Professor Baumgarten, Doctor der Theologie. Braunschweig 1858.

Die Sache des Professors Dr. Baumgarten in Rostock, theologisch und juristisch beleuchtet von Dr. Fr. Delitzsch und Dr. Ad. von Scheurl, Professoren in Erlangen. Erlangen 1858.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0017

Schild und Schwert von Professor Baumgarten, Doctor der Theologie. Leipzig, Verlag von Rob. Hoffmann.

Offenes Sendschreiben an den Consistorialrath Professor Dr. Krabbe, von M. Baumgarten, Professor und Doctor der Theologie. Leipzig 1858.

Meine Sache vor dem Landtage zu Malchin, die betreffenden Actenstücke herausgegeben und mit einem Vorwort begleitet von M. Baumgarten, Professor und Doctor der Theologie. Hamburg 1859.

Gutachten der theologischen Facultät zu Göttingen über die in dem Erachten des Consistoriums zu Rostock gegen die Theologie des Dr. Baumgarten erhobene Beschuldigung fundamentaler Abweichung von der kirchlichen Lehre. Gotha 1859.

Gutachten der theologischen Facultät zu Greifswald über das Rostocker Consistorialerachten. Leipzig 1859.

Ein Weg zum Frieden. Oeffentliche Ansprache an die kirchliche Gemeinde der Stadt Rostock von M. Baumgarten, Professor und Doctor der Theologie. Braunschweig 1859.

Das lutherische Bekenntniß und die abgegebenen Gutachten der theologischen Facultäten von Dr. Otto Krabbe. Berlin 1859.

In Anbetracht der über den Professor Baumgarten in dem Consistorialerachten ausgesprochenen Beschuldigung fundamentaler Häresien, d. i. der die Grundlage der Kirche erschütternden fundamentalen Lehrabweichung, giebt zuvörderst der Professor Dr. v. Hofmann, welcher nach dem Urtheil seines Gegners Brömel, zu dessen Freude, auf eine ruhige Weise seinen Beleuchtungspfad eingehalten hat," cf. Brömel pag 4, dem Professor Baumgarten in allen Stücken dem Rostocker Consistorialerachten gegenüber Recht, und dem letzteren überall Unrecht. v. Hofmann beschließt seine Betrachtungen mit den Worten:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0018

„Ich bin zu Ende und will ohne viel Worte schließen. Denn es ist mir trauriger zu Muthe, als ich sagen kann, traurig, wenn ich bedenke, welch ein Zeichen, wie es mit unserer Kirche steht, dieses Erachten ist, und traurig, wenn ich auf die Unterschriften sehe, welche es trägt."

Der Dr. Daniel Schenkel, welcher von sich selbst in pag. 22 seiner angeführten Schrift voraussschickt, es könne nicht seine Aufgabe sein, die Ansichten Baumgarten's als solche zu vertheidigen oder gar zu den seinigen zu machen, sagt über Hofmann pag. 58, derselbe habe sich im Ausdrucke fast mehr als wünschenswerth gemäßigt, und sich darauf beschränkt, die Unbilligkeit, Mangelhaftigkeit und Unbegreiflichkeit der gegen Baumgarten vom Consistorium eingeschlagenen Argumentationsweise darzuthun. Er behauptet in pag. 21, nach lutherischen Grundsätzen habe die Verdammung des Professors Baumgarten als Häretiker nichts, weniger als nichts zu bedeuten. Er bezeichnet einzelne gegen den Professor Baumgarten rücksichtlich seiner Lehre aufgestellten Vorwürfe als „ein demselben zugefügtes schweres Unrecht," als „Unsinn," cf. pag. 52, und als gegen denselben „gehäufte unbewiesene Anklagen und Verdächtigungen," cf. pag. 57, und er kommt in seiner Schlußbetrachtung, pag. 58, zu dem Resultat, es stehe in der Baumgarten'schen Angelegenheit das Wesen und die Würde des Deutsch-evangelischen Protestantismus selbst auf dem Spiele.

„So glauben wir denn auch," heißt es in pag. 62 a. E., „in dieser dunklen und verwirrten Zeit, daß der Protestantismus in der deutschen Kirche seine Aufgabe erfüllen, daß er das Leben aus Gott in der Freiheit des Geistes fort und fort unter uns begründen, ja daß er der rettende Engel sein wird, der die Geschicke des deutschen Volkes aus Dunkel und Verwirrung wieder ans Licht der göttlichen Wahrheit zurückleiten, und die Quelle sittlicher Kraft und christlichen Heils niemals in demselben wird versiegen lassen. Und wie kein frommer und treuer Mensch jemals umsonst für die Wahrheit gekämpft hat, und die Stunde der Anerkennung für jeden einmal schlägt; so wird auch die Stunde nicht ausbleiben, wo dem Professor Baum-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0019

garten die Genugthuung öffentlich zu Theil werden wird, die er jetzt schon in einem guten Gewissen innerlich hat. Denn wo er geirrt und gefehlt hat, da hat er es als ein redlich strebender und forschender gethan, und es wird sich an ihm bewähren das Wort des göttlichen Trostes: „er läßt es den Aufrichtigen gelingen und beschirmt die Frommen."

Der Dr. Luthart, a. a. O., nachdem er die Person, das Leben und die Werke des Dr. Baumgarten geschildert, versucht pag. 106 nachzuweisen, daß seine Lehre in den seit dem Jahre 1854 veröffentlichen Schriften dieselben geblieben, wie sie schon in seinen früheren Schriften seit 1843 niedergelegt, und wie sie also zur Zeit seiner Amtseinsetzung im Jahre 1850 längst bekannt gewesen sei. Er stellt diese Lehre dar als heilsam, gegenüber dem einseitigen Streben nach festem Bekenntniß, Autorität Objectivität, und gegenüber dem Versuch, durch Hervorhebung von Sacrament, Amt und Ordnung die gefallenen Mauern der kirchlichen Ordnungen wieder aufzurichten, pag. 125. Er protestirt wiederholt pag. 124 gegen die Begründung der Häresie im Consistorialerachten. In diesem Gutachten herrsche eine Methode der Consequenzmacherei, deren Erneuerung Gott für immer von unserer Kirche fern halten möge. In diesem Gutachten herrsche eine Methode steifgesetzlicher Handhabung einzelner Sätze der Bekenntnißschriften wider eine mit dem Glauben der Kirche streitende theologische Anschauung, gegen die man sich ernstlich verwahren müsse im Interesse der Kirche, für welche die von der Wahrheit gebundene und darum freie Theologie ein für ihr Leben und dessen Gesundheit nothwendiges Salz sei. Er spricht endlich die Hoffnung aus, Rostock werde das ernste Zeugniß seines Heinrich Müller und mancher anderer Zeugen, welche an Baumgarten erinnerten, nicht vergessen. —

Selbst der Professor Delitzsch, der Amtsvorgänger des Professors Baumgarten an der Universität zu Rostock, welcher den Verfasser des Consistorialerachtens in pag. 5 als ihm innigst befreundet bezeichnet, der sich die Aufgabe stellt, ihn gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen und nachzuweisen, cf. pag. 45,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0020

daß er auch im Einzelnen Alles, was er geschrieben nach bestem Wissen und Gewissen geschrieben habe, welcher den Inhalt des Consistorialerachtens zu erklären sucht, theils durch den tiefen Unmuth über die traurige Pflicht, welche ihm auferlegt war, und aus dem tiefen Schmerze, eine Katastrophe mit herbeiführen zu sollen, die er schon Jahre lang kommen sah, und so gern verhütet hätte, theils aus der relativen Unfähigkeit des Verfassers über die Baumgarten'sche Theologie ein maßgebendes Urtheil zu fällen, — selbst dieser Professor Delitzsch anerkennt, daß dieser nach seiner Darstellung wohl erklärliche Unmuth auf die Gestaltung des Consistorialerachtens mehr Einfluß gehabt, als vor Gott recht sei, cf. pag. 5, und entscheidet, daß dem Professor Baumgarten Unrecht geschehen sei, pag. 92, und nennt den letzteren testem veritatis, einen Zeugen der Wahrheit.

Die beiden theologischen Facultätserachten endlich zu Göttingen und Greifswalde, deren hauptsächlichster Inhalt in der kleinen Schrift:

„Offener Laienbrief an den evangelischen Oberkirchenrath Herrn Dr. Th. Kliefoth von A. Dethloff. Hamburg 1850,"

abgedruckt ist, geben übereinstimmend folgendes Urtheil ab: erstens das Göttinger Erachten pag. 153: „wir sprechen nach diesem allen einstimmig unsere wohlerwogene Ueberzeugung aus, daß Dr. Baumgarten trotz mancher unseres Erachtens zu beanstandender oder unfruchtbarer Theologumena in keiner fundamentalen Lehrabweichung von dem evangelischen Bekenntnisse befangen ist, im Gegentheil in den Grundanschauungen und Wahrheiten der evangelisch-lutherischen Reformation wnrzelt und lebt," zweitens das Greifswalder Erachten, pag. 37:

„Wir müssen demnach, wenn auch Baumgarten's Ausführungen im Einzelnen keineswegs von Irrigem und Uebertriebenem freizusprechen sind, doch bekennen, daß die Beschuldigung fundamentaler Lehrabweichungen, welche die Glaubensgemeinschaft der Kirche gefährden oder gar aufheben, nicht begründet sei." —

Die Unrechtmäßigkeit des Verfahrens, durch welches gegen den Professor Baumgarten die Ueberführung wegen Häresie, und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0021

in Folge dessen die Entlassung vom Amte ins Werk gesetzt worden, ist von Theologen wie von Juristen auf gleiche Weise nachgewiesen. Von theologischer Seite ist besonders hervorgehoben worden:

daß nach den Grundsätzen der Bibel Niemand als Häretiker verurtheilt werden könne, er sei denn zuvor verhört, erinnert und, wenn überführt, zum Widerruf aufgefordert, und daß nach den Grundsätzen insbesondere lutherischer Reformation ein solches Urtheil, wie es über den Professor Baumgarten abgegeben ist, nicht auf die Bekenntnißschriften allein, sondern in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Mecklenburgischen Consistorialordnung von 1570 Tit. III, ex ebraeis et graecis fontibus, d. h. aus der heiligen Schrift in ihrer Ursprache hätte begründet werden müssen, Luthart a. a. O. pag. 109 und 111, Baumgarten, Krisis pag. 11 ff. Schenkel a. a. O. pag. 6; und von juristischer Seite, daß ein nach den Vorschriften der Mecklenburgischen Kirchen- und Consistorialordnung kirchenordnungsmäßiges, oder doch überhaupt ein lutherisch-kirchliches Verfahren hätte eingeleitet werden müssen, cf. Herrmann, Rechtsgutachten pag. 16, 17; Scheurl, juristische Beleuchtung pag. 89.

In diesem Sinne wurde denn auch in Malchin auf dem Landtage des Jahres 1858 von den Ständen der Beschluß gefaßt:

„der löbliche Engere Ausschuß möge beauftragt werden, bei Sr. Königl. Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge mit Anträgen darauf hervorzugehen, daß unter einstweiliger Beiseitsetzung des Entlassungsrescripts vom 6. Januar 1858 das in der Kirchenordnung vorgeschriebene Verfahren zur Ermittelung und Feststellung von Lehrabweichungen der bei der Landesuniversität angestellten Professoren, so weit dasselbe nach erfolgtem Wegfalle der Consistorialcompetenz noch von Bestand geblieben, dem Dr. Baumgarten eröffnet werde."

cf. Baumgarten. Meine Sache vor dem Landtage zu Malchin pag 49.

In Bezug auf die Form des Consistorialerachtens ist viel-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0022

seitig hervorgehoben worden, daß dieselbe den Erfordernissen der Unpartheilichkeit nicht entspricht. Von den sämmtlichen Schriften Baumgarten's sind im Wesentlichen nur diejenigen zu Grunde gelegt, welche dem Consistorium vom hohen Ministerio übersandt waren, und welche zugleich mit dem Consistorialerachten an dasselbe zurückgereicht worden, (cf. den Schluß des Consistorialerachtens,) und von dem aus diesen Büchern durch den Verfasser des Consistorialerachtens construirten Lehrbegriff wird die Verletzung seines theologischen Lehramts gegen Baumgarten abgeleitet, cf. Schenkel pag. 22, Herrmann pag. 9 und 10. Unberücksichtigt geblieben sind namentlich auch die Predigten, herausgegeben am 10. Juli 1856 unter dem Titel: „Zeugniß des Glaubens für die Gemeinde der Gegenwart," von denen doch der Herausgeber in pag. 12 des Vorwortes behauptet, sie würden im Stande sein, diejenigen, die bisher auf ungenügende Vorlagen über ihn geurtheilt, zu einem milderen Spruche umzustimmen, der Verfasser des Consistorialerachtens spricht in pag. 131 ausdrücklich aus, er habe es mit den Predigten des Professors Baumgarten überhaupt nicht zu thun, und doch citirt er freilich unmittelbar darauf eine Stelle in Seite 9 des „Zeugniß des Glaubens" gegen den Inquisiten!

Es findet sich in dem ganzen Consistorialerachten kein einziges Wort, keine einzige Wendung, welche die Möglichkeit einer günstigen Auslegung der Schriften des Professors Baumgarten zuließe, oder welche zu seiner Entschuldigung gedeutet werden könnte. Das Erachten bewegt sich in einem unaufhaltsamen Strome von Herabsetzungen und Beschuldigungen. Dieser Umstand veranlaßt den Professor Schenkel, pag. 25 seiner Schrift zu sagen, das Erachten habe an manchen Stellen mehr den Eindruck einer Bannbulle gemacht, als eines theologischen Gutachtens protestantischer Professoren, und pag. 58 daselbst auszurufen: „sie haben nicht über ihn gerichtet;" „sie haben ihn nur verdammt!"

Die Ausdrücke, welche das Consistorialerachten anhäuft, wie „Phantasmen," „Bodenlosigkeit," „Phantasien," „gränzenlose innere Willkühr," subjectivistische Einfälle," „politische Diatriben," „Monstrositäten," und „Lucubrationen," werden wegen ihrer Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0023

reiztheit und Verächtlichkeit allgemein getadelt, von dem Freunde und Vertheidiger des Verfassers aber das Resultat „ungezügelter Indignation" bezeichnet, cf. Delitzsch, theologische Beleuchtung pag. 41, und dennoch hat der Herr Consistorialrath früher und bis zum Jahre 1856 selbst dem Professor Baumgarten seine langjährige Hochachtung versichert, seine gesegnete Wirksamkeit gerühmt, und die Lauterkeit seines Charakters gelobt, cf. Krisis pag. 69, — und doch widerspricht das Bild des Professors Baumgarten, welches aus dem Consistorialerachten hervortritt, nach dem Urtheil der Göttinger Theologenfacultät, dem übereinstimmenden theologischen Bewußtsein der Gegenwart, cf. das Göttinger Erachten pag. 4!

Nachdem Alles dieses zu Tage gekommen war, durfte man mit Recht erwarten, daß der Verfasser des Consistorialerachtens, der Consistorialrath Dr. Krabbe, sein Urtheil noch einmal geprüft, zuviel Gesagtes zurückgenommen oder modifizirt, und etwaniges Unrecht wieder gut zu machen sich bemüht hätte. Hatte er doch nach seiner eigenen Erklärung vom 4. Mai 1858 in der Augsburger Allgemeinen Zeitung durch seine Betheiligung am Consistorialerachten nur eine schwere, ihm durch sein Amt auferlegte Pflichterfüllung geübt, der er sich so gern überhoben gesehen!

Diese Erwartung ist bisher nicht in Erfüllung gegangen. Vielmehr erschien im Herbst des Jahres 1858 die Schrift des Consistorialraths Krabbe: „Ueber das Erachten des Großherzogl. Mecklenburgischen Consistoriums", in welcher dieses Erachten in allen Stücken aufrecht erhalten und der Versuch gemacht wird, dasselbe wider alle Angriffe zu vertheidigen. Der Beschluß der Schrift lautet in pag. 185:

> „und so wenig bin ich durch alle Entgegnungen und Angriffe, die das Erachten erfahren hat, wankend geworden, daß ich dem resumirenden Schlußsatze desselben, den ich wahrlich erst nach der ernstesten Erwägung geschrieben habe, völlig inhärire!"

Der Verfasser stellt sich, cf. pag. 47, auf den Standpunkt der Schweriner Deduction: „Geschichtlich und rechtlich," nach welcher die Entlassung des Professors Baumgarten als eine

berechtigte Administrativmaßregel des Ministerii aufgefaßt wird, und er setzt die Verpflichtung des Consistorii voraus, ohne Weigerung die Aufgabe des Ministerii zu lösen. Er beansprucht für das Erachten einen wissenschaftlich sachverständigen Charakter, pag. 60, und verwahrt es gegen die Auffassung, als habe es die Abgabe eines Erkenntnisses bezweckt, oder auch zu einem solchen Erkenntniß die Entscheidungsgründe zu präcisiren, pag. 57 und 59. Aus dieser Ursache seien denn auch keine Milderungsgründe in Betracht gekommen, pag. 67. Den symbolischen Büchern spricht er bei einem Urtheil über Lehrabweichungen die oberste Entscheidung zu, pag. 82. Auf die Persönlichkeit des Professors Baumgarten sei nur andeutungsweise einige Male Bezug genommen, pag. 60. Nicht gegen die Person habe er gekämpft, und wo er hie und da eine stärkere Sprache geführt, habe er es der Sache wegen thun müssen, pag. 66. Rohe Beschimpfungen der literarischen Ehre nimmt er in Abrede, namentlich sei eine solche nicht in dem Ausspruch enthalten, daß Alles, was Professor Baumgarten schreibe, nie und nirgends auf exacter Forschung und historischen Beweisen beruhe, pag. 69. Die Nichtberücksichtigung vieler Schriften des Professors Baumgarten und besonders der Predigten rechtfertige sich einestheils dadurch, daß das Consistorium sich einfach an die ihm gestellte Aufgabe gehalten habe, anderntheils sei es gleichgültig, ob der Professor Baumgarten in anderen Schriften solche Anschauungen niedergelegt, welche in den dem Consistorialerachten zu Grunde gelegenen zerstört oder erschüttert seien, pag. 73; denn es habe das Consistorialerachten keineswegs den Professor Baumgarten wegen eines klaren Unglaubens in Betreff der Grundlagen des Christenthums verurtheilen wollen. Das Citat aus dem Zeugniß des Glaubens, pag. 131 des Erachtens, sei einzig und allein als Parallelstelle beigefügt, pag. 74. Der Professor Baumgarten sei nicht, um seinem Charakter einen Makel zuzufügen, ohne Weiteres mit Thomas Münzer zusammengeworfen, sondern es sei darauf hingewiesen, wohin es mit denen komme ꝛc. pag. 62.

In Bezug auf die aus Luthers großem Katechismus ent-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0025

nommene Stelle (pag. 179 des Erachtens) bemerkt er, daß diese lateinische Stelle gegen eine aus dem Fleische geborne Freiheit gerichtet gewesen, pag. 65.

Der Consistorialrath Krabbe bedauert in der vorliegenden Schrift nur Eines, nämlich daß bei der Erörterung der speciell politischen Punkte, namentlich bei der Schleswig-Holsteinischen Sache (pag. 235 des Erachtens) nach den Worten: „daß es nun dermalen keinen anderen Zugang zu dem Herzen des Landesherrn gegeben habe," versehentlich der Satz ausgefallen sei: „Denn zwischen ihm und uns lagerte sich ein feindliches Heer." Im Uebrigen leide dadurch die Schlußfolgerung keine Beeinträchtigung, da die Provocation auf den blutigen Weg des Krieges so oder so gleichsehr eine unberechtigte sei, pag. 80.

Ueber den Vorwurf des Eidbruchs äußert sich der Consistorialrath Krabbe dahin: es sei dies freilich das Stärkste, was in dem Erachten ausgesprochen, er nehme auch nicht in Abrede, daß manche Lehrabweichungen des Professors Baumgarten unbewußt sein mögen, aber ebenso gewiß sei es, daß derselbe mehrfach nicht minder geflissentlich und bewußt das Bekenntniß der Kirche bestreite, und:

> „da seine Tendenzen keine unbewußten sind, sondern ein sehr bestimmtes Ziel verfolgen, so wird es dabei bleiben müssen, wie das Erachten es ausgesprochen hat, daß er durch dieselben ungescheut und geflissentlich die von ihm übernommene Verpflichtung gebrochen habe," cf. pag. 71 und 175.

Am Schluß seiner Abhandlung macht der Consistorialrath Krabbe es dem Dr. v. Hofmann zum Vorwurf, daß er bei seiner Kritik „die als durch und durch häretisch sich darstellende, weil theoretisch in ganz revolutionären Tendenzen gegen die bestehende Kirche wie gegen jede Kirche überhaupt befangene Persönlichkeit des Professors Baumgarten so gut wie ganz ignorire", und in pag. 176 ruft derselbe aus:

> „oder sind etwa solche Doctrinen zulässig, nach denen das Böse darauf ausgeht, sich auf Erden einen rechtmäßigen Organismus zu gründen, dessen Vollendung nicht in der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0026

atheistischen und freigeistigen Republik, sondern in der staatskirchlichen Monarchie gefunden wird, so daß diese als der Träger des Antichristenthums im eigentlichen und vollen Sinne gedacht wird!"

Noch erschien unterm 4. August 1858 das offene Sendschreiben des Professors Baumgarten an den Herrn Consistorialrath Krabbe, in welchem er nach ausführlicher Darlegung der Gründe an letzteren die Forderung stellt, „die beiden Anklagen, daß er ungescheut und geflissentlich seinen Eid gebrochen, und daß er die kirchliche Lehre von der Versöhnung der Sünder durch Christi Blut mit Feindschaft, Verbitterung und Hohn verfolge, diese beiden Anklagen, wie sie nun schon zweimal öffentlich vorgebracht, öffentlich zurücknehmen solle," und erfolgte endlich die Erwiderung des Herrn Consistorialrath im Mecklenburgischen Kirchenblatt Nr. 23, worin er erklärt:

„Mein Urtheil bleibt, da der Professor Baumgarten die in Rede stehenden Aeußerungen nach keiner Seite hin zurückgenommen hat, völlig im Bestande. Ist der Professor Baumgarten für seine Person sich nicht bewußt, in dem Maße, wie es das Erachten erwiesen hat, unlutherisch zu lehren und antichristliche Tendenzen zu verfolgen, so habe ich vom Standpunkte des Erachtens aus keine Veranlassung, diese seine jetzigen Versicherungen zu prüfen, aber jedenfalls ist der objective Thatbestand, um den es sich beim Erachten handelte, ein anderer, als er ihm in seinem Bewußtsein erscheinen mag!"

und in derselben Weise beharrt er in seiner letzten Schrift „das lutherische Bekenntniß" pag. 194 bis 197 bei seinen Behauptungen.

Wenn wir die Reihe der Thatsachen, wie sie in Obigem dargelegt sind, überblicken, betreffend die Angelegenheit des Professors Baumgarten, so fühlen wir uns von Staunen und Besorgniß tief ergriffen. Es ist bezweifelt worden, ob das gegen den Professor Baumgarten in Anwendung gebrachte Verfahren überhaupt ein ordnungsmäßiges gewesen. Es ist bezweifelt worden, ob das Urtheil des Rostocker Consistoriums über die Lehrabweichungen desselben nach theologischen Grundsätzen gerechtfertigt werden kann.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0027

Es ist endlich bezweifelt, ob nicht das hohe Consistorium jedenfalls seine Befugniß überschritt, indem es die ganze Persönlichkeit des Inquisiten, und selbst seine politischen Meinungen in seine Beurtheilung hineinzog. Aber es steht unzweifelhaft fest, daß die entsetzlichsten Anklagen erhoben sind, und zwar gegen einen Mann, dessen offenem Charakter, und dessen freier Geistesrichtung, wir glauben es, die Mehrzahl seiner Mitbürger im ganzen deutschen Lande zugethan ist. Wir erblicken darin den Ausbruch eines Religionsfanatismus, wie wir mit demselben seit Jahrhunderten, Gott sei Dank, verschont geblieben sind. Die Flammen, welche emporschlugen, drohten zerstörend um sich zu greifen auf allen Gebieten unseres kirchlichen und staatlichen Lebens. So fühlten wir uns bewogen, hoffend, daß es möglich sei, den unseligen Streit zu einem erträglichen Ende zu führen, uns an den Urheber der Anklagen, den Consistorialrath Krabbe, zu wenden. Mit circa 600 hiesiger Gemeindeglieder unterzeichneten wir eine Adresse, enthaltend die Erklärung, daß wir in Folge der zuletzt erschienenen Schrift: „Ein Weg zum Frieden," den Consistorialrath Krabbe bei seiner Christenpflicht für gebunden hielten, die öffentliche Anklage:

„Der Dr. Baumgarten habe seinen Amtseid ungescheut, geflissentlich (bewußt) gebrochen,"

zurückzunehmen.

Wir durften einen Erfolg, zum mindesten aber ein gütiges Gehör um so mehr erwarten, als wir glaubten, daß schon die heilige Schrift die Abgabe unserer bescheidenen Stimme uns gestatte,

cf. Matth. 18, v. 15 — 17.

Wir sind nun aber auf's Aeußerste verletzt, indem der Herr Consistorialrath Krabbe die Adresse nicht nur zurückgewiesen, sondern uns mit derselben beim hohen Ministerio denuncirt hat, von welchem die Sache zur Untersuchung an die hiesige Polizei, von da an den Rath abgegeben wurde, welcher endlich ein judicium mixtum constituirte, das in unserer Handlung ein Verbrechen entdecken und uns mit Strafe verfolgen soll.

So ist es uns denn zum Bewußtsein gebracht, daß in der Baumgarten'schen Angelegenheit ein öffentliches Unrecht vorliegen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0028

mag, welches gesühnt werden muß, damit nicht das allgemeine Rechtsgefühl darunter leide.

Nachdem der Weg des Friedens verschlossen worden, möge das Schwert des Richters die Bahn durchbrechen.

Die Untersuchung darf sich aber nicht allein gegen die wenden, welche die Adresse unterzeichneten, sondern auch gegen den, an welchen sie gerichtet war.

Wir treten also vor das verehrliche academische Gericht und denunciren hiermit den Herrn Consistorialrath Dr. Krabbe wegen des durch das Consistorialerachten begangenen Verbrechens falscher Anklagen und wegen der in diesem Erachten enthaltenen und in seiner Privatschrift wiederholten öffentlichen Beleidigungen. Das thatsächliche Material zur Begründung dieser unserer Denunciation ist in dem bisherigen hinlänglich mitgetheilt.

Der Verfasser des Erachtens hat seine Anklagen wegen Aufruhrs und wegen geflissentlichen Eidbruchs, betreffend den bei Einführung in das academische Concilium geleisteten Eid beim hohen Ministerio der Justiz überreicht. Er wußte und erwartete, daß in dieser Veranlassung die Verurtheilung des Professors Baumgarten erfolgen könne.

Er erkannte in pag. 1 seiner Privatschrift:

„Die Nothwendigkeit jener von der ihm vorgesetzten Behörde verhängten Maßregel,"

und diese Maßregel enthält ein wirkliches Urtheil über fundamentale Lehrabweichung, und eine Verurtheilung zur Amtsentlassung.

Wir sind mit dem Verfasser einverstanden, daß das Consistorialerachten selbst weder eine Entscheidung abgiebt, noch als Beihülfe zu einer solchen Entscheidung die Gründe präcisirt. Es wird uns aber zugestanden werden müssen, daß dasselbe Anklagen enthält, und zwar Anklagen wegen zweier Verbrechen der schwersten Art. Wollte man zu Gunsten des Verfassers das Erachten als ein Urtheil ansehen, so würde er auch dadurch nicht geschützt werden.

„Nam nec iudex a crimine hoc immunis est, si ad inquisitionem citra fundamentum, contra innocentem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0029

processerit, et inique eum afflixerit vexaveritque“ J. H. Boehmer. J. E. P. V. II.

Auch kann es dem Ankläger nicht zu Gute kommen, wenn gegen seine eigene Ueberzeugung die Behörde, bei der er die Anklage erhob, incompetent, oder das Verfahren kein ordnungsmäßiges gewesen ist.

cf. Leyser Spec. I. II. de calumniatoribus pag. 616.

Noch weniger aber, wenn im vorliegenden Fall das Ministerium sich den Vorwurf des Eidbruchs nicht, oder nicht ausdrücklich angeeignet, auch denselben nicht weiter verfolgt hat.

cf. das Verfahren, geschichtlich und rechtlich pag. 31.

Dieser letzte Umstand giebt nun ein Indicium ab für die Falschheit der Anklage.

Zur Vollendung des Verbrechens der Calumnie genügt nach geltendem Recht die Denunciation,

cf. Heffter, Lehrbuch des Strafrechts §. 406.

Der Verfasser des Erachtens ist aber mehr wie ein gewöhnlicher Denunciant, denn er berichtet nicht allein Thatsachen, sondern er sucht aus denselben den Inculpaten zu überführen.

Es ist sowohl das Erforderniß der denuntiatio vorhanden, als das der in judicium delatio. Der Denunciant wird aber nie und nimmer im Stande sein, die von ihm behaupteten Verbrechen zu erweisen, und es ergiebt sich daraus das fernere Requisit der falsitas criminis necessaria.

Der dolus, die böse Absicht des Calumniators liegt ipso facto klar zu Tage, und bedarf keines Beweises. Niemand darf einem Andern einen Meineid vorwerfen, ohne die triftigsten und augenscheinlichsten Gründe zu haben,

cf. Kaiser Carls V. Peinliche Gerichtsordnung art. 61.

und wir werfen dem Verfasser seine eigenen Worte entgegen aus pag. 4 seiner Privatschrift:

„Das Consistorialerachten muß seine Berechtigung in sich tragen.“

Die mangelhafte Ueberzeugung des Anklägers von der Schuld des Angeklagten läßt sich aber im vorliegenden Falle noch zum Ueberfluß nachweisen. Aus den späteren eigenen Geständnissen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0030

des Anklägers wird es evident daß er in keinem justus error, in keinem entschuldbaren Irrthume befangen sein konnte.

In Bezug auf die vorgeworfene „Verkehrung der gottgewiesenen Wege in offene Empörung, Auflehnung ꝛc.", gesteht der Verfasser des Consistorialerachtens ein, versehentlich nach den Worten Baumgarten's, „es gab nun dermalen keinen anderen Zugang zu dem Herzen des Landesherrn als den blutigen Weg des Krieges", die Worte: „Denn zwischen ihm und uns lagerte ein feindliches Heer", weggelassen zu haben. Nichts desto weniger beharrt er bei seiner Anklage. Welcher Mensch kann denn mit gutem Gewissen im Zusammenhang der obigen Worte die Sanctionirung des blutigen Krieges gegen die zu Recht bestehende Obrigkeit finden?

Wir unterlassen hier näher darauf einzugehen, ob die so aufrecht erhaltene Anklage den Vorwurf eines versuchten Aufruhrs oder vielmehr nur einer laesio publicae majestatis begreift.

Hinsichtlich des geflissentlichen Eidesbruchs konnte aber der Consistorialrath Krabbe nicht im Mecklenburgischen Kirchenblatte Nr. 23 die Möglichkeit zugeben, daß der Professor Baumgarten für seine Person sich nicht bewußt sei, unlutherisch zu lehren und antichristliche Tendenzen zu verfolgen, in dem Maße, wie es das Erachten erwiesen habe, — und zugleich sein Urtheil auf ungescheuten und geflissentlichen Eidbruch völlig von Bestand lassen. Wer beides zugleich thut, ist ein geflissentlicher Calumniator, so lange ihm nicht die Wohlthat der Unzurechnungsfähigkeit zu Theil werden kann! Wie konnte der Consistorialrath Krabbe ohne Scheu solche schreckliche Anklagen erheben, nachdem Professor Baumgarten fortwährend behauptet und feierlich versichert hatte, daß er seinen Amtseid wie seinen Religionseid immerdar vor Augen habe und denselben nachkomme.

cf. Entlassung aus der theologischen Prüfungscommission pag. 7 und 8, Zacharia Th. II. pag. 236.
Protest. Lehre und Warnung Th. II. pag. 156 und 57, 185 bis 88.
Claus Harms pag. 45, 53 bis 63.

Und wie können wir anders als geschehen die That des

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0031

Anklägers bezeichnen, die wir den Professor Baumgarten mit tausenden unserer Zeitgenossen für einen wahrhaften und aufrichtigen Mann halten, und Jeden für verpflichtet halten, ihm zu glauben, wenn er über das, was nur er allein vollständig wissen kann, bestimmte Versicherung ertheilt!

Bei dem so nachgewiesenen Verbrechen der Calumnie kann für den Calumniator seine amtliche Stellung auch als Milderungsgrund nicht in Betracht kommen, nach Analogie dessen, qui ad mandatum superioris accusare jussus est. Denn das Consistorium war vom Ministerio nicht zu einer Anklage, sondern nur zu einem Erachten aufgefordert. Namentlich aber hatte es nicht den Auftrag nachzuweisen, daß der Professor Baumgarten sich Aufruhr oder geflissentlichen Eidesbruch habe zu Schulden kommen lassen. Es wird also die volle gesetzliche Strafe in Anwendung kommen müssen gegen den Urheber eines in unserem Jahrhundert ungewöhnlichen Verbrechens, von dem Boehmer a. a. O. sagt:

„quam zelus immaturus haereticos prosequendi primum generavit, et odium erga dissentientes aluit perfecitque!“

welches zuerst durch den unzeitigen Eifer, Häretiker zu verfolgen erzeugt wurde, und welches der Haß gegen Andersglaubende nährte und vollendete! —

Die starken Beleidigungen, welche wir Eingangs dieser Denunciationsschrift hervorgehoben haben, sind dadurch nicht beseitigt, daß der Dr. Krabbe deren injurirenden Charakter in Abrede nimmt, und sie qualifiziren sich als öffentliche Beleidigungen, weil sie dem Professor Baumgarten in Bezug auf seine amtliche Thätigkeit und in seinem Beruf als academischer Lehrer zugefügt sind,

cf. Strecker de injuria magistratui illata §. 13. J. H. Boehmer, Consult et Decis. II, 2, 594.

Wer einem academischen Professor den Vorwurf macht, daß Alles, was er schreibe, nie und nirgends auf exacter Forschung und historischen Beweisen beruhe, ihm also damit jede Wissenschaftlichkeit abspricht, der begeht eine Injurie.

cf. Ad. Dietrich Weber über Injurien, I. 10.

Wer einem Theologen vorwirft, daß er lieber Alles thun möge,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0032

als die Gebote seines Gottes vollbringen, der beleidigt ihn, abgesehen davon, daß schon jeder Mensch an und für sich einen gewissen Anspruch auf Religiosität besitzt.

Es ist dem Verfasser des Consistorialerachtens zuzugestehen, daß er den Professor Baumgarten nicht mit Thomas Münzer unmittelbar zusammengeworfen, oder ihm gleichgestellt hat. Er hat ihn aber mit demselben in Parallele gestellt und angedeutet, daß das Endziel seiner Bestrebungen mit demjenigen des Thomas Münzer übereinkomme. Und wir wissen Alle, daß dieser Schwärmer, welcher den Communismus lehrte, geraubt und geplündert hat, daß derselbe Aufruhr und blutigen Krieg gegen die zu Recht bestehende Obrigkeit nicht nur gepredigt, sondern in Ausführung gebracht hat, und daß er endlich als ein gemeiner Verbrecher enthauptet ward!

Wenn aber endlich in der citirten lateinischen Stelle der Vergleich gezogen wird instar canum ac suum, so kann derselbe unmöglich, wie der Verfasser in seiner Privatschrift zu sagen scheint, gegen die Freiheit gerichtet sein, sondern doch nur gegen den Vertreter derselben, den er bei seinem ganzen Werke im Auge hatte. Es kann auch nicht releviren, daß diese Stelle lateinisch geschrieben ist, denn der Verfasser wußte, daß diejenigen, an welche er seine Schrift übersandte, dieser Sprache mächtig waren, und es ist seitdem gemeinkundig geworden, daß die deutsche Uebersetzung folgendermaßen lautet:

> „Sie mögen sich schämen, daß sie den Hunden und Säuen gleich nichts anderes aus dem Evangelium gelernt haben, als diese nachlässige, schuldvolle und abscheuliche Ungebundenheit des Fleisches!"

Wir bemerken zum Schluß noch, daß die amtliche Stellung des Injurirenden, als Mitglied des Consistorii auch hier nicht in Betracht kommen kann, denn er überschritt die Grenzen seines Amtes, indem er Beleidigungen aussprach,

> „cf. C. 32 D. de injuriis et libellis famosis „nec magistratibus licet aliquid injuriose facere!"

und daß, wenn auch hinsichtlich der Privatschrift des Dr. Krabbe: „Ueber das Erachten" selbst wegen der darin enthaltenen öffent-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0033

lichen Injurie, die Verjährung des Preßgesetzes ihm zu Gute kommen mag, solche Verjährung doch hinsichtlich der in dem Consistorialerachten selbst begangenen nicht stattfindet.

Wir überreichen diese Denunciation dem verehrlichen academischen Gericht mit fester Ueberzeugung von der allseitigen Nothwendigkeit dieses unseres Schrittes und wir trösten uns mit den Worten der Schrift:

„es muß ja Aergerniß kommen, aber wehe Dem, durch welchen" ꝛc.

wenn wir bitten:

Das verehrliche academische Gericht wolle in Grundlage derselben den Rechten gemäß procediren.

Des verehrlichen academischen Gerichts

Rostock, am 26. Nov. 1859. gehorsamste

(folgen die Unterschriften).

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0034

Der Injurienprozeß.

Klage

des Professors Dr. M. Baumgarten in Rostock, Klägers

wider

den Consistorialrath Dr. Krabbe daselbst, Beklagten,

wegen

fortgesetzter Injurien und Verleumdungen.

An

das akademische Gericht der Universität zu Rostock.

An das academische Gericht der Universität zu Rostock.

Der Gegenstand der vorliegenden Klage, welche ich zu erheben gedrungen bin, kann im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden, und selbst das verehrliche akademische Gericht hatte mehrfache Gelegenheit von demselben ex officio Kunde zu nehmen. Es sind jetzt fast zwei Jahre, seitdem das Ministerial-Decret erfolgt ist, das meine Amtsentlassung verfügte, und welchem Ministerial-Decret das von den Consistorialräthen G. J. Wiggers, Krabbe, Meyer unterzeichnete Consistorialerachten als Manuscript gedruckt angeschlossen war.

In diesem Consistorialerachten, als dessen Verfasser sowohl von andern Seiten ohne Widerspruch der rubricirte Beklagte bezeichnet worden, als auch letzterer in seiner neuesten Schrift: „das lutherische Bekenntniß und die in der Sache des Professors Baumgarten abgegebenen Gutachten, Berlin, Verlag von Gustav

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0035

Schlawitz, 1857," sich selbst bekennt, cf. pag. 37 ibid. verbis: „daß sie nicht nur mich als Verfasser des Consistorialerachtens in Anspruch nimmt, was sie immerhin thun mochte", — in diesem Consistorialerachten waren schon neben dem Vorwurf der fundamentalen Häresie die gröbsten Beschimpfungen und Verleumdungen meiner Ehre enthalten.

In pag. 74 dieses Erachtens finden sich die Worte:

„wir haben dieser vermeintlichen geschichtlichen Grundlegung ungeachtet ihrer bodenlosen Willkühr und subjectivistischen Zerfahrenheit eine ausführliche Erörterung gewidmet, zwar nicht weil sie wirklich eine geschichtliche wäre, da sie vielmehr als ein Conglomerat von Phantasien und Theosophemen das gerade Gegentheil davon ist, wohl aber weil es uns der Nothwendigkeit überheben wird, die Ausgangspunkte der vorliegenden Lehrabweichungen späterhin näher zu erörtern. Wie überhaupt Alles, was der Professor Baumgarten vorbringt, nie und nirgend auf exacter Forschung und historischen Beweisen beruht, so charakterisirt sich" ꝛc.

In pag. 175 ibid:

„das ist der Kern des spiritualistischen, das Subject auf den Thron Gottes setzenden Antinomismus des Professors Baumgarten, daß er Alles, was ihn recht dünkt, thun will, nicht aber die Gebote und die Rechte seines Gottes, die er ihm gebietet, vollbringen mag."

In pag. 194:

„Wie weit aber die Verblendung des Professors Baumgarten, die in einer völligen Urtheilslosigkeit über die Resultate der von ihm gelehrten und verkündigten nothwendigen Auflösung alles Bestehenden begründet ist, geht, zeigt folgende Ausführung und Frage, die sich bei ihm findet ꝛc. — Sollte er aber denken, daß ein wesentlicher Unterschied stattfinde in Bezug auf eine „solche heilige Gemeinschaft" von geistdurchwirkten Persönlichkeiten, die er meine, so hätte ein Blick in die Kirchen- und Dogmengeschichte ihn lehren können, wohin es mit denen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0036

meistens gekommen ist auf dem practischen Gebiete, welche zwischen dem Geist und Buchstaben scharfe Richter sein wollten und auf dieser abschüssigen Bahn wie Thomas Münzer weiter gingen."

In pag. 179:

„In Bezug auf die Verflüchtigung und Verwerfung aller kirchlichen Ordnungen unter der Aegide einer vermeintlich aus dem Geiste, recht eigentlich aber aus dem Fleische gebornen Freiheit, leidet hier das Wort eine Anwendung: Catech. Maj. Pf.: suppudeat eos, quod instar canum ac suum non aliud ex evangelio addidicerint, quam desidiosam, noxiam ac detestandam hanc carnis licentiam."

In pag. 185:

„er beweist durch sein eigenes Beispiel, daß es überhaupt keine Schranken und keine Schutzwehr gegen die maßlosesten Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten giebt, wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungescheut und so geflissentlich gebrochen werden können."

Endlich in pag. 236 a. A.:

„Die gottgewiesenen Wege ernster Vorstellungen und dringender Bitten ꝛc. werden verkehrt in das Gegentheil, in offne Auflehnung, Empörung und Sanctionirung des blutigen Krieges gegen den rechtmäßigen Landesherrn. Wir haben hier nur die practische Consequenz jener erörterten Principien des Professors Baumgarten, indem nicht blos gegen die factische, sondern auch gegen die zu Recht bestehende Obrigkeit Auflehnung und blutiger Krieg gerechtfertigt wird."

Nachdem während eines Zeitraumes von dreiviertel Jahren meine Entlassung sowohl, als das dieselbe motivirende Consistorialerachten von allen Seiten nach Inhalt und Form widerlegt und angegriffen waren, erschien darauf im Herbst des Jahres 1858 die Schrift des rubricirten Beklagten: „Ueber das Erachten des Großherzogl. Mecklenburgischen Consistoriums", in welchem der Verfasser nicht das Geringste zurückzunehmen oder

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0037

zu modificiren bemüht ist, sondern das Erachten in allen Stücken aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen sich bestrebt. Der Vorwurf der offenen Auflehnung, Empörung und Sanctionirung des blutigen Krieges gegen den rechtmäßigen Landesherrn wird wiederholt in pag. 80, verbis:

„Im Uebrigen leidet aber die im Erachten gezogene Schlußfolgerung keine Beeinträchtigung, da die Provocation auf den blutigen Weg des Krieges so oder so gleichsehr eine völlig unberechtigte ist,"

und der Vorwurf des Eidesbruchs ausdrücklich explicirt in pag. 71 und 175:

„Es fällt mir jedoch nicht ein, in Abrede nehmen zu wollen, daß manche Lehrabweichungen des Professors Baumgarten für ihn unbewußt sein mögen, — aber ebenso gewiß ist es, daß der Professor Baumgarten mehrfach nicht minder geflissentlich und bewußt das Bekenntniß der Kirche bestreitet" und:

„da seine Tendenzen keine unbewußten sind, sondern ein sehr bestimmtes Ziel verfolgen, so wird es dabei bleiben müssen, wie das Erachten es ausgesprochen hat, daß er durch dieselben ungescheut und geflissentlich die von ihm übernommene Verpflichtung gebrochen habe." —

Alle übrigen oben von mir citirten beschimpfenden Aeußerungen werden auf's Neue in Schutz genommen, freilich mit der unerklärlichen Behauptung verknüpft, daß dieselben einen injurirenden Charakter nicht enthielten und im Wesentlichen nicht gegen meine Persönlichkeit gerichtet gewesen.

Unterm 16. October des Jahres 1858 gab ich darauf die Schrift heraus: „Offenes Sendschreiben an den Herrn Consistorialrath Dr. Krabbe," in welcher ich nach ausführlicher Motivirung an denselben die Forderung stellte: „Die beiden Anklagen, daß ich ungescheut und geflissentlich meinen Eid gebrochen, und daß ich die kirchliche Lehre von der Versöhnung der Sünder durch Christi Blut, mit Feindschaft, Verbitterung und Hohn verfolge, diese beiden Anklagen, wie sie nun schon zweimal öffentlich vorgebracht, öffentlich zurücknehmen solle."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0038

Aber der rubricirte Beklagte erwiederte mir im Mecklenburgischen Kirchenblatt Nr. 23:

„Mein Urtheil bleibt, da der Professor Baumgarten die in Rede stehenden Aeußerungen nach keiner Seite hin zurückgenommen hat, völlig im Bestande. Ist der Professor Baumgarten für seine Person sich nicht bewußt, in dem Maße, wie es das Erachten erwiesen hat, unlutherisch zu lehren und antichristliche Tendenzen zu verfolgen, so habe ich vom Standpuncte des Erachtens aus keine Veranlassung, diese seine jetzigen Versicherungen zu prüfen, aber jedenfalls ist der objective Thatbestand, um den es sich im Erachten handelte, ein anderer, als er ihm in seinem Bewußtsein erscheinen mag." —

In der Mitte des Monats October dieses Jahres 1859 wurde endlich durch den Buchhandel die schon oben citirte Schrift verbreitet, betitelt:

„Das lutherische Bekenntniß und die in der Sache des Professors Dr. Baumgarten abgegebenen Gutachten der theologischen Facultäten zu Göttingen und Greifswald, von Dr. Otto Krabbe. Berlin. Verlag von Gustav Schlawitz. 1859."

Diese Schrift verfolgt nicht nur insonderheit die Göttinger Facultät wegen ihres zu meinen Gunsten betreffend den Vorwurf der fundamentalen Häresie abgegebenen Gutachtens mit Vorwürfen höchst verletzender Art, sondern repetirt die hauptsächlichsten, früher wie oben angegeben gegen mich ausgesprochenen Beschimpfungen und Verleumdungen.

Zum Nachweise dessen habe ich die folgenden Stellen der Schrift hier hervorzuheben:

pag. 24, „so muß ich leider hier noch die Anklage der Unredlichkeit und Unwahrhaftigkeit gegen die Göttinger Facultät hier erheben, deren Schwere ich nicht verkenne, die ich aber einem solchen Verfahren, wie sich die Göttinger Facultät hat zu Schulden kommen lassen, gegenüber auszusprechen kein Bedenken trage."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0039

pag. 28, „als das schon Mitgetheilte mehr als hinreichend sein dürfte zu erweisen, wie unredlich und unwahrhaftig die Göttinger Facultät bei Entwerfung dieses Bildes verfahren ist."

pag. 156, „die ganze polemische Diatribe der Göttinger Facultät deckt recht eigentlich ihre ganze Stellung auf."

pag. 217, „und werden die vorstehenden Lehrausführungen, welche zeigen, wie die Göttinger Facultät in den wichtigsten Lehrstücken gar kein Bewußtsein davon hat, was lutherische Lehre ist, dazu dienen können, die Frage zu entscheiden ꝛc."

pag. 218, „obwohl sie (die Göttinger Facultät), welche jeden Augenblick gegen den Buchstaben der Bekenntnisse eifert, ebensowenig den Buchstaben, als den Sinn des Bekenntnisses inne hat."

Die angeführten gegen die Göttinger Facultät gerichteten Auslassungen werden zeigen, von welcher Sucht zur Beleidigung der rubricirte Beklagte beseelt war, wenn er in Bezug auf meine Persönlichkeit fortfährt:

pag. 87, „so wollen wir es der Göttinger Facultät überlassen darzuthun, daß confuse Leute unter allen Umständen aufhören gefährlich zu sein" und:

pag. 173, „Wie wenig der Professor Baumgarten sittliche Ungebundenheit wolle, das soll man nach Luthart aus seiner Forderung erkennen, für jeden gegebenen Fall in den Mittelpunct des göttlichen Willens sich zu stellen! Und daß das Consistorialerachten das Schlagende dieser Widerlegung nicht erkannt habe, das glaubt das Göttinger Gutachten blos durch ein Ausrufungszeichen hervorheben zu können. Wo sind denn die außerordentlichen Menschen, die dieses zu leisten, und jedesmal sich in den Mittelpunct des göttlichen Willens zu stellen vermögen, nun von diesem Standpuncte das richtige Verhältniß für jeden gegebenen Fall zu finden, wie der Professor Baumgarten fordert? Was es damit auf sich hat, hätten Luthart und die Göttinger zusammen von Friedrich Heinrich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0040

Jacobi lernen können. Sie mögen nur einmal Allwill's Briefsammlung in die Hände nehmen, und den Brief der Lucia an Eduard nachlesen, um sich von diesen leeren Abstractionen einigermaßen zu heilen. — Spricht sich denn nicht in dem Professor Baumgarten jene Richtung aus, die Alles aus dem Geiste geboren lassen will, ähnlich jener Flitterphilosophie, die gern Alles, was Form heißt, verbannt wissen möchte; wo Alles aus freier Hand geschehen soll." Finden wir nicht hier eine Persönlichkeit, welche in ihrem fortwährenden Klagen, Anzweifeln und Hadern mit allem Bestehenden sich unausgesetzt selbst bespiegelt, für welche die Welt nicht gut genug ist" ꝛc.

Zur Erläuterung dieser entsetzlichen auf mich gemünzten Beschimpfung bin ich genöthigt, etwas Weiteres über das Citat Friedrich Heinrich Jacobi's zu sagen.

Der Briefwechsel zwischen Eduard Allwill und Lucia bewegt sich nicht auf dem Boden einer positiven Religion, auch nicht auf dem Boden eines bestimmten moralischen Systems. „Ich kann Ihnen alle moralischen Systeme als wirklich Haltung ertheilende Form preisgeben," sagt Lucia im 1. Bande von F. G. Jacobi's Werken pag. 216, „und bin dazu bereit, da ich selbst nur der ganzen Menschheit eines Menschen traue, und mich wenig auf die Weisheit und Tugend, die nur in und an ihm ist, verlasse." Jacobi versucht es abgesehen davon, die Herrschaft des Geistes gegenüber der Herrschaft der Sinne, die sittliche Standhaftigkeit gegenüber der sittlichen Ungebundenheit, die durch Erfahrung gebildete und durch ihren Zusammenhang geläuterte Macht der Grundsätze gegenüber der Zügellosigkeit sinnlicher Leidenschaft hervorzuheben und zu preisen, cf. pag. 217 ibid. Der Schriftsteller bemüht sich, seine Tendenz um so eindringlicher zu machen, als er die Briefe des Eduard Allwill, welcher das Lob der Sinnlichkeit vertritt, mit dem Zauber der Poesie und mit der Schärfe der Sophistik ausstattet. Es ist die Aufgabe dieses Eduard, „die Theorie der Unmäßigkeit, des Lasters, die Grund-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0041

sätze der ausgedehntesten Schwelgerei, als die einzige Philosophie des Lebens, als den einzigen Weg zur Glückseligkeit, ja zur höchsten Vortrefflichkeit, anzupreisen", cf. pag. 209 und 210 ibid., aber durch den Mund der Lucia ruft der Autor ihm zu: „Sieh, dieser Allwill — der Unglückliche! muß unstät und flüchtig sein; er ist verflucht auf Erden, aber gezeichnet mit dem Finger Gottes, daß kein Mensch Hand an ihn zu legen wagt" — und er selbst, der Autor, sagt am Ende seines Werkes in pag. 356, über den von ihm gezeichneten Character: „So wie er ist, kann er vielleicht dem Scharfrichter in die Hände fallen." —

Auch der in dem Consistorialerachten beliebte und oben bereits erwähnte Vergleich mit Thomas Münzer findet sich in der vorliegenden Schrift des rubricirten Beklagten wiederholt pag. 227, verbis: „Gerade wenn innerhalb des Glaubenslebens der Kirche vom Bekenntniß abweichende, mit radicalen Tendenzen sich versetzende Richtungen sich ausbilden, so werden dieselben, wie Carlstadt, Schwenkfeld und insonderheit Münzer erweisen, eine Repression von Seiten der Kirche unumgänglich nothwendig machen, wenn diese nicht sich selbst und ihr Leben gefährdet wissen will," und zwar nachdem ich selbst in meiner Schrift: „Entlassung aus der theologischen Prüfungscommission" pag. 14, diesen Menschen das Monstrum eines unreinen Fanatismus genannt hatte, nachdem ich mich in meinem Buch: „Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg" pag. 74, bitter über diesen Vergleich beschwert hatte, und nachdem der Herr Consistorialrath in seinem „Ueber das Erachten" nichts weiter zu erwidern wußte als folgendes Unverständliche: „ich sei nicht, um meinem Character einen Makel zuzufügen, ohne Weiteres mit Thomas Münzer zusammengeworfen, sondern es sei darauf hingewiesen, wohin es mit Denen komme auf dem practischen Gebiete, welche zwischen Geist und Buchstaben scharfe Richter sein wollten!" cf. pag. 62 ibid. —

Der Vorwurf der „offenen Auflehnung und Empörung" ꝛc., welcher durch die Gutachten der Facultäten scharf getadelt war, ist in der vorliegenden Schrift nicht ausdrücklich wiederholt, obwohl der Verfasser sich nicht entblödet im Anschluß an die bezüglichen Bemerkungen der Göttinger Facultät Ausdrücke wie „Zer-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0042

fallenheit mit allem Bestehenden," „destructive Tendenzen gegen Kirche und Staat," „Zersetzung des geschichtlichen Lebens," „Keime der Revolution" und was dergleichen mehr ist, zu häufen. Es war ja auch dem Verfasser des Consistorialerachtens eine auffallende Unrichtigkeit in seinem diesen Punkt betreffenden Referat nachgewiesen worden. Ich übergehe also auch jetzt hierüber das Weitere, und wende mich zu dem Vorwurfe des „geflissentlichen Eidbruchs," welcher an mehreren Stellen des sogenannten „Lutherischen Bekenntnisses" mir von neuem entgegentritt, zuerst in:

pag. 29, „In der That, ist eine solche willkührliche Deutung des Eides zulässig, so folgt auch, daß die im Eide liegende Verpflichtung dadurch völlig illusorisch gemacht wird, und keinen Schutz irgend einer Art gegen die völlige Verkehrung seines Inhaltes mehr darbietet. Wie weit der Professor Baumgarten damals, in diesen seinen verwerflichen Sophismen über den Eid gegangen ist, zeigt sich endlich auch darin, daß er unverhohlen äußert" ꝛc., sodann in:

pag. 194, „Je weniger nun wird angenommen werden können, daß der Professor Baumgarten das Bekenntniß der Kirche so wenig kennt, daß diese Auskunft eine Anwendung auf ihn litte, desto zweifelloser ist es, daß derselbe auch geflissentlich und bewußt das Bekenntniß der Kirche bestreitet. Aber daraus folgt noch keineswegs, daß er sich des bewußten Eidbruchs schuldig macht. — In Bezug nun auf jene von uns ausführlich geschilderte Stellung des Professors Baumgarten hat nun das Erachten sich dahin geäußert," „daß der Professor Baumgarten durch sein eigenes Beispiel beweise, daß es überhaupt keine Schranke und keine Schutzwehr gegen die maßlosesten Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten giebt, wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungescheut und so geflissentlich gebrochen werden können." Nicht ein lieblos bitteres Wort ist dies, wie die Göttinger Facultät behauptet, sondern

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0043

vielmehr eine dem objectiven Thatbestande völlig entsprechende Aeußerung," ferner:

pag. 196, „Erst wenn von Hofmann gezeigt hätte, daß einer seine eidlich angelobten Verpflichtungen hält, wenngleich er ungescheut und geflissentlich den geschichtlich gewordenen Gesammtbestand der Kirche in jeglicher Weise negirt und unausgesetzt bestreitet, hätte er ein Recht gehabt, solche Aeußerungen zu thun," und: „Es hat die Göttinger Facultät ganz recht, daß der Vorwurf nicht ein unbedachter gewesen ist," ferner:

„Wie aber kann die Göttinger Facultät sich entblöden, mir „„monentane Leidenschaft und traurige Rechthaberei"" vorzuwerfen?" endlich:

pag. 197, „Ist aber rücksichtslos und agressiv eine Polemik gegen die Kirchenlehre geübt worden, so wird auch gesagt werden müssen, daß ungescheut und geflissentlich die lehramtliche Verpflichtung gebrochen ist," und „obwohl ich gern annehmen will, daß ihm in seinem Bewußtsein dieser objective Thatbestand anders erscheint." —

In diesen merkwürdigen Aeußerungen verschlingt der rubricirte Beklagte in einem Zuge die gröbsten Verleumdungen gegen mich und die crassesten Unwahrheiten gegen sich selbst.

Er war nicht geneigt und wird nicht geneigt sein, den Vorwurf des Eidbruchs vor der Welt oder vor Gericht zu vertreten, und deshalb sagt er, es folge nicht aus seinen Behauptungen, daß ich mich des bewußten Eidbruchs schuldig mache. Aber in seinem Eifer mir Ehre, Amt und Christenthum zu nehmen, vermag er keine Verleumdung zu unterdrücken, und darum wiederholt er nicht einmal, sondern zehnmal in verschiedener Wendung, ich habe eidlich angelobte Verpflichtungen ungescheut, geflissentlich und bewußt gebrochen! cf. „Ueber das Erachten" pag. 71 a. E.

Was Menschen thun können, auf daß die schreckliche That, die hier vorliegt, im Wege der Verständigung wieder gut gemacht und in Frieden gesühnt werde, das ist von mir, das ist von den Theologen Deutschlands, das ist von den Gliedern der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0044

Gemeinde, der wir angehören, geschehen. Aber der Beklagte hat diesen Anstrengungen gegenüber nur seine falschen Anklagen aufrecht erhalten, seine Verleumdungen und Beschimpfungen fortgesetzt, gehäuft und verschärft.

Damit Gerechtigkeit gegen denselben geübt werde, bin ich also in die Nothwendigkeit versetzt, Klage zu erheben vor dem allein noch competenten Foro, und bitte:

das löbliche academische Gericht wolle erkennen, daß der Beklagte schuldig ist:

1) der in seiner von mir citirten Schrift, betitelt „das lutherische Bekenntniß und die in der Sache des Professors Dr. Baumgarten abgegebenen Gutachten" und zwar in den allegirten Stellen der pag. 173 und 174, so wie der pag. 227 daselbst enthaltenem, und mir angethanen Beschimpfungen halber, eine christliche Abbitte vor Gericht zu thun,
2) der in derselben citirten Schrift und zwar in den allegirten Stellen der pag. 29, 194, 196 und 197 daselbst enthaltenen und gegen mich gerichteten groben Verleumdung halber, einen öffentlichen Widerruf vor Gericht zu thun,
3) die Kosten dieses Processes salva tamen designatione et judiciali earum moderatione zu bezahlen und resp. mir zu erstatten, auch endlich denselben in eine angemessene Geld- und Gefängnißstrafe verurtheilen nach richterlichem Ermessen.

Meinen endesunterzeichneten Sachwalt, legitimirend durch

Anlage A.

verharre ich

des verehrlichen academischen Gerichts

Exhib.
den 29. December
1859.

gehorsamster
M. Baumgarten,
conc. R. Lange, adv.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0045

Dem Professor a. D. Dr. M. Baumgarten hieselbst wird auf dessen gegen den Consistorialrath Professor Dr. Krabbe allhier wegen fortgesetzter Injurien und Verleumdungen am 30. December v. J. eingereichte Klage, hierdurch eröffnet, daß diese Klage nicht begründet ist. Denn von den durch dieselbe in Bezug genommenen Stellen der Schrift: Das Lutherische Bekenntniß und die in der Sache des Professor Dr. Baumgarten abgegebenen Gutachten der theologischen Facultäten zu Göttingen und Greifswald, enthält:

1) die erste S. 173 f daselbst, neben dem Ausdrucke des Zweifels, daß es Menschen, die jedweder practischen Aufgabe gegenüber, „sich in den Mittelpunct des göttlichen Willens zu stellen vermögen" überall gebe und daß der Kläger ein solcher Mensch sei, die Hinweisung auf ein Beispiel aus den Schriften F. H. Jacobi's, welches die Gefahren einer Richtung darstellen soll, „die Alles aus dem Geiste geboren (werden) lassen" wolle. Indem Beklagter hinzufügt, daß seiner Meinung nach auch der Kläger innerhalb einer ähnlichen und zu ähnlich bedenklichen Consequenzen führenden „Richtung" sich bewege, — was ein nach Inhalt und Form unzweifelhaft nicht beleidigendes Urtheil ist, — hat er eine Vergleichung zwischen dem Kläger und Allwill überhaupt nicht angestellt, sondern beide als persönlich möglicherweise sehr verschiedene Repräsentanten derselben geistigen Richtung in Betracht gezogen.

Ob eine derartige Vergleichung injuriös gewesen sein würde, ist daher hier gleichgültig.

2) Ebenso verhält es sich mit der zweiten, vom Kläger angeführten Stelle, S. 227 daselbst. Denn indem Beklagter den Satz, daß „wenn innerhalb des Glaubenslebens der Kirche vom Bekenntniß abweichende, mit radicalen Tendenzen sich versetzende Richtungen sich ausbilden," sie „von Seiten der Kirche eine Repression unumgänglich nothwendig machen, mit dem Beispiele Carlstadt's, Schwenkfeld's und Münzer's belegt und daneben ausdrückt, seiner Ansicht nach sei der Kläger gleichfalls in einer vom Bekenntniß der Kirche abweichenden, mit radicalen Ten-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0046

denzen versetzten, kirchlich nicht zu duldenden Richtung: so liegt darin auch nur ein Urtheil, welches weder nach Form noch nach Inhalt beleidigend ist.

3) Nicht minder überschreitet auch die dritte in Anspruch genommene Aeußerung (daselbst S. 29), welche gewisse, in einer 1849 edirten Flugschrift — „die verbotene Fürbitte und die Schleswig'schen Prediger und Gemeinden" — von dem Kläger aufgestellte Ansichten über den Eid als „Sophismen," und zwar deshalb als „gefährliche Sophismen" bezeichnet, weil durch dergleichen Grundsätze die bindende Kraft des Eides illusorisch werde, keineswegs die Grenzen eines erlaubten und in beleidigender Form nicht ausgesprochenen Urtheils.

4) Die übrigen Aeußerungen (S. 194, 196, 197 daselbst) sind der Form nach nicht beleidigend, wie Kläger durch Stellung der Klagbitte auf bloßen Widerruf selbst anerkennt. Sie würden daher zur Begründung der Klage nur dann geeignet sein, wenn sie eine Verleumdung enthielten. Bei Prüfung derselben in dieser Richtung sind zwei Puncte zu unterscheiden, der Vorwurf erstens einer Abweichung von der Kirchenlehre, zweitens einer Verletzung der vom Kläger eidlich übernommenen lehramtlichen Pflichten.

Der erstere Vorwurf, welcher in den vom Kläger ausgehobenen Stellen und zwar pag. 194 in unbedingter Fassung, pag. 196 und 197 in hypothetischer Form unzweifelhaft enthalten ist, involvirt für sich genommen eine Verleumdung nicht. Seitdem die Häresie den Character eines Delicts verloren hat, der Grundsatz der Gewissensfreiheit auf Grundlage des Westphälischen Friedens zum gemeinen Recht in Deutschland geworden ist, und der Vollgenuß der bürgerlichen Ehre vom Religionsbekenntniß nicht mehr abhängt, kann der Vorwurf eines Abfalls vom Bekenntnisse der Kirche als Anschuldigung einer ehrenrührigen Handlung nicht aufgefaßt werden. Faßt man nun die Eigenschaft des Klägers als Gliedes der Mecklenburgischen Landeskirche und gelehrten Theologen in's Auge, so enthält der gegen ihn gerichtete Vorwurf eines Abfalls vom Bekenntnisse dieser

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0047

Kirche, obwohl dadurch Repressivmaßregeln der Letzteren hervorgerufen werden können (revidirte Kirchenordnung 1650 fol. 231), doch keine Kränkung der bürgerlichen Ehre. Dasselbe gilt auch dann, wenn dieser Vorwurf, wie in den vorliegenden Aeußerungen des Beklagten, dadurch verschärft ist, daß die Abweichung vom Bekenntniß der Kirche als ein „„geflissentliches und bewußtes Bestreiten" desselben, „als ungescheutes und geflissentliches Negiren des geschichtlich gewordenen Gesammtbestands der Kirche," oder als eine „rücksichtslose und aggressive Polemik gegen die Kirchenlehre" näher bezeichnet wird.

Berücksichtigt man dagegen außerdem die besondere amtliche Eigenschaft des Klägers als Professor der Theologie an der Landesuniversität und die Verpflichtung eines solchen, sich nach der Richtschnur des geoffenbarten göttlichen Worts, der unveränderten Augsburgischen Confession, formulae Concordiae und aller übrigen in Mecklenburg recipirten symbolischen Bücher zu verhalten, so gestaltet sich die Beschuldigung einer Abweichung von der Kirchenlehre zugleich zu dem Vorwurf einer Verletzung der eidlich übernommenen lehramtlichen Pflichten. So gewiß nun dieser Vorwurf, seine Unwahrheit vorausgesetzt, den objectiven Thatbestand einer Verleumdung begründet, wenn eine absichtliche oder auch nur leichtfertige Verletzung der Amtspflichten behauptet wird, so wenig enthält er diesen Thatbestand, wenn eine Verletzung der amtlichen Pflichten nur als ein Objectives behauptet, dagegen dem Beschuldigten ein subjectives Unrecht nicht beigemessen wird. Die vom Kläger auszogenen Stellen der Schrift des Beklagten enthalten aber den fraglichen Vorwurf überall nur in dem letztern Sinn.

Was zunächst die Stelle S. 194 betrifft, so wird angeführt, das Amtliche Erachten des Großherzoglichen Consistoriums dahier über die Lehrmeinungen des Klägers enthalte die Aeußerung, daß Kläger „durch sein eigenes Beispiel beweise, daß es überhaupt keine Schranke und keine Schutzwehr gegen die maßlosesten Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten giebt, wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungescheut und so geflissentlich ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0048

brochen werden können." Hieran knüpft Beklagter die Bemerkung, dies sei

„eine dem objectiven Thatbestande völlig entsprechende Aeußerung."

Insoweit hiermit eine Aeußerung des Consistorial-Erachtens blos referirt wird, ist die Stelle ungeeignet, die Klage wegen Verleumdung zu begründen; es kann daher unentschieden bleiben, ob die referirte Aeußerung den Vorwurf eines bewußten und absichtlichen Bruchs der Amtspflichten enthalte. Der Beklagte eignet sich aber die referirte Aeußerung nur mit der Einschränkung an, sie entspreche dem objectiven Thatbestande; er hat dieselbe mithin insoweit nicht zu seiner Aeußerung gemacht, als sie etwa auch die subjectiven Beziehungen umfaßt. Wäre in der ausgehobenen Stelle des Consistorial-Erachtens der Ausdruck „brechen," obwohl er auch im objectiven Sinne vorkommen kann, von einem subjectiven Unrecht zu verstehen, weil er in dieser und ähnlichen Verbindungen (Treubruch, Eidbruch) gewöhnlich in letzterem Sinne gebraucht wird, und wären die daselbst vorkommenden Adverbien ungescheut und geflissentlich nicht blos von dem Bewußtsein der Lehrabweichungen, sondern auch von dem auf Bruch der Amtspflichten gerichteten Willen zu verstehen, so würde diese Aeußerung dennoch dem Beklagten hier nicht imputirt werden können, weil die Schrift desselben, um welche allein es bei der vorliegenden Klage sich handelt, die Beschränkung auf den objectiven Thatbestand hinzufügt. Könnte über diese Beschränkung ein Zweifel obwalten, so würde er durch die vom Kläger ausgezogene weitere Auslassung des Beklagten Seite 197 gehoben:

„obwohl ich gern annehmen will, daß ihm (dem Kläger) in seinem Bewußtsein dieser objective Thatbestand anders erscheint."

Was ferner die Stelle S. 197 betrifft, in welcher der Beklagte nach Angabe des Klägers sagt:

„Ist aber rücksichtslos und aggressiv eine Polemik gegen die Kirchenlehre geübt worden, so wird auch ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0049

> sagt werden müssen, daß ungescheut und geflissentlich die lehramtliche Verpflichtung gebrochen ist,"

so enthält der Schlußsatz nicht eine selbstständige Behauptung, sondern nur eine Folgerung aus dem Vordersatze. Es ist mithin die im Vordersatz enthaltene Behauptung keineswegs in dem Nachsatz durch die Behauptung erweitert worden, daß der Kläger sich der bezeichneten Polemik ungeachtet seines Bewußtseins von der Unverträglichkeit derselben mit seinen Amtspflichten schuldig gemacht habe; es ist vielmehr nur die Meinung ausgesprochen, schon deswegen, weil Kläger die Kirchenlehre mit Bewußtsein seiner Lehrabweichungen bestreite, könne und müsse gesagt werden, daß er seine Amtspflicht ungescheut und geflissentlich gebrochen habe. Bei diesem Zusammenhange ist es klar, daß Beklagter die Adverbien ungescheut und geflissentlich nur auf das Bestreiten der Kirchenlehre anwenden will, was nach dem oben Bemerkten eine Verleumdung nicht begründet. Wollte man einwenden, daß diese Auslegung grammatisch unmöglich sei, weil die Adverbien ungescheut und geflissentlich nicht den Worten „Polemik üben," sondern „Verpflichtung brechen" beigefügt seien, so würde dennoch mehr auf die nach dem Zusammenhang klare Absicht des Verfassers, als auf den Wortlaut zu sehen sein, da der in C. 24 de rebus dubiis (34, 5) für die Auslegung von Testamenten aufgestellte Grundsatz:

> quum — — ambigue aut etiam perperam scriptum est, benigne interpretari et secundum id, quod credibile est cogitatum, credendum est,

auch bei andern einseitigen Erklärungen zur Anwendung kommen kann, insbesondere aber bei Verbal-Delicten zu Gunsten des Beschuldigten. Ueberdies beseitigt jeden etwa noch bestehenden Zweifel die von dem Kläger ausgezogene weitere Erklärung des Beklagten S. 194:

> „Aber daraus (nämlich daß Kläger geflissentlich und bewußt das Bekenntniß der Kirche bestreite), folgt noch keineswegs, daß er sich des bewußten Eidbruches schuldig macht."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0050

Wenn nun Beklagter sich ausdrücklich verwahrt, daß er dem Kläger ein subjectives Unrecht, insbesondere einen bewußten Eidbruch nicht vorwerfe, so entsteht schließlich die in der Klageschrift S. 29 angedeutete Frage, ob nicht in der Klage andere Aeußerungen angeführt seien, welche darauf schließen lassen, daß jene Verwahrung nicht ernstlich gemeint sei, oder, was gleichviel sein würde, welche mit jener in einem unlöslichen Widerspruche stehen. Da Beklagter die Abweichungen des Klägers vom Bekenntniß der Kirche nicht etwa aus Unkenntniß oder Mißverständniß erklärt, im Gegentheil diese Deutung nach dem Anführen des Klägers S. 25 der Klagschrift ausdrücklich ausschließt, so ist die angedeutete Frage dahin zu spezialisiren, ob nicht eine bewußte Abweichung von der Kirchenlehre, wie Beklagter sie dem Kläger vorwerfe, eine bewußte Verletzung der eidlich angelobten Amtspflicht, von der Kirchenlehre nicht abzuweichen, nothwendigerweise in sich schließe. Diese Frage ist zu verneinen, weil die Möglichkeit vorliegt, daß Kläger den Inhalt und Umfang seiner lehramtlichen Verpflichtung in einem Sinne auffaßte, welcher ihm ein Abweichen von der Kirchenlehre in gewissen Grenzen gestattete. Auch wenn diese Auffassung der lehramtlichen Verpflichtung irrig wäre, würde dem Kläger ein bewußter Bruch derselben nicht zur Last fallen, weil die irrthümliche Auslegung der die Lehramtspflichten normirenden rechtlichen Vorschriften nicht als Rechtsirrthum zu betrachten wäre und ohnehin die Regel, „ignorantia juris nocet“ keine Fiction der Rechtskenntniß begründet. Nun ist zwar weder in der S. 25 der Klage ausgezogenen Stelle, noch sonst von dem Kläger eine Aeußerung des Beklagten suppeditirt, welche gerade diesen Gesichtspunct als denjenigen bezeichnete, von welchem bei den fraglichen Verwahrungen gegen den Vorwurf eines subjectiven Unrechts ausgegangen wäre. Darauf kommt es aber auch nicht an, da es sich vorliegend allein darum handelt, ob jene Verwahrungen mit andern in der Klage ausgezogenen Stellen in Widerspruch stehen, und diese Frage schon dann verneint werden muß, wenn ihre Vereinigung mit dem sonstigen Inhalt der von der Klage

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0051

in Bezug genommenen Schrift, so weit er vorliegt, überhaupt möglich ist.

Rostock, den 21. Februar 1860.

Rector und Concilium der Universität.

Bergmann,
d. Z. Rector.

W. Rehberg,
Univ. Secretair.

An das academische Gericht der Universität zu Rostock.

Gegen das Decret vom 21. des vorigen Mts. Februar erhebe ich hierdurch meine Querel vorbereitend ehrerbietigste Vorstellung, und habe dieselbe nachfolgendermaßen zu motiviren.

Das löbliche academische Gericht hat meine Klage wegen fortgesetzter Injurien und Verleumdungen, ohne Mittheilung an den rubricirten Beklagten, für unbegründet erachtet, und den Versuch gemacht, die Entscheidungsgründe zu dieser Abweichung meiner Klagschrift selbst zu entnehmen. Ich durfte dagegen erwarten, da ich mich sehr bemüht habe, sogleich den ganzen von beiden Seiten her zur Frage kommenden Thatbestand zu präcisiren, es werde auch prima facie der Schein einer Rechtsverletzung nicht vermißt werden, und kann dasjenige, was dagegen vom löblichen judicio vorgebracht ist, zum Theil nur als eventuell von dem Beklagten in Anspruch zu nehmende Einreden, Vertheidigungsmomente oder Milderungsgründe betrachten.

Erst nach der reiflichsten Erwägung und nur durch die Noth gezwungen, habe ich am 30. December des verflossenen Jahres meine Klage wegen fortgesetzter Injurien und Verleumdungen beim löblichen academischen Gericht überreicht.

Als Diener und Lehrer des heiligen Wortes konnte ich erst dann mich entschließen, gegen die vermeintlichen Injurien und Verleumdungen, welche ich um meiner Lehre willen erlitten habe, gerichtlich klagbar aufzutreten, als nach allen Seiten hin der Ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0052

such gemacht war, auf dem Wege der inneren Verständigung und öffentlichen Aufklärung, eine Sühne der geschehenen Verletzung herbeizuführen, solcher Versuch aber bisher ohne Erfolg blieb.

Es herrscht ein christliches Princip der Duldung und der Milde, das auch gegen die geübt werden soll, welche uns beleidigen und verfolgen. Aber es giebt auch ein Aegerniß in der Gemeinde Jesu Christi, welches mit aller menschlichen Kraft hinausgethan werden soll, und welches schon auf Erden zu strafen und zu richten geboten ist.

Auf Grund einer solchen religiösen Anschauung urtheilte ein Jurist von berühmtem Andenken über die Injurienklagen:

> „illi adsentio eatenus, ut tolerantiam virtutem esse credam, et actiones injuriarum, quae huic tolerantiae adversantur et ad ultionem tendunt, damnem, — sed qui non hoc intendunt, ut iis aegre fiat qui nobis aegre fecerunt, sed ut existimatio nostra salva sit ut imposterum a simili offensa tuti praestemur, et ut securitas publica impunitate talium flagitiorum non turbetur, qui dum injuriarium agunt hoc spectant, non solum non peccant, sed peccant etiam ac in se aliosque crudeles sunt, si non agunt."

Leyser med. ad pand. Vol. VIII. spec. 542.

Nicht um ein Unrecht allein gegen meine Person handelt es sich, sondern um eine Richtung innerhalb unserer Kirche, die im Eifer des Fanatismus bis zur rechtsverletzenden That geschritten ist.

Der Grundsatz lutherischer Reformation, die Freiheit der Forschung, welche ich in Anspruch nehme, wird angegriffen durch ein geistliches Consistorium, dessen Vorkämpfer ein unverständliches Dogma predigend, und die Symbole, so wie er sie deutet, der heiligen Schrift, der Quelle alles Glaubens überordnend, die Kirche in Finsterniß zurückzuführen strebte. Und je weniger es ihm möglich ist, die Orthodoxie seiner Lehre den Laien verständlich zu machen, oder den Theologen zu beweisen, desto größer ist die Sucht mit Beschimpfungen und Verleumdungen sein Anathem zu besiegeln.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0053

Was an dem Consistorialerachten des rubricirten Beklagten, wie ich in pag. 3 a. A. meiner Klage erwähnte, und zwar hauptsächlich in Form einer falschen Anklage, niedergelegt war, das ist in den späteren Privatschriften desselben in Form der Injurie und Verleumdung wiederholt, und zwar wie ich ferner zeigen werde, nicht beschränkt oder modificirt, sondern nur verstärkt und vervollständigt worden. Diese Schriften stehen in einem nothwendigen Zusammenhang. Ich würde unvollständig zu Werke gehen, wollte ich diesen Zusammenhang unerwähnt lassen, und es muß mir mindestens gestattet sein, das genannte Consistorialerachten zur Interpretation der späteren Schriften und zum Nachweis des dem Beklagten zur Last fallenden animus injuriandi zu benutzen.

Es ist eine trübselige Aufgabe, den Eindruck zu verfolgen, welchen das Consistorialerachten bei allen denjenigen, welche es beurtheilt haben, hervorrief. Der Vorwurf des ungescheuten und geflissentlichen Eidbruchs enthalten in pag. 185, in den citirten Worten:

> „er beweist durch sein eigenes Beispiel, daß es überhaupt keine Schranke und keine Schutzwehr gegen die maßlosesten Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten mehr giebt, wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungescheut und so geflissentlich gebrochen werden können,"

bildete auch hier schon den Gipfelpunkt der gegnerischen Anschuldigungen, gegen welche der allgemeine Unwille sich richtete.

Der Professor v. Hofmann, welcher die erste „Beleuchtung" herausgab, vermag „nach diesem äußersten einer Beschuldigung, wie er sich ausdrückt, kaum noch dem Erachten weiter zu folgen." cf. von Hofmann pag. 61.

Der Dr. Daniel Schenkel bezeichnet die an den Schluß des Consistorialerachtens hingestellten Vorwürfe als „gehäufte, unbewiesene Anklagen und Verdächtigungen," cf. pag. 57 seiner Amtsentlassung.

Der Professor Delitzsch, der Freund und Vertheidiger des Consistorialraths stellt es in pag. 41 seiner „Theologischen Be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0054

leuchtung" als allgemein anerkannt hin, „daß dieses Actenstück die nur zu deutlichen Spuren ungezügelter Indignation enthalte."

Der Professor Herrmann in dem „Rechtsgutachten über die Entlassung," pag. 25 und 26, zeigt, daß bei den „zahlreichen, gereizten, heftigen, ja verächtlichen und beschimpfenden Ausdrücken" über mich und meine Lehre „eine leidenschaftlich erregte, gegen mich persönlich aufgebrachte, zu unbefangener Auffassung und besonnenem Urtheil nicht geeignete Stimmung bei Abfassung des Gutachtens mitgewirkt habe," und spricht demselben deswegen überhaupt die Qualität eines glaubwürdigen Gutachtens ab. Niemand hat es bisher gewagt, mit Ausnahme des Superintendenten Brömel, den Vorwurf des ungescheuten und geflissentlichen Eidbruchs zu vertheidigen, und von allen Seiten, von Laien und Theologen, von Freunden und Gegnern des rubricirten Beklagten, sind Aufforderungen an denselben erlassen, er möge diese öffentlich ausgesprochenen Beleidigungen öffentlich widerrufen.

Nachdem alle diese Beweggründe erfolglos geblieben waren, zeigte sich innerhalb der Gemeinde, in welcher der Beklagte seinen Wohnsitz hat, ein solcher Grad der Entrüstung, daß mehr als 600 Mitglieder derselben sich mit einer Zuschrift an ihn wandten, enthaltend die gleiche Erklärung, daß sie ihn bei seiner Christenpflicht für gebunden erachten, seine öffentliche Beschuldigung zurückzunehmen.

Schon in seiner ersten Privatschrift: „Ueber das Erachten des Großherzoglichen Mecklenburgischen Consistoriums" wiederholt der Beklagte, wie ich in pag. 10 meiner Klagschrift angegeben, in unzweideutigster Weise den Vorwurf des geflissentlichen Eidbruchs, verbis:

> „da seine Tendenzen keine unbewußten sind, sondern ein sehr bestimmtes Ziel verfolgen, so wird es dabei bleiben müssen, wie das Erachten es ausgesprochen hat" ꝛc.

Und wieder in dem Mecklenburgischen Kirchenblatt Nr. 23, cf. pag. 10 der Klage, sagt er:

> „mein Urtheil bleibt, da der Professor Baumgarten" ꝛc. — „völlig im Bestande".

Hierbei ist in continenti schon die Bemerkung hinzugefügt

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0055

über den objectiven Thatbestand, um den es sich handle, und über die Möglichkeit, daß dieser objective Thatbestand in meinem Bewußtsein anders erscheine. Diese Bemerkungen, welche in der Schrift: „das lutherische Bekenntniß" nur repetirt worden, sind weit entfernt gewesen, dem Verleumder als eine Entschuldigung zu dienen. Vielmehr sind dieselben bis jetzt nur aufgefaßt als ein Beweis der mangelnden bona fides bei der eingestandenen Verleumdung.

Das löbliche academische Gericht dagegen erkennt meine Klage für unbegründet, findet den Thatbestand der Verletzung aus den angeführten Schriften nicht ersichtlich, und entnimmt den späteren Zusätzen zu den ursprünglichen Behauptungen des Consistorialerachtens den Exculpationsbeweis für den Beklagten.

Dieses Urtheil könnte, wenn es juristisch haltbar wäre, erscheinen als der Ausdruck einer hohen Toleranz und richterlicher Milde. Es soll in dubio mitius geurtheilt werden, und non facile contra reum. Auch soll der animus injuriandi nicht präsumirt, sondern vom Kläger erwiesen werden. Es erscheint aber schonungslos und strenge gegen den Verletzten, wenn man die Thatsachen erwägt, welche es in Schutz nimmt, und wenn man die Tragweite bedenkt, nach welcher es Strafloſigkeit den Injurien verheißt.

Es würde danach allgemein gestattet sein, gegen Jedermann den Vorwurf eines jeden dolosen Verbrechens zu erheben, wenn man nur hinzufügt, daß dieser Vorwurf vollständig dem objectiven Thatbestande entspreche, und sich der Vorsicht bedient, bereitwillig anzunehmen, daß den Betreffenden dies in seinem Bewußtsein anders erscheine. Es würde gegen denjenigen, welcher den animus injuriandi in Abrede nimmt, der gewöhnliche Sinn und die grammatische Interpretation der Worte unzulässig sein, so lange eine andere Auslegung „überhaupt möglich ist," und es würde fortan durch Irrthum über das Strafgesetz ein jedes Verbrechen hinwegfallen! —

Es giebt neben dem Gebot der Milde eine Pflicht der unpartheilichsten und strengsten Gerechtigkeit und ein Interesse des Staates ne injuriae et alia crimina mollius puniantur. Rei

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0056

publicae interest, ut hi, qui injuriis alios adficiunt, non puniantur solum, sed et graviter punianter; leves poenae homines praefractos a delinquendo haud absterrent, sed obstinatiores reddunt, et aliquando ad delinquendum invitant. Leyser med. ad pand. Th. VIII. Sp. 542.

Wohl verkenne ich nicht die Schwierigkeit für ein löbliches academisches Gericht über eine Sache zu judiciren, in der ein lebhafter Partheikampf auch die ruhigsten Gemüther entbrannte, und in welcher die Staatsgewalt auf die Autorität des Beklagten hin meine Amtsentlassung verfügte, freilich ohne die hier zur Frage stehenden Vorwürfe sich anzueignen. Aber eben diese Schwierigkeit und die Bedeutung des Streites, welche ich hervorhob, läßt mich erwarten, das löbliche academische Gericht werde auf Veranlassung dieser meiner Vorstellung noch einmal die Begründung meiner Klage einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Auch darf ich die eine Bitte hier noch voranschicken, das löbliche judicium wolle bei der gelinden Beurtheilung, welche es dem Beklagten zu Theil werden ließ, auch gegen die Form dieser meiner ehrerbietigsten Vorstellung nicht zu hart verfahren. Denn es ist nicht meine Absicht ut ei aegre fiat qui mihi aegre fecit, sed ut existimatio mea salva sit et ut securitas publica non turbetur, wenn ich im Folgenden fortfahre, die Entscheidungsgründe der Decretur vom 21. Februar einzeln zu widerlegen. ad 1, rat. dec.

Von dem im petito meiner Klage aus der beklagtischen Schrift: „Das lutherische Bekenntniß und die in der Sache des Professors Baumgarten abgegebenen Erachten" in Bezug genommene Stellen, enthält die erste, pag. 173 und 174 daselbst, verbis:

> „Wie wenig der Professor Baumgarten sittliche Ungebundenheit wolle, das soll man nach Luthart aus seiner Forderung erkennen ꝛc.

das Bestreben nachzuweisen, wie sehr der Wille des Professors Baumgarten auf sittliche Ungebundenheit gerichtet sei. Zu diesem Ende bekämpft er zunächst die von mir hingestellte sittliche „Forderung," sich jedweder practischen Aufgabe gegenüber, in den Mittelpunkt des göttlichen Willens

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0057

zu stellen. Dem Verfasser der citirten Schrift liegt solche Auffassung fern.

Er verkennt die Nothwendigkeit, äußerlich discrete Momente der göttlichen Offenbarung zu concreter Einheit zusammenzufassen, und das an sich zusammenhanglose und todte Material in der Seele des Menschen lebendig zu gestalten. Ihm genügt es, einer jeden practischen Aufgabe gegenüber, an ein Wort, an einen Spruch, an eine Regel gebunden zu sein, und sich beugend vor einer leeren Form, verachtet er innerhalb derselben den schaffenden Geist.

Dem Beklagten möge die Aufgabe, die er sich gestellt hat, verbleiben. Aber hingerissen von blindem Eifer wider den eben angedeuteten Gegensatz, schreitet er gegen mich vor, um an einem Beispiel die Resultate meiner Lehre zu zeigen. Er vergleicht oder stellt gleich, mich und meine Lehre, der Philosophie und der Persönlichkeit des von F. H. Jacobi geschilderten Allwill.

Die Entscheidungsgründe enthalten hier in pag. 1, Zeile 13, die auffallende Bemerkung, der Beklagte habe in pag. 173 cit. auch noch den Zweifel ausgesprochen, daß ich der Kläger, ein solcher Mensch sei, der überall sich in den Mittelpunct des göttlichen Willens zu stellen vermöge? Wie verstehe ich aber diese Bemerkung? Einen solchen Ausspruch hat der Beklagte nicht gethan, und hatte auch keine Veranlassung dazu, denn meine Behauptung hatte ich hingestellt, nicht in selbstüberhebender Weise, sondern als eine „Forderung" des Glaubens und der Sittlichkeit. Man möge doch bei den Worten stehen bleiben, welche der Beklagte geschrieben hat, denn sie enthalten wahrlich des Gehässigen genug.

Nicht nur fügt der Beklagte hinzu, wie es in den Entscheidungsgründen abmindernd heißt: „daß ich innerhalb einer ähnlichen und zu ähnlichen bedenklichen Consequenzen führenden Richtung mich bewege," sondern es spreche sich in mir dieselbe, d. h. eine zu sittlich verwerflichen Consequenzen, führende Richtung aus. Und nicht nur meine Richtung vergleicht er mit „jener Flitterphilosophie," d. h. mit der des Allwill, sondern er sagt ausdrücklich:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0058

„Finden wir nicht hier eine Persönlichkeit, welche in ihrem fortwährenden Klagen, Anzweifeln und Hadern mit allem Bestehenden sich unausgesetzt selbst bespiegelt, für welche „die Welt nicht gut genug ist",

und er meint damit eine Persönlichkeit, gleich oder ähnlich der des Allwill, denn Allwill ist die Person, dem diese in Anführungszeichen eingeklammerten Worte gelten.

Diesen letzten Umstand übergeht das löbliche judicium in seinem Referat. Ich erlaube mir, wiederholt darauf zurückzuweisen, und wiederholt zu erinnern, daß es die Aufgabe des Eduard Allwill ist, die Theorie der Unmäßigkeit und des Lasters grundsätzlich zu vertreten, — daß die moralisch über ihm stehende Lucia ausruft: „Sieh, dieser Allwill — der Unglückliche! muß unstät und flüchtig sein; er ist verflucht auf Erden — aber gezeichnet mit dem Finger Gottes, daß kein Mensch Hand an ihn zu legen wagt", — und daß der Autor selbst von ihm sagt, „so wie er ist, kann er vielleicht dem Scharfrichter in die Hände fallen". —

Wer bei diesen Worten von tiefem Mitleid erregt wird, der möge es mir verzeihen, wenn ich mich davon abwende, und nachdem ich zum zweitenmal diesen Thatbestand niedergeschrieben, es unterlasse, den injuriösen Inhalt weiter zu entwickeln. Ich verstelle es dem löblichen judicio, nach Befinden eine abändernde Entscheidung zu treffen.

ad 2, rat. dec.

Aehnlich verhält es sich mit der zweiten von mir angeführten Stelle pag. 227 daselbst. Der Verfasser weist hier zuvörderst die Meinung zurück, „daß der Professor Baumgarten wegen eines klaren Unglaubens im Consistorialerachten verurtheilt werde", und bemüht sich darauf, den eigentlichen Grund anzugeben, aus welchem diese Verurtheilung erfolgt sei. Er findet diesen Grund darin, daß „grade innerhalb des Glaubenslebens der Kirche eine vom Bekenntniß" (wie er es ausdeutet) „abweichende, mit radicalen Tendenzen versetzte Richtung sich ausbilde". Derselbe Gedanke ist noch deutlicher ausgedrückt in der Schrift: „Ueber das Erachten" pag. 176, verbis: „Oder sind etwa solche Doctrinen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0059

zulässig, nach denen das Böse darauf ausgeht, sich auf Erden einen rechtmäßigen Organismus zu gründen, dessen Vollendung nicht in der atheistischen und freigeistigen Republik, sondern in der staatskirchlichen Monarchie gefunden wird, so daß diese als der Träger des Antichristenthums im eigentlichen und vollen Sinne gedacht wird"! — Daß ich innerhalb des Glaubenslebens der Kirche, innerhalb des monarchischen Staats, an der Vollendung derselben in einer andern Richtung arbeite, als welche von dem Beklagten als die allein seelig machende in Anspruch genommen wird, das ist es, was seinen Fanatismus stachelt. Kein klarer Unglaube, sondern ein unter der Behauptung des Glaubens versteckter Unglaube wird von ihm entdeckt. Eine äußerliche Hingebung an den monarchischen Staat liegt vor, mit dem innerlichen Bestreben diesen Staat zu destruiren. Eine eidliche Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften, mit der heimlichen Absicht, das Bekenntniß zu vernichten. Mit solchen Vorwürfen muß eine Richtung niedergeschlagen werden, welche nicht Anarchie und Atheismus predigt, sondern welche in gewissenhafter Forschung die Frage des wahren Glaubens und des wahrhaft christlichen Staates auf's Neue zu lösen strebt, eine Richtung, welche ewig kämpfen wird gegen eine Parthei, die da behauptet, daß diese Fragen in den symbolischen Büchern für alle Zeiten endgültige Erledigung gefunden, und von welcher Richtung her die Gefahr droht, daß die letzten Reste der Religion und Sittlichkeit in Staat und Kirche von einem neuen Papismus zerstört werden.

Der oben angegebene Gedankengang des rubricirten Beklagten steht unumstößlich fest, so lange nicht die eine oder die andere, oder sämmtliche aus seinen Schriften citirten bezüglichen Stellen zurückgenommen sind. Es handelt sich für seine Kirche um Repression des Bösen in seiner schlimmsten Gestalt. Deshalb weist er „insonderheit" auf Thomas Münzer, nachdem er schon im Consistorialerachten angedeutet hatte, cf. pag. 5 der Klage, daß das Ende meines Strebens mit demjenigen übereinkomme, welches Thomas Münzer erreichte. Der Verfasser hatte mir destructive Tendenzen gegen Kirche und Staat vorgeworfen, und daß ich die nothwendige Auflösung alles Bestehenden solle gelehrt

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0060

und verkündigt haben, und so bringt er jetzt meinen Namen in Verbindung mit dem eines Menschen, welcher abscheulichen Irrglauben und Communismus gepredigt hat. Er hatte mir Aufruhr und blutigen Krieg gegen die zu Recht bestehende Obrigkeit vorgehalten, cf. pag. 7 und 8 der Klage, und er spricht jetzt von Thomas Münzer, der mit dem Schwerte in der Hand seine Banden zu Raub und Mord anführte, — er hatte mich schon verglichen mit Allwill, cf. pag. 7 und 8, von dem F. H. Jacobi sagt, „so wie er ist, kann er vielleicht dem Scharfrichter in die Hände fallen," und er vergleicht mich jetzt mit Thomas Münzer, welcher von Henkers Hand den Tod des gemeinen Verbrechens starb. —

ad 3, rat. dec.

Ich hatte in meiner Schrift: „Die verbotene Fürbitte und die Schleswigschen Prediger und Gemeinden, Schleswig 1849 cf. Krabbe, Das lutherische Bekenntniß pag. 28, die Behauptung aufgestellt, man dürfe sich durch den Diensteid nicht in einem Buchstabensinne, nicht in einem Sinne, der im Worte Gottes keine Begründung finde, gebunden halten. Ich verlangte das Recht, ja die Pflicht, den Eid der dem Buchstaben nach auf die Person des Fürsten lautet, so zu verstehen, daß wir den Fürsten als Haupt des Volkes fassen, so daß wir uns nach unserm Eide nicht als Fürsten-Diener wissen, sondern als Beamte des Staats, der Volk und Fürst gleichmäßig umschließt. Ich darf voraussetzen, daß ein Jeder bei einem Widerstreit von Pflichten das göttliche Gebot als die einzige Richtschnur für seine Handlungen anerkennt. Ob nun derjenige Recht hat, welcher, eingedenk des Wortes: „Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen," den Diensteid in einem Sinne faßt, der ihm die Zuversicht giebt, denselben unter allen Umständen redlich zu befolgen, oder derjenige, welcher, solchen Eid in gedankenlosem Wortsinn leistend, sich der Person des Fürsten unterwirft, gleich gut, ob auf die Gefahr hin, auch bis zur Gottlosigkeit zu demselben zu stehen, — das zu entscheiden, überlasse ich jedem gewissenhaften Christen. Aber der Beklagte hat mir wegen meiner Auffassung des Eides Sophismen, und zwar nicht, wie das academische Gericht sagt, „gefährliche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0061

Sophismen," sondern, wie es in der citirten Stelle heißt, „verwerfliche Sophismen" über den Eid vorgeworfen, und ich habe mich durch diesen Vorwurf injurirt gefunden.

Der Vorwurf des Sophismus ist bei wissenschaftlichen Forschungen für den, der nach Wahrheit strebt, an sich schon der allergehässigste.

Sophismus ist die Ausartung wissenschaftlicher Methode, deren Mittel Scheingründe sind, und deren Gegenstand bewußte Unwahrheit enthält. Dieselbe setzt voraus, daß der Glaube an Wahrheit, Recht und Religion abhanden gekommen ist, und die Herrschaft des Sophismus bezeichnet den Verfall des Volkes und die Entsittlichung des Einzelnen.

Cf. Plato, Sophist. pag. 233: *πάντες σοφοὶ τοῖς μαθητέσι φαίνονται . . . δοξαστικὴν ἄρα τινὰ περὶ παντῶν ἐπστήμην ὁ σοφιστὴς ἡμῖν ἀλλ' οὐκ ἀλήθειαν ἔχων ἀναπέφανται.*

Ritter, Geschichte der Philosophie, Bd. I. Buch II. Brandis, Handbuch der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie, Bd. I. Abschnitt V.

Wie tief verletzend muß demnach solcher Vorwurf sein gegenüber einem Professor protestantischer Theologie. Unter allen Umständen aber injuriirend ist derselbe, wenn er in Verbindung gebracht wird mit der Auffassung des Eides, wie es vom Beklagten geschehen. Es ist der sophistische Grundsatz der Jesuiten, welcher mir imputirt wird, und der von Pascal in seinen lettres provinciales pag. 178 mit den Worten bezeichnet ist:

„les promesses n'obligent pas quand on n'a point l'intention de s'obliger."

Cf. „das lutherische Bekenntniß" pag. 193:

„Die Thatsache als solche bleibt trotz jener Erklärung völlig ungeschwächt, daß derselbe jene Verpflichtung keineswegs als eine Schranke ansieht, die ihn verhindern müßte, seine unausgesetzte Polemik gegen das Bekenntniß der Kirche zu richten."

Ich habe übrigens den Vorwurf der „verwerflichen Sophismen über den Eid" nicht als eine für sich bestehende Injurie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0062

hingestellt, sondern sowohl im Vortrag, als im petito meiner Klage diese Stelle mit den übrigen, die Verleumdung wegen bewußten und geflissentlichen Eidbruchs enthaltenden zusammengestellt. Ich weiß nicht, wie das löbliche academische Gericht dazu kommt, diese Stelle zu den der Form nach injuriirenden zu versetzen, ohne nachzuweisen, weshalb dieselbe auf den Vorwurf des geflissentlichen Eidbruchs keinen Bezug habe, während es doch die übrigen pag. 194, 196, 197 genau davon sondert, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß diese, wie Kläger durch Stellung der Klagbitte auf bloßen Widerruf anerkenne, „der Form nach nicht beleidigend seien?"

ad 4, rat. dec.

Die Beschuldigung des geflissentlichen Eidbruchs enthält, wie jede wirkliche Verleumdung, sowohl der Form, als auch dem Inhalt nach eine Beleidigung. Die Verleumdung ist eine dem Grade nach intensivere Injurie, weil hier als Inhalt der injuriirenden Form die Beschuldigung einer verächtlichen Thatsache offenbar wird, und sie unterscheidet sich von der Injurie im engeren Sinne, von der Beschimpfung, dadurch, daß bei letzterer das beleidigende Moment lediglich in der Form liegt. Ich habe also durch Stellung der Klagbitte auf Widerruf nicht anerkannt, daß die Aeußerungen in pag. 194, 196 und 197 der Form nach nicht beleidigend seien. Die Sühne der Verletzung durch öffentlichen Widerruf vor Gericht entspricht der Verleumdung sowohl der Form, als dem Inhalt nach, während die Abbitte, welche an sich eine bloße Form ist, der dadurch zu sühnenden Beschimpfung genügt.

Das löbliche judicium stellt bei der Prüfung dieser Aeußerungen zwei Punkte voran: erstens den Vorwurf einer Abweichung von der Kirchenlehre, und zweitens den einer Verletzung der vom Kläger eidlich übernommenen lehramtlichen Pflichten. Derselbe übergeht bei seiner Prüfung von vorne herein den Vorwurf des ungescheuten und geflissentlichen Eidbruchs, als nicht vorhanden, um denselben später durch eine unmögliche Interpretation beiläufig zu beseitigen.

Nachdem das löbliche judicium ferner davon ausgegangen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0063

daß die von mir hervorgehobenen Aeußerungen nur eine Verleumdung enthalten könnten, verbis: wie Kläger durch Stellung der Klagbitte auf bloßen Widerruf selbst anerkennt, giebt es seinen weiteren Darlegungen eine derartige Wendung, als ob zum Begriff der Verleumdung solche ehrenrührige Anschuldigungen gehörten, welche sich als ein Verbrechen charakterisiren. In pag. 3 a. A. wird nämlich gesagt, daß der Vorwurf des Abfalls vom Bekenntniß, sowie des ungescheuten und geflissentlichen Negirens des geschichtlich gewordenen Gesammtbestandes der Kirche als Anschuldigung einer ehrenrührigen Handlung nicht aufgefaßt werden könne, seitdem nach dem Westphälischen Frieden die Häresie den Charakter eines Delicts verloren habe; und in pag. 7 a. E. wird nachgewiesen, daß die Beschuldigung des Eidbruchs ungestraft bleibe, wenn der den Eid Brechende als in einem Irrthum über die eidlich übernommenen Verpflichtungen befangen gedacht werde, und daß die Regel ignorantia juris nocet hier keine Anwendung leide.

Der Begriff der Verleumdung dagegen besteht in dem Vorwurf einer jeden ehrenrührigen oder in der öffentlichen Meinung herabsetzenden Thatsache. Der Eidbruch aber ist unter allen Umständen ein Verbrechen, und es giebt überhaupt kein Verbrechen, welches durch Unkenntniß über die verletzte Pflicht entschuldigt wird, oder welches Rechtskenntniß voraussetzt.

Cf. Ad. Dietr. Weber, Ueber Injurien und Schmähschriften, Bd. I. pag. 115. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 284.
Martin, Lehrbuch des Criminalrechts, §. 164.
Heffler, Lehrbuch des Strafrechts, §. 300.
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht, pag. 35 ff.

Zur Existenz des Verbrechens gehört das Bewußtsein, nicht in der Art, daß der Umfang und Inhalt der im Strafgesetz determinirten Pflichten dem Handelnden vollständig gegenwärtig sein müsse, sondern in dem Sinne, daß die That, durch welche die Pflicht verletzt und das Strafgesetz übertreten wird, dem Bewußtsein und dem Willen des Thäters imputirt werden kann.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0064

Cf. Köstlin, Neue Revision, §. 177—179. Dieser Definition adäquat sind die Worte Krabbe's l. cit. pag. 177: „Ist aber rücksichtslos und aggressiv eine Polemik gegen die Kirchenlehre geübt worden, so wird auch gesagt werden müssen, daß (ungescheut und geflissentlich) die lehramtliche Verpflichtung gebrochen ist," und pag. 193 a. E.: „Oder hat man den Muth, zu behaupten, daß diese Bestreitung eine unbewußte sei? Je weniger nun wird angenommen werden können, daß der Professor Baumgarten das Bekenntniß der Kirche so wenig kennt, daß diese Auskunft eine Anwendung auf ihn litte, desto zweifelloser ist es, daß derselbe auch ungescheut und geflissentlich das Bekenntniß der Kirche bestreitet." — In Bezug nun auf jene von uns geschilderte Stellung des Professors Baumgarten, hat das Erachten sich dahin geäußert, „daß es überhaupt keine Schranke und keine Schutzwehr ꝛc. giebt, wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungescheut und so geflissentlich gebrochen werden können."

Der Irrthum über Inhalt und Umfang des Verbrechens ist gleichgültig, von einer Fiction der Rechtskenntniß kann gar keine Rede sein, und die Regel error juris nocet oder prodest findet überall im Criminalrecht keine Stelle. So kommt es beim Verbrechen des Eidbruchs für das subjective Moment nur darauf an, ob mit Bewußtsein die That begangen ist, welche objectiv betrachtet gegen die eidlich angelobten Pflichten verstößt, und in specie bei dem hier zur Frage stehenden Bruch des Diensteides, ob mit Wissen und Willen gegen die Richtschnur des geoffenbarten göttlichen Wortes, der unveränderten Augsburgischen Confession, formulae Concordiae und aller übrigen in unsern Landen recipirten symbolischen Bücher in der Weise, wie es der Consistorialrath Krabbe unzweideutig darlegt, gelehrt worden ist.

„So gewiß nun dieser Vorwurf," sagen die Entscheidungsgründe in pag. 4 a. A., „seine Unwahrheit vorausgesetzt, den objectiven Thatbestand einer Verleumdung begründet, wenn eine absichtliche oder auch nur leichtfertige Verletzung der Amtspflichten behauptet wird, so wenig enthält er diesen Thatbestand, wenn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0065

eine Verletzung der amtlichen Pflichten nur als ein Objectives behauptet, dagegen dem Beschuldigten ein subjectives Unrecht nicht beigemessen wird," und ebendaselbst a. E., „der Beklagte eignet sich aber die referirte Aeußerung (des Consistorialerachtens) nur mit der Einschränkung an, sie entspreche dem objectiven Thatbestande." Die bezügliche Aeußerung des Consistorialerachtens, welche pag. 194 cit. nicht blos „referirt," sondern in ihrer Bedeutung erklärt wird, ist die: „wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungescheut und so geflissentlich gebrochen werden können," die angebliche Einschränkung aber besteht in den Worten: „dies ist eine dem objectiven Thatbestande völlig entsprechende Aeußerung." Die Bezeichnung „Beschränkung" findet sich in pag. 5 rat. dec. noch zweimal wiederholt, verbis: „weil die Schrift desselben die Beschränkung auf den objectiven Thatbestand hinzufügt," und „könnte über diese Beschränkung ein Zweifel obwalten." Wer hat denn jemals für eine Behauptung eine Beschränkung, für eine Injurie eine Minderung darin gefunden, wenn die Bemerkung hinzugefügt ist, es entspreche dieselbe völlig dem objectiven Thatbestande? Es liegt in einer solchen Bemerkung in Wahrheit nicht mehr und nicht weniger als eine Bestätigung. Der Begriff des subjectiven und des objectiven Thatbestandes eines Verbrechens bildet doch keinen contradictorischen Gegensatz? Der Beklagte kann nichts Anderes damit gesagt haben, als daß die Beschuldigungen, welche er mit besonderer Hinweisung auf die Subjectivität, verbis: „ungescheut, geflissentlich," gegen mich erhoben, auch objective Bestätigung fänden. Er kann nur dadurch haben andeuten wollen, wie er vermeine, die fundamentale Häresie meiner Lehre sowohl, als auch das wissentliche Bestreiten der wahren Kirchenlehre, also den Eidbruch, hinlänglich aus meinen Schriften nachgewiesen zu haben. Das subjective Moment, das Bewußtsein, wie ich es oben definirte, inhärirt dem Begriff des Eidbruchs. Es kann nur dasjenige Eidbruch genannt werden, was ohne Bewußtsein objectiv nicht bestehen kann. Beide entgegengesetzte Seiten des Verbrechens sind so weit entfernt sich gegenseitig auszuschließen, daß sie vielmehr die nothwendige Ergänzung für einander bilden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0066

Die Stelle, welche ich oben aus Krabbe l. cit. pag. 197 vorangesetzt habe:

„Ist aber rücksichtslos und aggressiv eine Polemik gegen die Kirchenlehre geübt worden, so wird auch gesagt werden müssen, daß ungescheut und geflissentlich die lehramtliche Verpflichtung gebrochen ist,"

diese Stelle interpretirt das academische Gericht in pag. 5 bis 6 der Entscheidungsgründe so, daß darin nicht gesagt sein soll, daß ungescheut und geflissentlich die lehramtliche Verpflichtung gebrochen ist, sondern (cf. pag. 6, a. A. der Entscheidungsgründe) „es soll darin nur die Meinung ausgesprochen sein, schon deswegen, weil Kläger die Kirchenlehre mit Bewußtsein seiner Lehrabweichung bestreite, könne und müsse gesagt werden, daß er seine lehramtliche Verpflichtung (objectiv) gebrochen, indem er ungescheut und geflissentlich eine Polemik gegen die Kirchenlehre geübt habe!!" — Die grammatikalische Unmöglichkeit dieser Interpretation sucht das löbliche judicium ferner verschwinden zu lassen durch Berufung auf lex 24 de rebus dubiis.

Ich habe oben auseinandergesetzt, wie der Thatbestand der Verleumdung auch außer den Worten ungescheut und geflissentlich hinlänglich vorhanden sei. Aber auch die Worte ungescheut und geflissentlich können durch solche gerichtswegen vorgenommene interpretatio verbis contraria nicht beseitigt werden, und auch nicht durch die lex 24 de rebus dubiis. Abgesehen von der unzutreffenden Anwendung einer Stelle, welche über die Auslegung von Testamenten spricht, steht in derselben nichts von dem, was das löbliche judicium gethan hat. Dasselbe will zu Gunsten des Beklagten einen grammatisch unmöglichen Sinn annehmen, so lange dies, wie es am Schluß der Entscheidungsgründe heißt, nach dem sonstigen Inhalt „überhaupt möglich ist," während nach lex 24 cit. nur das geglaubt werden soll, was wirklich glaubhaft ist. Nicht secundum id, quod omnino possibile est cogitari credendum est, sondern secundum id quod credibile est, also der wahre und wirkliche Sinn der Worte ist ohne Vorurtheil zu ermitteln. Am meisten vermisse ich in dieser Hin-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0067

ſicht, daß der Beklagte überall noch nicht gehört iſt, und alſo dem löblichen judicio die von ihm beliebte Auslegung noch nicht geſtattete.

Es ſei mir erlaubt, die Regeln über Interpretation der Injurien hier ausführlich hinzuſtellen aus Leyseri medit. ad pand. Spec. 550, No. VIII:

„Regula quod quilibet sit optimus verborum suorum interpres, tunc quanto interpretatio haec a communi usu recedit locum non habet.

Inter exceptiones quae actioni injuriarum communiter opponuntur frequentissime sunt commodae interpretationes. Scilicet nullum fere verbum est, in quo non aliqua ambiguitas lateat, quodque si subtiliter consideretur in duas differentes sententias accipi non possit. Semper itaque rei quando accusantur verba sua in meliorem partem explicant, et vulgarem regulam: quilibet est optimus verborum morum interpres, crepant. Ea regula, quam etiam in litibus de pactis et contractibus quotidie allegari videmus, immane quantum abutuntur caussidici. Itaque eam justis cancellis circumscribi oportet. Verissima illa est, quando significatio vocis ita anceps est ut aequali veresimilitudine in utramque partem trahi possit, Tunc utique credi debet ei, qui se meliorem in animo habuisse dicit. At enimvero, quando melior haec significatio inusitata est, et artificiosius exculpitur, nullam ejus rationem haberi oportet, sed verba ex usu communi, penes quem arbitrium est et jus et norma loquendi explicari, ac interpretationem contra eum in cujus potestate fuit apertius loqui, fieri oportet.“

Die Zweifel, welche nach den Ausführungen des löblichen judicii über die Beſchränkung auf den objectiven Thatbeſtand, und über die Anwendung der lex 24 de rebus dubiis noch „etwa“ übrig bleiben mögen, weiſ't daſſelbe noch zurück, durch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0068

die in der Klage citirten Aeußerungen des Beklagten, in welchen derselbe einestheils den Vorwurf des bewußten Eidbruchs in Abrede nimmt, und anderentheils zugiebt, daß der objective Thatbestand in meinem Bewußtsein anders erscheinen möge.

Der Beklagte hatte die Behauptung des Consistorialerachtens wiederholt und bestätigt:

„daß der Professor Baumgarten durch sein eigenes Beispiel beweise, daß es überhaupt keine Schranke und keine Schutzwehr gegen die maßlosesten Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten mehr giebt, wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungescheut und so geflissentlich gebrochen werden können,"

und er behauptet gleichzeitig:

„Aber daraus folgt noch keineswegs, daß er sich des bewußten Eidbruchs schuldig macht."

Er hatte ferner behauptet:

„Ist aber rücksichtslos und aggressiv eine Polemik gegen die Kirche geübt worden, so wird auch gesagt werden müssen, daß ungescheut und geflissentlich die lehramtliche Verpflichtung gebrochen ist,"

und er behauptet wenige Zeilen darauf:

„Mit dieser Aussage ist aber allein der objective Thatbestand in Bezug genommen," und: „obwohl ich gern annehmen will, daß ihm in seinem Bewußtsein dieser objective Thatbestand anders erscheint."

Dieser auffallende Widerspruch kann unmöglich zur Exculpation des Beklagten dienen. Das bloße Leugnen befreit ihn nicht, und die Verleumdung bleibt bestehen, bis sie widerrufen oder bestraft ist.

Cf. Sam. Strykii usus modernus pand. L. XLVII, T. X, de injuriis:

„quod si vero alias verba vel facta per se sunt injuriosa, de amnio injuriandi disputare superfluum est, nisi injurians probationem contrarii in se recipere velit. Qua probatione deficiente non juvat

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0069

reum licet verba injuriosa protulerit cum protestatione aut reservatione, quia protestatio facto contraria est."

Die angegebene Protestation oder Reservation bezeugt nur das Bewußtsein des Beklagten von dem mir angethanen Unrecht. Das Unrecht wächst aber und verdoppelt sich durch die daneben ausgesprochene feste Absicht, zur Sühne desselben sich nicht herbeizulassen.

Der Widerspruch der Aussagen über den objectiven und subjectiven Thatbestand, und wie der zu Last gelegte „Eidbruch" in meinem Bewußtsein mir etwa anders erscheine, bleibt unauflöslich, so lange man nicht zu einer Erklärung greifen will, wie dieselbe am Schluß der Entscheidungsgründe versucht wird, und welche jetzt zu besprechen mir noch übrig bleibt.

Es wird in pag. 7 rationum decidendi die Frage aufgeworfen, ob nicht in der Klage andere Aeußerungen angeführt seien, welche darauf schließen lassen, daß seine Verwahrung nicht ernstlich gemeint sei, oder welche mit jener in unlöslichem Widerspruche stehen. Diese Frage mußte bei einer richtigen Behandlung schon früher gestellt werden. Sollte das Urtheil nicht von der Unschuld des Beklagten seinen Ausgang nehmen, so mußte es dieselbe vor der „Beseitigung aller etwa noch bestehenden Zweifel" aufwerfen, und namentlich vor der Entscheidung durch die lex 24 de rebus dubiis erörtern. Statt dessen haben wir jetzt schon ein fertiges Urtheil, bei dem es sich nachträglich nur darum handelt, etwas scheinbar Unmögliches möglich zu machen.

Der Beklagte hatte die fälschlich mir vorgeworfenen Abweichungen vom Bekenntniß der Kirche, den Vorwurf der fundamentalen Häresie, nicht etwa aus Unkenntniß oder Mißverständniß erklärt, sondern im Gegentheil diese Deutung ausdrücklich ausgeschlossen. Cf. oben pag. 36: „Je weniger nun wird angenommen werden können, daß der Professor Baumgarten das Bekenntniß der Kirche so wenig kennt, daß diese Auskunft Anwendung auf ihn litte, desto zweifelloser ist es, daß derselbe auch ungescheut und geflissentlich das Bekenntniß der Kirche bestreitet." Daneben hatte Beklagter behauptet (cf. oben pag. 39): „Daß eidlich angelobte Pflichten ungescheut und geflissentlich gebrochen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0070

seien," was das löbliche judicium auf den objectiven Thatbestand „beschränken" will. Um nun zu erklären, wie dennoch vom Beklagten der Vorwurf einer bewußten Verletzung der eidlich angelobten Amtspflicht, „von der Kirchenlehre nicht abzuweichen," der eine Verleumdung enthalten würde, nicht beabsichtigt sei, stellt es die Möglichkeit hin, „daß ich Inhalt und Umfang meiner (eidlich angelobten) Amtspflicht in einem Sinne auffasse, der mir ein Abweichen von der Kirchenlehre in gewissen Grenzen gestatte," und daß auf diese Möglichkeit die Worte des Beklagten gemünzt seien. Ich finde in dieser Erklärung dem Beklagten eine Meinung suppeditirt, welche die größte Verdächtigung enthält, die jemals gegen einen Menschen hat ausgesprochen werden können.

Dabei müssen zuvörderst die Worte „in gewissen Grenzen," wegfallen, denn von einem Abweichen in gewissen Grenzen handelt es sich bei den falschen Anklagen des Gegners nicht, sondern der Vorwurf der fundamentalen Häresie ist es, der sich durch die ganze Polemik desselben gegen mich und meine Lehre hindurchzieht. Entsprechender den beklagtischen Ansichten würde es heißen: „welcher ihm ein totales Abweichen von der Kirchenlehre gestattete."

Also ich soll Inhalt und Umfang der wahren Kirchenlehre vollständig gekannt haben. Ich soll durch Amt und Eid mich verpflichtet haben, von dieser Kirchenlehre nicht abzuweichen. Und ich soll die eidlich übernommene Amtspflicht in einem Sinne auffassen, der mir ein Abweichen von der Kirchenlehre gestattet? Und das Alles soll der Beklagte, so daß er frei gesprochen wird, von mir behauptet haben? Wer einer solchen Auffassung des Eides huldigt, welche ihm ein Abweichen von demselben gestattet, der ist schlimmer wie jeder Meineidige, denn er steht außerhalb des Bandes der Religion, welche den Eid heiligt. Er mißbraucht den Namen Gottes, er treibt Sophistik mit dem Eide und ist gleich dem Jesuiten, welcher sagte:

> les promesses n'obligent pas, quand on n'a point l'intention de s'obliger.

Der Diensteid der ordentlichen Professoren der Rostocker Universität lautet so:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0071

„Ich — — N. N. — — gelobe und schwöre, daß, da Se. Königliche Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog (Name des Regenten), mein allergnädigster Fürst und Herr, mich zum ordentlichen Professor der Theologie zu ernennen und mir damit nach der gesetzlichen Reihenfolge Sitz und Stimme im Concilium zu ertheilen geruhet, Ihro Königlichen Hoheit ich treu, gewärtig und gehorsam sein, die mir in meinem Bestallungspatent auferlegten Pflichten gewissenhaft erfüllen, den allgemeinen academischen Statuten und den besondern Statuten der theologischen Facultät in Allem gemäß mich bezeigen ꝛc. ꝛc. — Alles dieses gelobe ich fest und unverbrüchlich zu halten. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum!"

Der betreffende Passus des Bestallungspatents aber lautet: „Wobei wir zu ihm das Vertrauen haben, er werde sich bei diesem ihm anvertrauten Amte den allgemeinen academischen Statuten und den besonderen Statuten der theologischen Facultät gemäß bezeigen, und nach der Richtschnur des geoffenbarten göttlichen Wortes, der unveränderten Augsburgischen Confession, formulae Concordiae und aller übrigen in unsern Landen recipirten symbolischen Bücher, auch der darauf gerichteten Mecklenburgischen Kirchenordnung gemäß, ohne einige Neuerung, bei einem unsträflichen Leben und Wandel dergestalt verhalten, wie es einem rechtlichen Professor der Theologie wohl anstehet und gebührt, und wie vor Gott, Uns und Jedermann er in gutem Gewissen es zu verantworten sich getraut."

Dieses Anstellungspatent setzt in der Reihenfolge der Zusammenstellung die Richtschnur des geoffenbarten göttlichen Wortes allen Bekenntnißschriften, welche doch nur Menschenwerk sind, voran.

Das Verhältniß der Bekenntnißschriften zur heiligen Schrift wird sodann im Eingang der Concordienformel selbst dahin bestimmt:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0072

„hoc luculentum discrimen intersacras literas et omnia aliorum scripta retinetur, et sola scriptura sacra judex, norma et regula agnoscitur; caetera autem symbola et alia scripta non obtinent auctoritatem judicis; haec enim dignitas solis sacris literis debetur: solas sacras literas pro unica regula et norma omnium dogmatum agnoscendas, iisque nullius omnino hominis scripta adaequanda sed potius omnia subjicienda esse."

Die Mecklenburgische Consistorialordnung aber, auf welche die in dem Anstellungspatent angezogene Kirchenordnung hinsichtlich der Lehrstreite in ihrem 2. Theil verweis't, sagt im Titel VII §. 2:

„dieweil sich's aber oftmals zuzutragen pflegt, wenn Religionsstreit und Gezänke erregt werden, daß helle, klare Sprüche der göttlichen Schrift in widersinnige Meinungen verkehret, und mancherlei ungleiche, und wie sich's im äußerlichen Scheine ansehen läßt, widerwärtige Sprüche angezogen werden, so ist es nöthig, daß man die Sprüche in den Propheten und Aposteln, sonderlich wie sie in ihrer Sprache (in Ebraeis et Graecis fontibus) lauten, sammt den Umständen, fleißig gegen einander halte, und dann eine einträgliche Meinung, die mit der Summa der christlichen Lehre und ganzen heiligen Schrift übereinstimmt, daraus nehme, dazu dann auch der bewährten Lehrer und sonderlich Dr. Luther's Auslegungen und Zeugnisse mögen gebraucht und betrachtet werden. Welche, so sie mit der einhelligen Summa göttlicher Lehre gleichstimmen, des gottseligen Richters Herz und Sentenz desto mehr und kräftiger bestätigen. Wiewohl sonsten unser Glaube und Sentenz nicht auf einiges Menschen Schriften, sondern allein auf das heilige göttliche Wort gegründet sein soll." —

In Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften des Amtseides, mit der Bestallung zum Professor der Theologie, mit der Concordienformel selbst und mit der Mecklenburgischen Kirchen- und Consistorialordnung, lehre ich das protestantische Princip der freien Forschung, betrachte ich die Schrift als die unendliche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0073

Quelle aller Wahrheit, und behaupte damit, daß ein Fortschreiten der Lehre innerhalb der Kirche nothwendig sei.

Im Einklang mit dem wesentlichen Inhalt der Symbole verlange ich, daß die Wahrheit derselben jedesmal auf's Neue aus der heiligen Schrift abgeleitet und erklärt werde. Nur so ist es möglich, daß das äußerliche Dogma zum innerlichen Glauben sich verwandelt, und nur dann allein ist man im Stande zu lehren, wie man es vor Gott und in gutem Gewissen zu verantworten sich getrauet.

Der rubricirte Beklagte dagegen stellt die Symbole über die Schrift. Ihm sind die Symbole vorzugsweise das Zeugniß der seelig machenden Wahrheit, in welchem „das Leben der Kirche und ihre Einheit sich darstellt," cf. das lutherische Bekenntniß pag. 14 Zeile 12 ff. Nach ihm ist mit meiner Behauptung, daß das Schriftwort meine Norm sei, „so gut als Nichts gesagt, da dies so lange eine ganz vage Versicherung bleibt, bis meine Uebereinstimmung mit dem schriftgemäßen Bekenntniß aufgewiesen sei," cf. pag. 10, ibid., und er hatte mich in seinem Consistorialerachten der fundamentalen Häresie angeklagt, ohne auch nur einmal den Versuch zu machen, diese seine Anklage aus der heiligen Schrift zu begründen.

Dieser Standpunct des Beklagten widerspricht dem Formalprincip des Protestantismus und dem orthodoxen Grundsatz über die perspicuitas scripturae sacrae. Derselbe ist nicht mehr lutherisch, sondern rein katholisch.

Cf. Harleß, Jesuitenspiegel, Römisch-Katholisches Glaubensbekenntniß, Art. XXI:

> „Wir bekennen, daß die heilige Schrift unvollkommen und ein todter Buchstabe ist, so weit sie nicht vom Papste ausgelegt und den Laien zu lesen erlaubt ist."

Auch der rubricirte Beklagte hat den Eid der theologischen Professoren geleistet, er hat außerdem durch den Consistorialeid angelobt, nach den Vorschriften der Consistorialordnung sich zu verhalten. Danach steht es **ihm** nicht an, in objectivem oder subjectivem Sinne, mich oder sonst Jemanden des Eidbruches zu zeihen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0074

Ich bin am Schluß meiner ehrerbietigsten Vorstellung, und habe nur noch mich darüber zu beschweren, daß das löbliche academische Gericht durch die Fassung der Entscheidungsgründe in pag. 7, verbis: „da Beklagter die Abweichungen des Klägers vom Bekenntniß" und „in einem Sinne auffaßte, welcher ihm ein Abweichen von der Kirchenlehre gestattete," eine solche Abweichung als erwiesen voraussetzte, und sich damit die Auffassung des Beklagten über Inhalt und Umfang der Kirchenlehre angeeignet zu haben scheint.

Wenn es mir nun erlaubt ist, endlich meine einzelnen gravamina gegen die vierte Nummer der Entscheidungsgründe zu resumiren, so kann ich dieselben in folgenden Puncten bezeichnen:

1) das löbliche academische Gericht construirt den Begriff einer materiellen Verleumdung ohne Existenz einer injurirenden Form,
2) es übergeht bei Voranstellung der zu prüfenden Puncte den Vorwurf des geflissentlichen Eidbruchs,
3) es fordert als Requisit der Verleumdung den Vorwurf eines Verbrechens,
4) es schließt den Thatbestand des Verbrechens aus durch Irrthum über die verletzte Pflicht,
5) es findet in der Hinzufügung, daß ein Ausspruch dem objectiven Thatbestande völlig entspreche, eine Beschränkung dieser Aeußerung,
6) es bedient sich einer grammatisch unmöglichen Interpretation,
7) es verleiht dem beklagtischen Vorwurf des Eidbruchs einen Sinn, welcher die Beschuldigung des Jesuitismus enthält,
8) es stellt durch die Fassung der Sentenz die vom Beklagten mir zur Last gelegten Lehrabweichungen als erwiesen hin.

Ich bitte ehrerbietigst:

das academische Gericht wolle auf Grund meiner Erörterungen ad rationem 1, 2, 3 und auf Grund der sämmt-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0075

lichen ad rationem 4 hervorgehobenen Puncte das Decret vom 21. Februar d. J. einer wiederholten Prüfung unterziehen und proceßordnungsmäßige Verhandlung einleiten unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten auch dieser Vorstellung.

Des verehrlichen academischen Gerichts

gehorsamster

Exh. am 30. März 1860.

M. Baumgarten.
Conc. R. Lange, adv.

Dem Prof. a. D. Dr. Baumgarten hieselbst, Kläger wider den hiesigen Consistorialrath Professor Dr. Krabbe, wegen fortgesetzter Injurien und Verleumdungen, wird auf seine am 31. v. M. eingegangene Vorstellung hiedurch eröffnet, daß es Einwendens ungeachtet bei dem Notificatorium vom 21. Februar d. J. sein Bewenden behält. Denn

ad. 1. ist in der auf S. 18 von der Klage angezogenen Stelle nicht von völliger Identität, sondern nur von Aehnlichkeit der dem Kläger zugeschriebenen Richtung, die Alles aus dem Geist geboren werden lassen will, und jener „Flitterphilosophie" die Rede, „die gern Alles, was Form heißet, verbannt wissen möchte,"

verb. „Spricht sich denn nicht in dem Professor Baumgarten jene Richtung aus, die Alles aus dem Geist geboren lassen will, ähnlich jener Flitterphilosophie, die gern Alles, was Form heißt, verbannt wissen möchte ꝛc.,

wie denn Kläger selbst in seiner Vorstellung S. 20, indem er die dieser Stelle folgenden Worte: „finden wir nicht hier eine Persönlichkeit" u. s. w. anführt, nichts Weiteres zu behaupten vermag, als daß Beklagter damit eine Persönlichkeit meine, „gleich oder ähnlich der des Allwill." Im Uebrigen trägt Kläger weder zu diesem Punct, noch

ad. 2. etwas Neues vor, wogegen, wenn er sich

ad. 3. besonders durch den Ausdruck: „verwerfliche So-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0076

phismen" injuriirt findet, diesem Ausdruck ein Sinn untergelegt wird, den er in der That nicht hat. Denn nach Passow's Griechisch-deutschem Wörterbuch ist σόφισμα zunächst ein verständiger oder listiger Gedanke, dann speciell ein geschickt angelegter Trugschluß, eine verfängliche Frage oder Rede, eine hinterlistige Deutung oder Folgerung, deren sich die Sophisten bedienten, bezieht sich also überall auf eine Verstandesthätigkeit, ohne alle Rücksicht auf die dabei obwaltenden sittlichen Motive oder Zwecke. Wenn der „Sophismus," wie auf S. 28 der Vorstellung ausgeführt wird, „die Ausartung wissenschaftlicher Methode ist, deren Mittel Scheingründe sind, und deren Gegenstand bewußte Unwahrheit enthält," so kann darauf um so weniger Etwas ankommen, als Kläger nicht behauptet hat, daß Beklagter ihm „Sophismus" vorgeworfen habe. — Durch den Ausdruck „verwerfliche Sophismen" ist demnach ein Urtheil über eine Verstandes- oder logische Thätigkeit des Klägers ausgesprochen worden, und ein solches Urtheil kann weder unter den Gesichtspunct der Verleumdung, noch auch, wenn es mit verschärfenden Zusätzen nicht versehen ist, unter den Gesichtspunct der Beschimpfung gebracht werden. Eben so wenig aber hat Kläger

ad. 4. die vorigen Entscheidungsgründe zu widerlegen vermocht. Diese gehen, so weit es sich um den Vorwurf des Eidbruchs als der eidlich übernommenen Amtspflicht handelt, von der Voraussetzung aus, daß sich der subjective und der objective Bestand dieser Rechtsverletzung sondern lasse, und gelangen zu dem Resultat, daß der Vorwurf des Eidbruchs, nach den in der Klage referirten Aeußerungen des Beklagten, auf den objectiven Thatbestand zu beschränken sei. Wenn die Vorstellung des Klägers sich vorzugsweise gegen jene Voraussetzung richtet und auszuführen sucht, daß es überhaupt kein Verbrechen gebe, welches durch Unkenntniß über die verletzte Pflicht entschuldigt werde — S. 34 a. E. — so liegt darin ein Mißverständniß der Grundsätze, nach denen der Irrthum und insbesondere der Rechtsirrthum in Anwendung auf Delicte zu behandeln ist. Wie Savigny: System III. S. 388 fg. ausführt, wird allerdings die Kenntniß des Strafgesetzes bei Jedem gefordert und vorausgesetzt, und ihr

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0077

Mangel schließt den Dolus und die Strafbarkeit nicht aus. Wenn dagegen der Handelnde durch einen factischen oder Rechtsirrthum über die strafbare Beschaffenheit seiner Handlung getäuscht wird, so ist kein Dolus vorhanden, und die in Frage stehende Handlung, weil ohne das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorgenommen, als Dilect nicht anzusehen. So begeht z. B. Derjenige, welcher eine fremde Sache in dem Glauben, daß sie ihm gehöre, entwendet, keinen Diebstahl, selbst wenn er durch einen Rechtsirrthum zu jenem Glauben verleitet wäre. Und in gleichem Sinn kann von dem Vergehen des Eidbruchs nicht die Rede sein, wenn Jemand seine eidlich übernommenen Verpflichtungen zwar objectiv verletzt haben sollte, aber über den Inhalt und Umfang dieser Verpflichtungen im Irrthum gewesen wäre. Es ist daher nicht widersprechend, daß der Beklagte in den von der Klage angezogenen Stellen dem Kläger eine Verletzung der eidlich übernommenen Pflichten vorwirft und daneben diesen Vorwurf auf den objectiven Thatbestand beschränkt wissen will. Daß wirklich eine verschiedene Auffassung des von den Professoren der Theologie zu leistenden Amtseides und folglich auch ein Irrthum in Betreff der durch denselben übernommenen Pflichten möglich ist, weist der Kläger in seiner Vorstellung S. 59 fg. selbst nach, indem er aus der Verpflichtung auf das geoffenbarte göttliche Wort und die in hiesigen Landen recipirten Symbole andere Resultate folgert, als seiner Behauptung nach der Beklagte zieht, der die Symbole über die Schrift stellen, und in den Symbolen vorzugsweise das Zeugniß der seligmachenden Wahrheit finden soll, in welchem das Leben der Kirche und ihre Einheit sich darstelle. Ist aber hierdurch die Unterscheidung des objectiven und subjectiven Thatbestandes des Eidbruchs gerechtfertigt, so kommt es darauf, ob der Vorwurf einer objectiven Verletzung der eidlich übernommenen Verpflichtung begründet sei oder nicht, nicht weiter an, da in demselben lediglich ein Urtheil liegt, welches der richterlichen Ahndung entzogen ist, und über dessen Richtigkeit sich ebendeshalb die Entscheidungsgründe zum Respons vom 21. Februar d. J. weder haben aussprechen können, noch auch ausgesprochen haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0078

Die auf S. 62 der Vorstellung angezogenen Stellen sind nach dem Zusammenhang hypothetisch zu verstehen.

Rostock, am 16. April 1860.

Rector und Concilium der Universität.

Bergmann,
d. Z. Rector.

W. Rehberg,
Univ.-Secretair.

An das academische Gericht der Universität zu Rostock.

Auf meine Vorstellung vom 30./31. März dieses Jahres hat das löbliche academische Gericht sich damit begnügt, in der Decretur vom 16. April nur einzelne wenige Puncte auf's Neue zu berühren, nichtsdestoweniger aber erkannt, daß es Einwendens ungeachtet bei dem Notificatorium vom 21. Februar dieses Jahres sein Bewenden behalte.

Wenngleich ich nun im Zweifel mich befinde, ob durch solche Decretur meine sämmtlichen übrigen obmota stillschweigend verworfen wurden, oder aber zum Theil als berechtigt, ob auch als irrelevant, bezeichnet werden sollten, so werde ich doch in meiner heutigen Querelrechtfertigung, welche ich nach meiner Rechtsmitteleinlegung vom 20. April ehrerbietigst gehorsamst überreiche, mich einer gleichartigen Kürze bedienen können, indem ich voraussetze, daß es vor einem hohen Oberappellationsgericht in den übrigen Puncten weiterer Ausführungen, als der schon in meiner Vorstellung vom 30./31. März beim judicio a quo vorgetragenen, nicht bedürfen wird.

Das löbliche academische Gericht verwirft ad 1. die auf Seite 18 der Klage angezogene Stelle, enthaltend den Vergleich mit dem von J. H. Jacobi geschilderten Allwill, als nicht injuriirend, aus einem neuen und dem früheren Urtheil widersprechenden Grunde. Dasselbe findet gleichfalls ad 3. in dem Ausdruck: „verwerfliche Sophismen über den Eid," und zwar ohne auf den von mir hervorgehobenen Zusammenhang einzugehen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0079

weder den Gesichtspunct der Injurie, noch den der Verleumdung zutreffend, und es wiederholt ad 4. die Voraussetzung, von der es ausgehe, daß beim Vorwurf des Eidbruchs der subjective und der objective Bestand dieser Rechtsverletzung sich sondern lasse. Es wird sodann der Versuch gemacht, das von mir aufgestellte Princip zu widerlegen, nach welchem es überhaupt kein Verbrechen giebt, welches durch Unkenntniß über die verletzte Pflicht entschuldigt wird, und als Endresultat ergiebt sich, daß in einem Sinne, „in welchem vom Vergehen des Eidbruchs nicht die Rede sein kann," der mir vom Beklagten gemachte Vorwurf des Eidbruchs gerechtfertigt sein soll.

ad 1. Das löbliche academische Gericht hatte in dem ersten Urtheil vom 21. Februar d. J. die Behauptung aufgestellt, es sei eine Vergleichung zwischen dem Kläger und Allwill überhaupt nicht angestellt worden, sondern Beide nur als persönlich möglicherweise sehr verschiedene Repräsentanten derselben geistigen Richtung in Betracht gezogen. Es sei daher für die Untersuchung und Entscheidung gleichgültig, ob eine derartige Vergleichung injuriös gewesen sein würde. Der zweite ungewierige Bescheid vom 16. April hat meiner Vorstellung gegenüber, in welcher ich auf die Aeußerungen des Beklagten hinwies, es spreche sich in mir dieselbe, d. h. eine zu denselben bedenklichen Consequenzen führende Richtung aus, und „finden wir nicht hier eine Persönlichkeit" ꝛc., diese Behauptung nicht länger aufrecht zu erhalten vermocht. Aber es entzieht sich wiederholt der Untersuchung, ob eine derartige Vergleichung injuriös gewesen sein würde, indem es sagt, daß in der auf Seite 18 der Klage angezogenen Stelle doch nicht von völliger Identität, sondern nur von Aehnlichkeit der dem Kläger zugeschriebenen Richtung die Rede sei, und daß Kläger selbst auch nur behauptet habe, es sei eine Persönlichkeit „gleich oder ähnlich der des Allwill" gemeint. Es ist das offenbare Bestreben des löblichen judicii a quo, hiermit den injuriösen Charakter der citirten Aussprüche in ein schwächeres Licht zu stellen, während es kaum der Widerlegung bedarf, daß, um durch Vergleichung eine Injurie zu verüben, eine Gleichstellung, welche auf Identität hinausgeht, nicht verlangt werden kann. Das In-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0080

juriöse eines Vergleichs wird oft desto intensiver, je krasser neben dem tertium comparationis die Unterschiede der verglichenen Subjecte hervortreten. Wenn ich daher in meiner Vorstellung nachwies, daß Beklagter eine Persönlichkeit meine „gleich oder ähnlich der des Allwill," so habe ich diese Ausdrücke homonym angewendet, denn jede Aehnlichkeit enthält in gewisser Beziehung eine Gleichheit, und jede nur beziehungsweise Gleichheit schließt die Identität aus. Bei einer Vergleichung verschiedener Individuen ist die Behauptung der Identität entweder nur eine Hyperbel, oder aber ein absoluter Unsinn. Es giebt gewisse Arten von Injurien, welche unter Voraussetzung der Identität gar nicht gedacht werden können, z. B. wenn man nach früherer Vorstellung einen Christen einen Juden nannte, und es würde im höchsten Grade lächerlich sein, bei gewissen anderen Arten der Beschimpfung die vermeinte Identität, sit venia verbo, z. B. mit einem Esel als Erforderniß der Injurie zu betrachten!

Der höchst verletzende Charakter der angezogenen Stelle liegt nicht in den Worten: „gleich," „ähnlich," „dieselbe Richtung," „ähnlich jener Flitterphilosophie," sondern in dem Bestreben des rubricirten Beklagten, eine principielle Tendenz meiner Schriften zur Verbreitung sittlicher Ungebundenheit nachzuweisen, und in Bezug auf meine Persönlichkeit an einem Beispiel die bedenklichen Consequenzen zu zeigen, an einem Beispiel nämlich, welches betrachtet werden muß als das Prototyp der größten Gewissenlosigkeit und Gemeinheit, und das bei keinem anderen Dichter oder Schriftsteller seines Gleichen findet.

Ich darf mich gewiß der Ueberzeugung hingeben, ein hohes Ober-Appellations-Gericht werde reformando die Frage in Untersuchung nehmen, der das löbliche judicium a quo sich entzogen hat, ob die vom Beklagten beliebte Vergleichung in der von mir angegebenen Weise injuriös gewesen sei, und es werde dieser hohe Gerichtshof zugleich den ganzen Zusammenhang der angezogenen Stelle an sich und in Verbindung mit den übrigen von mir citirten injuriösen Auslassungen des Beklagten in Erwägung ziehen. Im Uebrigen habe ich nach der Meinung des judicii a quo weder zu diesem Puncte, noch zu dem Puncte

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0081

ad 2. etwas Neues vorgetragen. Das Fundament meiner Klage ist allerdings dasselbe geblieben, und habe ich es auf Veranlassung des Notificatorii vom 21. Februar weder verändern, noch erweitern wollen. Ich habe aber in meiner gehorsamsten Vorstellung vom 30./31. März mich bemüht, auf den Zusammenhang hinzuweisen, in der ganzen von Seiten des Beklagten gegen mich geführten injuriirenden Polemik, und auf die Stellung, welche in derselben der Vergleich mit Thomas Münzer einnimmt. Der Vorwurf der principiellen sittlichen Ungebundenheit und des unter der Maske des Glaubens versteckten Unglaubens, der Vorwurf der heimlich gegen den Staat gerichteten destructiven Tendenzen und des Aufruhrs und blutigen Krieges gegen die zu Recht bestehende Obrigkeit ist es, welcher durch die Vergleichung mit Allwill und mit Thomas Münzer weiter geführt und anschaulich gemacht werden soll. Diese Stellen stehen in einer unmittelbaren oder mittelbaren Verbindung, und die Geschichte weist den Sinn nach, welchen Beklagter bei diesen Vergleichen hegen mußte, wenn derselbe sich nicht schon ausdrücklich genug darüber ausgesprochen haben sollte.

Das löbliche academische Gericht ist auf diese Nachweise nicht weiter eingegangen, indem anzunehmen ist, daß dasselbe vielmehr aus ähnlichen formalen Gründen wie ad 1. eine Berücksichtigung von vorne herein für unzulässig hält. Ein hohes Ober-Appellationsgericht bitte ich dagegen, die Tragweite der angegebenen injuriösen Vergleichung in aller Hinsicht zu ermessen, und beziehe mich deswegen im Uebrigen auf die Voracten, insbesondere auf meine Vorstellung vom 30./31. März. ad 3. Der von dem Beklagten gegen mich angewandte Ausdruck: „verwerfliche Sophismen," wird zuerst vom löblichen judicio a quo nach Passow's griechisch-deutschem Wörterbuch sub voce σόφισμα erklärt und daraus entnommen, daß sich dieser Ausdruck überall auf eine Verstandesthätigkeit beziehe, ohne alle Rücksicht auf die dabei obwaltenden Motive oder Zwecke. Ein dadurch ausgesprochenes Urtheil könne, wenn es mit verschärfenden Zusätzen nicht versehen sei, weder unter den Gesichtspunct der Verleumdung, noch unter den der Beschimpfung gebracht werden. Das löbliche judicium erwähnt dagegen mit keiner Silbe der mir vorgeworfenen „verwerflichen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0082

Sophismen über den Eid," und doch habe ich energisch darauf hingewiesen, daß ich das eigentlich injuriirende Moment darin finde, daß die „verwerflichen Sophismen" mit der von mir gegebenen Auffassung des Eides in Verbindung gebracht sind. Wie sollte es aber auch möglich sein bei einer solchen Verbindung noch von einer bloßen Verstandes- oder logischen Thätigkeit zu sprechen? Wenn nach der eigenen Erklärung des academischen Gerichts σόφισμα einen listigen Gedanken, einen Trugschluß, eine hinterlistige Deutung bezeichnet, so wird auch in Beziehung auf den Eid ein listiger Gedanke über die Heiligkeit desselben, ein geschickt angelegter Trugschluß und eine hinterlistige Deutung, äußerste Sünde sein, und es wird von einem „dabei obwaltenden sittlichen Motive oder Zwecke" nicht mehr die Rede sein können.

Es mag denkbar sein, daß Jemand beim Zugeständniß der Unwahrheit, und nur um ein Spiel des Verstandes zu treiben, selbst über so heilige Dinge dergleichen Trugschlüsse und Deutungen anwendet, und daß man dann die Sache so ernst nicht betrachtet. So steht es aber nicht im vorliegenden Falle. Nicht um die Kunst der Dialektik zu zeigen, sondern zu einem sittlichen Zwecke, und um die Anforderungen der Moral zur Heilighaltung des Eides zu lehren, habe ich meine innerste Ueberzeugung niedergeschrieben, und wenn mir nun der Vorwurf der Sophismen gemacht wird, so kann das ohne Rücksicht auf die dabei obwaltenden Motive nicht mehr möglich sein.

Das löbliche academische Gericht unterscheidet merkwürdiger Weise den Ausdruck: „Sophismus" und „Sophismen." Es könne auf die Bedeutung des Sophismus nicht ankommen, da Beklagter ja nur von Sophismen geredet habe. Wenn aber Sophismus die wissenschaftliche Methode bedeutet, so ist Sophisma die Anwendung dieser Methode auf den einzelnen Fall, auf eine bestimmte Argumentation, und die Injurie verliert nicht an Stärke, wenn ihr Ausdruck concreter erscheint, insbesondere nicht wenn dieselbe mit einem verschärfenden Zusatz versehen wird, wie ich denselben so eben nachgewiesen habe, in Anwendung der Sophismen auf den Eid.

Die sophistische Auffassung des Eides kommt noch einmal

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0083

zum Vorschein bei dem Vorwurf des bewußten und geflissentlichen Eidbruchs. Diese Anschuldigung wird in den weiteren Aeußerungen des Beklagten wiederholt aufrecht erhalten, aber es soll dieselbe auf das objective Moment, wie das academische Gericht sich ausdrückt, „beschränkt" sein. Der Beklagte wiederholt, daß ich Inhalt und Umfang der eidlich übernommenen und nachher, wie er behauptet, gebrochenen lehramtlichen Verpflichtungen vollständig und klar erkannt habe, cf. pag. 25 der Klage. Aber damit die „Beschränkung auf das objective Moment" möglich werde, soll ich zugleich Inhalt und Umfang dieser eidlich übernommenen Verpflichtungen in einem Sinne aufgefaßt haben, welcher mir ein Abweichen davon gestattet, cf. pag. 7 der Entscheidungsgründe vom 21. Februar d. J. Dies ist nicht anders möglich als auf dem Wege des Sophismus, durch Trugschlüsse und hinterlistige Deutungen und im Bewußtsein der Unwahrheit.

Es hätte dem löblichen judicio a quo nicht entgehen dürfen, daß es dieselbe Beschuldigung, welche Beklagter über meine Auffassung des Eides im Allgemeinen ausspricht, daß es eben dieselbe aus den widersprechenden Aeußerungen des Beklagten hinsichtlich des „bewußten und geflissentlichen Eidbruchs" selbst deducirt.

In meiner Vorstellung vom 30./31. März d. J. habe ich die Schwere dieser Anschuldigung und die tiefe Verletzung, welche ich dadurch empfunden, genugsam dargestellt, und wahrlich würde ich es einem Gerichte Dank wissen, wenn es im Stande wäre, dieselbe in glaubhafter Weise hinweg zu deuten, damit die Beleidigung zugleich mit der Schuld des Beklagten aufgehoben werde. Wenn ich mich aber von der Richtigkeit weder des Notificatorii vom 21. Februar noch des ungewierigen Bescheids vom 16. April d. J. habe überzeugen können, so sehe ich mich genöthigt, bei meinem petito zu verharren, und bitte, das hohe Ober-Appellations-Gericht wolle demgemäß entscheiden.

ad 4. Es bleibt mir noch übrig unter dieser Nummer auf einige Rechtsansichten einzugehen, welche auf die Entscheidung des löblichen judicii a quo Einfluß gehabt zu haben scheinen.

Zuerst geht das löbliche academische Gericht wiederholt von der Voraussetzung aus, daß bei dem Vorwurf des Eidbruchs sich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0084

der objective und der subjective Bestand dieser Rechtsverletzung sondern lasse.

In dieser Voraussetzung liegt der erste Fehler des löblichen judicii a quo. Wohl ist es möglich in wissenschaftlicher Untersuchung ein objectives Moment des Verbrechens von einem subjectiven zu unterscheiden, wie wenn man einen Körper secirt, um seinen Organismus zu enthüllen. Aber nicht ist es gestattet, die objective Seite von der subjectiven in der Art abzusondern, daß die eine ohne die andere bestehen könne. Es giebt kein subjectives Verbrechen, welches der Objectivität entbehrt, und keine objective Verletzung ohne subjectives Unrecht. Beide Seiten des Verbrechens bilden für einander die nothwendige Bedingung und gegenseitige Ergänzung.

Sodann sucht das löbliche judicium a quo meine Theorie über den Einfluß des Rechtsirrthums im Criminalrecht auf ein Mißverständniß der Grundsätze zurückzuführen, nach denen der Irrthum in Anwendung auf Delicte zu behandeln sei. In dieser Beziehung wird es jedoch dabei bleiben müssen, was ich behauptete, daß es überhaupt kein Verbrechen giebt, welches durch Unkenntniß über die verletzte Pflicht entschuldigt wird! Es ist ein unzweifelhaftes Erforderniß, daß der Wille des Staates als Gesetz erscheine. Erst durch die Verkörperung und Publication betritt derselbe den Boden der Objectivität und giebt sich Gesetzeskraft. Aber es ist eine rein civilistische Anschauung, daß die Kenntniß des Gesetzes bei Jedem gefordert werde, und daß ihr Mangel die Wirkung des Gesetzes nicht ausschließe. Die Kenntniß des Strafgesetzes wird weder vorausgesetzt noch gefordert und eben darin zeigt sich die absolute Macht so wie die ethische Bedeutung des Strafrechts, daß, was als Verbrechen hingestellt ist, Verbrechen bleibt, mag der Einzelne darum gewußt haben oder nicht, und möge dies dem subjectiven Bewußtsein so oder anders erscheinen. Auch bei der Täuschung über die strafbare Beschaffenheit einer Handlung bleibt dieselbe nichtsdestoweniger strafbar.

Das löbliche judicium a quo verwirrt die Frage, wenn es in seiner entgegenstehenden Darstellung den factischen Irrthum mit dem Rechtsirrthum zusammenwirft. Gewiß begeht derjenige,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0085

welcher eine fremde Sache nimmt, in dem Glauben, daß sie ihm gehöre, ebensowenig einen Diebstahl, als derjenige, welcher eine eigene Sache entwenden will, in der Meinung, daß es eine fremde sei. In dem einen Falle fehlt es vollständig an dem subjectiven, in dem andern vollständig an dem objectiven Moment, durch deren Zusammenwirken allein der Begriff des Verbrechens entsteht. Es ist nicht verboten eine fremde Sache zu nehmen, und die Absicht des Verbrechers muß auf fremdes Eigenthum gerichtet sein. Aber im Gebiet des Strafrechts ist der Irrthum, daß eine fremde Sache mir gehöre, lediglich ein factischer Irrthum. Der Irrthum bleibt hier stehen auf dem Gebiet des Civilrechts und nach Savigny selbst gehört auch die irrige Subsumtion von Thatsachen unter eine Rechtsregel nicht zum Rechtsirrthum, sondern zum factischen Irrthum. Jedenfalls existirt in dem vorgelegten Beispiel kein Irrthum über eine verletzte Pflicht, sondern ein Irrthum über das verletzte Recht, über das Object des Verbrechens, über das corpus delicti.

Das judicium a quo trägt ferner zur Verdunkelung des Thatbestandes bei, wenn es in Bezug auf den Vorwurf des Eidbruches immer wieder hinweist auf einen Irrthum über Inhalt und Umfang der eidlich übernommenen Verpflichtungen, wenn es damit den Inhalt und Umfang der gesammten Kirchenlehre meint, wenn es in dieser Beziehung auf die Möglichkeit einer verschiedenen Auffassung des von den Professoren der Theologie zu leistenden Amtseides hinweist, und wenn es endlich in gleicher Weise von irrthümlicher Auslegung der die Lehramtspflichten normirenden rechtlichen Vorschriften spricht. Es giebt keine Rechtsvorschriften, welche über die Auslegung der Bibel oder der symbolischen Bücher normiren. Das Verbrechen des Eidbruchs ist gerichtet gegen die Heiligkeit des Eides, wie das des Diebstahls gegen die Achtung des Eigenthums.

Es ist unmöglich, daß alle Professoren einerlei Ansicht sind über die Auslegung der heiligen Schrift und der Bekenntnißschriften. Wer aber seinen Eid bricht, der muß die Absicht haben, das Heiligthum zu übertreten, welches er zu bewahren eidlich angelobt hat, er muß in specie die Absicht gehabt haben,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0086

die wahre Kirchenlehre zu verletzen oder umzustürzen, und das war die Meinung des Beklagten. Derselbe hat es unzweideutig erklärt, daß ich nach seiner Meinung Inhalt und Umfang der Kirchenlehre, das Bekenntniß der Kirche vollständig gekannt habe (cf. pag. 25 und 26 der Klage). Er sagt zu gleicher Zeit, daß ich geflissentlich und bewußt das Bekenntniß der Kirche und den Gesammtbestand der Kirche unausgesetzt bestreite (cf. pag. 26 und 27 ibid.). Der Irrthum, welcher allein noch möglich bleiben kann, muß sich beziehen auf die Heilighaltung des Eides, und das ist es, was Beklagter in der That ausdrücklich ausgesprochen hat, indem er mich über die Auffassung des Eides im Allgemeinen verwerflicher Sophismen beschuldigte!

Hiernach will ich nicht unterlassen zu erklären, daß der Beklagte sich allerdings nach meiner Ueberzeugung und nach den in meiner Vorstellung pag. 59 fg. gegebenen Andeutungen durch die Voranstellung der Symbole über die heilige Schrift von der richtigen Auffassung des von den Professoren der Theologie zu leistenden Amtseides, und von dem Princip des Protestantismus entfernt hat, ohne daß ich ihm deswegen bis jetzt den Vorwurf des Eidbruches gemacht habe oder machen wollte.

Zum Schluß hebe ich nur noch das Eine hervor, wodurch ich mich besonders beschwert fühle, daß das löbliche judicium a quo, nachdem es von der Unterscheidung des subjectiven und des objectiven Thatbestandes ausgegangen ist, unter Voraussetzung des Rechtsirrthums das Wort Eidbruch in einem Sinne auffaßt, in welchem vom Vergehen des Eidbruchs nicht mehr die Rede sein kann, und doch zugleich dem Beklagten gestattet, sich dieses Ausdrucks gegen mich zu bedienen, abgesehen auch von den erschwerenden Zusätzen „ungescheut" und „geflissentlich!"

Wie sollte es denn, um bei dem Beispiele des löblichen academischen Gerichts zu bleiben, ohne Verleumdung möglich sein, Jemanden, der irrthümlich eine fremde Sache mit sich nimmt, auch wenn dieser Irrthum constatirt ist, einen geflissentlichen Dieb zu nennen. Ich komme auf die Behauptung zurück, welche ich schon in meiner Vorstellung pag. 13 ausgesprochen habe, daß es

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0087

nach dem Urtheil des judicii a quo allgemein gestattet sein würde, gegen Jedermann den Vorwurf eines jeden dolosen Verbrechens zu erheben, wenn man nur hinzufügt, daß dieser Vorwurf vollständig dem objectiven Thatbestande entspreche, und sich der Vorsicht bedient, bereitwillig anzunehmen, daß dem Betreffenden dies in seinem Bewußtsein anders erscheine.

Ich bitte:

Das hohe Ober-Appellationsgericht wolle in allen Puncten reformando den Rechten gemäß erkennen, auch den Gegner verurtheilen zur Erstattung der Kosten dieser Querelinstanz.

Des hohen Ober-Appellationsgerichts

Rostock, den 9. Mai 1860.

ehrerbietigst gehorsamster

M. Baumgarten.

Conc. R. Lange, adv.

Dem Professor a. D. Dr. Baumgarten hierselbst wird in Querelsachen wider den Consistorialrath Professor Dr. Krabbe allhier, wegen fortgesetzter Injurien und Verleumdungen, der in Hinweisung auf die bereits überreichten Acten am 23. Mai d. J. eingegangene Bericht des hiesigen academischen Gerichts anliegend abschriftlich mit dem Bescheide zugefertigt, daß seine Beschwerde wider die Decrete des gedachten Gerichts vom 21. Februar und 16. April d. J. — ad [1] und [5] prior. — unbegründet ist, und seine dagegen erhobene Querel daher hierdurch verworfen wird.

Denn, wie er selbst in seiner Klage hervorgehoben hat, stehen die in derselben erwähnten Schriften des Beklagten im Zusammenhange mit dem vom Großherzoglichen Consistorium über seine, des Klägers, Lehrabweichungen abgegebenen und demnächst publicirten Erachten, und haben den Zweck, den Inhalt dieses Erachtens gegen die Angriffe, welche dasselbe erfahren hatte, zu vertheidigen.

Was zunächst die im Eingange der Klageschrift aus dem Consistorialerachten angeführten Stellen betrifft, so ist die Klage auf deren Inhalt nicht gegründet, und konnte darauf auch nicht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0088

gegründet werden, weil die fraglichen Stellen nur Urtheile des Consistoriums über seine, des Klägers, Stellung zu der Kirchenlehre und zu seiner in dieser Beziehung durch sein früheres Amt begründeten Lehrverpflichtung enthalten, das Consistorium aber zur Abgabe dieses Erachtens eine amtliche Veranlassung hatte, die Mitglieder desselben folglich verpflichtet waren, sich darin ihrer Ueberzeugung gemäß auszusprechen. Dieselben waren also, wenn sie dies thaten, dazu vermöge ihres Amtes eben so berechtigt, als verpflichtet, und es würde, auch wenn das von ihnen nach ihrer Ueberzeugung ausgesprochene Urtheil ein irriges gewesen sein sollte, dieser Umstand zur Begründung einer Injurienklage wider sie nicht genügen.

Die späteren in der Klage erwähnten Schriften des Beklagten tragen allerdings keinen amtlichen Charakter; sie stehen aber mit jenem Erachten in dem bereits erwähnten Zusammenhange, und sind, wie er, Kläger, Seite 8, 11 und 12 seiner Klage selbst hervorhebt, vom Beklagten erst veröffentlicht, nachdem das Consistorialerachten — als dessen Verfasser der letztere nach Seite 2 angesehen wurde — publicirt und von verschiedenen Seiten öffentlich angegriffen war, beziehungsweise nachdem er, Kläger selbst, den Beklagten in einem offnen Sendschreiben aufgefordert hatte, seine Anklagen öffentlich zurückzunehmen. — Daß der Beklagte das Erachten des Consistoriums selbst veröffentlicht habe, ist von ihm, dem Kläger, nicht behauptet worden. Wenn aber in Folge einer anderweitigen Publication desselben dessen Inhalt Gegenstand einer öffentlichen Besprechung, und Beklagter dabei als Verfasser des Erachtens bezeichnet wurde: so kann dem Beklagten das Recht, dasjenige, was er in seiner amtlichen Eigenschaft gesprochen hatte, auch wider die öffentlich dagegen erhobenen Angriffe zu vertheidigen, um so weniger bestritten werden, als ein fortgesetztes Schweigen jenen Angriffen gegenüber eine seiner Amtsehre nachtheilige Deutung zuließ. Wenn der Beklagte nun in diesen Schriften, zu deren Veröffentlichung er durch seine amtliche Stellung zu der Sache genügende Veranlassung hatte, das Urtheil des Consistoriums vertheidigte und als das seinige hinstellte, so lag dies in der Natur der Sache, und kann darin

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0089

eine unbefugte Aneignung jenes Urtheils nicht gefunden werden, weil es sich ohnehin von selbst verstand, daß die in dem vom Beklagten verfaßten und unterschriebenen Erachten ausgesprochenen Urtheile die seinigen waren. Eine Injurienklage würde daher durch den Inhalt der späteren Schriften nur dann begründet sein, wenn darin selbstständige Aeußerungen beleidigender Art vorkämen, oder Beklagter bei der Vertheidigung der von ihm, dem Kläger, hervorgehobenen Stellen des Consistorialerachtens über deren Inhalt hinausgegangen wäre. Beides ist nicht der Fall. — Die in der Schrift des Beklagten: „Das lutherische Bekenntniß und die in der Sache des Professors Dr. Baumgarten abgegebenen Gutachten," Seite 173 und 174, so wie Seite 227 enthaltenen Aeußerungen überschreiten die Grenzen einer erlaubten wissenschaftlichen Kritik nicht, indem es dieser unbedenklich gestattet ist, um die Irrigkeit eines bestimmten wissenschaftlichen Standpunctes darzuthun, auf Beispiele hinzuweisen, in denen der nach der Ansicht des Urtheilenden gleiche principielle Standpunct zu Extremen der fraglichen Art geführt hat. — Dasselbe gilt hinsichtlich der Aeußerung Seite 29 dieser Schrift, insoweit diese Stelle nicht mit der Seite 185 des Erachtens gemachten Aeußerung zusammenhängt. Was dagegen diesen Vorwurf und die darauf bezüglichen Stellen der späteren Schriften betrifft, so ist solcher Vorwurf in den letzteren nicht nur nicht verschärft, sondern im Gegentheil durchweg, namentlich auch durch die von ihm, dem Kläger selbst, hervorgehobenen Stellen — Seite 194: „daraus (daß er geflissentlich und bewußt das Bekenntniß der Kirche bestreitet) folgt noch keineswegs, daß er sich des bewußten Eidbruchs schuldig gemacht hat," so wie Seite 197, wonach Beklagter an ersterer Stelle jenen Vorwurf zwar für eine dem objectiven Thatbestande völlig entsprechende Aeußerung erklärt, an letzterer jedoch „gern annehmen will, daß ihm (dem Kläger) in seinem Bewußtsein dieser objective Thatbestand anders erscheint — wesentlich gemindert.

Die Acten werden remittirt.

Rostock, den 27. September 1860.

Großherzogl. Mecklenb. Ober-Appellationsgericht.

A. v. Bassewitz.

C. F. W. Scheel.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0090

II.

Wider den Prof. Dr. Baumgarten.

I.

In Untersuchungssachen wider den Professor a. D. Dr. Michael Baumgarten hieselbst, wegen Preßvergehens, erkennen und sprechen Rector et Concilium hiesiger Universität, in Gemäßheit der beigefügten Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht:

daß der Angeschuldigte zu einer achtwöchigen Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße von einhundert Thalern Courant zu verurtheilen, auch schuldig zu erkennen ist, sämmtliche durch das gegenwärtige Criminalverfahren verursachten Kosten zu bezahlen. Zugleich wird die Vernichtung der nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare der in den Entscheidungsgründen bezeichneten Druckschriften verfügt, und soll, nachdem dieses Erkenntniß die Rechtskraft beschritten haben wird, die erkannte Strafe in Gemäßheit des §. 40 der Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse vom 4. März 1856 öffentlich bekannt gemacht werden.

Von Rechts Wegen

Rostock, am 10. December 1861.

Rector et Concilium der Universität.

Wetzell. W. Rehberg

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0091

Entscheidungsgründe.

Unter dem Namen des Professors a. D. Michael Baumgarten sind folgende Druckschriften:

A. Der kirchliche Nothstand in Mecklenburg. Ein fliegender Brief an die deutsche Christenheit.

B. Soll die Mecklenburgische Landeskirche zu Grunde gehen? Ein dringlicher Antrag an die Hochwürdige Kirchenconferenz zu Eisenach.

1861 in Leipzig erschienen und auch in Mecklenburg verbreitet worden.

In der wegen der Schrift A. eingeleiteten, auf die inzwischen erschienene Schrift B. ausgedehnten Untersuchung wegen Uebertretung der Verordnung vom 4. März 1856 zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse hat der Professor a. D. Dr. Baumgarten dahier sich als den Verfasser der Schrift A. ausdrücklich

act. nr. 2. p. 1.

und als den Verfasser der Schrift B. wenigstens indirect

act. nr. 13. p. 3.

bekannt.

Dagegen hat derselbe gegen ein gerichtliches Verfahren in dieser Sache Verwahrung eingelegt,

act. nr. 2. p. 1., 2.,

und zwar:

„1) weil die incriminirte Schrift derjenigen schriftstellerischen Thätigkeit angehöre, durch welche er sich verpflichtet halte, das ihm widerfahrene offenbare Unrecht, indem ihm ohne Verhör und Verhandlung seine theologische und christliche Ehre genommen worden, zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen. Es könne demnach kein Theil dieser seiner schriftstellerischen Thätigkeit, ja keine Zeile derselben verstanden werden, ohne daß die Anerkennung jener Grundthatsache voraufgehe. Da er nun nicht erwarten könne, daß das Gericht sich in diesem Falle geneigter zeigen werde, von jener Grundthatsache auszugehen, als dies vor 2 Jahren in einem ähnlichen Falle geschehen sei, so scheine ihm

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0092

die Voraussetzung zu fehlen, auf deren Grundlage er hoffen dürfe, die gerechte Würdigung der gegenwärtig incriminirten Schrift hier zu finden.

2) Das ihm widerfahrene Unrecht sei ihm im Namen der Kirche zugefügt. Um deswillen habe die sich an diese Thatsache anschließende Selbstvertheidigung einen durchaus innerkirchlichen Character und müsse deshalb in einem protestantischen Lande ihrem innern Gange überlassen bleiben, so lange nicht offenbare Verbrechen in dieser Literatur zum Vorschein kommen. So wenig dieses Letztere aber bisher der Fall gewesen sei, so wenig würden christliche Leser, für welche allein, nach Ausweis des Titels, die incriminirte Schrift geschrieben sei, des etwas in der vorliegenden Schrift zu entdecken vermögen. Aus diesem zwiefachen Grunde halte er sich überzeugt, daß eine desfällige gerichtliche Verhandlung den innern Austrag der Sache nur aufhalten, dagegen die schon vorhandene Verwirrung der Gemüther und Gewissen nur noch mehr steigern werde."

Allein diese Ausführungen sind aus dem hier allein in Betracht kommenden strafrechtlichen Gesichtspunct gänzlich ohne Grund. Denn es handelt sich in dem eingeleiteten Strafverfahren weder davon, ob dem Angeschuldigten durch seine ohne vorgängiges Gehör erfolgte Dienstentlassung Unrecht geschehn, noch davon, ob es angemessen sei, diese Sache „ihrem innern Gange" zu überlassen, sondern es handelt sich lediglich davon, ob in den fraglichen Schriften Contraventionen gegen das Preßgesetz enthalten seien.

Die Untersuchung ist spruchreif, obwohl keine Vernehmung des Angeschuldigten über die in Betracht kommenden Stellen der Schrift B. stattfinden konnte, indem derselbe sich geweigert hat, auf die Ausdehnung des Verfahrens auf diese Schrift einzugehn. Vorgeladen unter dem Rechtsnachtheile, daß, wenn er in dem angesetzten Termin nicht erscheine oder die an ihn zu richtenden Fragen zu beantworten sich ferner weigern sollte, er als auf weitere Vertheidigung verzichtend werde angesehen werden, ist der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0093

Angeschuldigte in dem angesetzten Termin nicht erschienen, hat vielmehr die schriftliche Erklärung abgegeben:

„Da ich aus dreijähriger Erfahrung zur Genüge weiß, daß das verehrliche Gericht auf seinem dermaligen Standpuncte, was ich zu meiner Vertheidigung und Rechtfertigung vorzutragen habe, weder zu verstehen, noch zu würdigen vermag, so habe ich jetzt keine andere Vertheidigung als Stillschweigen."

Eine die Aburtheilung hindernde Unvollständigkeit der Untersuchung liegt hiernach nicht vor, da der Angeschuldigte wesentlich zu dem Zwecke geladen war, um ihm Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben, nicht um Geständnisse von ihm zu erlangen.

Uebertretungen des Preßgesetzes enthalten folgende Stellen der vorbezeichneten Schriften:

1. S. 46 der Schrift A., woselbst in einer Ansprache, welche an den Consistorialrath Krabbe als den Verfasser des vor der Dienstentlassung des Angeschuldigten eingezogenen Consistorialerachtens gerichtet ist, die Aeußerung vorkommt:

„Unser Fürst hat Dich für einen gewissenhaften Mann gehalten, Du aber bist es vor Allen, der ihn betrogen hat."

Kann nun gleich dieser Aeußerung nicht der Sinn beigelegt werden, daß der ꝛc. Krabbe überhaupt ein ungerechter und gewissenloser Mann sei, so liegt darin doch jedenfalls der Vorwurf, daß der ꝛc. Krabbe wissentlich seinen Fürsten betrogen habe. — Zwar erklärt der Angeschuldigte — act. [2.] p. 4. —

„er habe allerdings nicht blos das Resultat als ein rechtswidriges bezeichnen, sondern auch dem Consistorialrath Krabbe eine Schuld imputiren wollen, allein ferne habe es ihm gelegen, den Vorwurf eines vollkommen klar bewußten Unrechts zu erheben; es habe ihm lediglich der leidenschaftliche und befangene Sinn des Verfassers des Consistorialerachtens vor Augen gestanden."

Allein auch abgesehen davon, daß zum criminalrechtlichen Begriffe des Vorsatzes keineswegs ein vollkommen klares Bewußtsein des Unrechts erforderlich ist, vielmehr auch der im Affect Handelnde, z. B. der Todtschläger, in dolo versirt, so kommt doch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0094

folgender Umstand als entscheidend in Betracht. Inculpat hat bereits in seiner frühern Schrift: „Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg," p. 117 geäußert: „der Oberbischof und das Ministerium seien durch die Theologen betrogen." Zu den hier bezielten „Theologen" gehört unzweifelhaft auch der ꝛc. Krabbe. Inculpat ist dieser Aeußerung wegen zur Verantwortung gezogen, schließlich in dieser Beziehung nicht rein, sondern nur von der Instanz absolvirt, und mit dieser wegen in die Untersuchungskosten verurtheilt worden, weil er — wie es in den ihm mitgetheilten und von ihm selbst zum Druck beförderten, dem betreffenden Erkenntnisse d. d. 16. Juli 1859 beigefügten Entscheidungsgründen sub nr. 23 heißt — voraussehen konnte und mußte, daß seine jedenfalls unvorsichtige Ausdrucksweise ihn leicht in eine Untersuchung verwickeln könne.

Inculpat ist ferner in den mehrgedachten Entscheidungsgründen nr. 14—17 darauf hingewiesen worden, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche der Ausdruck „betrügen" den Sinn einer absichtlichen und bewußten Täuschung habe. —

Wenn nun, dieser ernstlichen Erinnerung ungeachtet, der Verfasser der vorliegenden Schrift die fragliche Anschuldigung nicht blos wiederholt, sondern dieselbe noch durch den Gegensatz schärft: „Unser Fürst hat Dich für einen gewissenhaften und gerechten Mann gehalten" — so kann es dem unbefangenen Urtheiler nicht zweifelhaft sein, daß der Angeschuldigte mindestens jetzt dem ꝛc. Krabbe eine bewußte und absichtliche Täuschung vorgeworfen, und dadurch einer Injurie sich schuldig gemacht hat.

Es findet mithin der §. 21 a. des Preßgesetzes Anwendung, nach welchem Derjenige, welcher in einer Druckschrift eine Person solcher Thatsachen bezüchtigt, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldbuße von 15 bis 250 Rthlrn. bestraft werden soll, wenn ein öffentlicher Beamter des Staats oder der Kirche bezüglich einer Amtshandlung verleumdet worden ist.

Die Einrede der Wahrheit, welche in diesem Falle nach §. 22 des Preßgesetzes zulässig erscheint, ist zwar von dem Ange-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0095

schuldigten vorgebracht, aber durch nichts unterstützt, und ebensowenig ist abzusehn, was von Seiten des Gerichts zur Aufklärung dieses Punctes geschehen könnte.

2. In der Schrift A. heißt es von dem Mecklenburgischen Kirchenregiment:

S. 35.

„Die Waffen dieses Regimentes sind nicht die Waffen des Lichtes und des Geistes, sondern die Waffen des fleischlichen Armes: Lockungen und Drohungen, Preßprocesse, Bücherverbote, Injuriengerichte, Maßregelungen und Entlassungen ohne Gründe. Alle Wege der kirchlichen Ordnung und gewissenhaften Behandlung von Differenzen und Conflicten sind verlegt, alles und jedes gewissenhafte Verfahren zur Hebung der kirchlichen Störungen wird mit Willkür und Gewalt niedergeschlagen."

Auf dasselbe Regiment wird S. 36 die Bezeichnung „Kirchentyrannen" angewendet, um, wie der Angeschuldigte zugiebt, die Gewohnheit der Willkür und Gewalt zu bezeichnen, wovon zuvor die Rede gewesen.

act. nr. 2. p. 6.

Ferner heißt es S. 28, daß die unsauberen Triebe des Ehrgeizes, der Herrschsucht und des Neides die Oberen der Mecklenburgischen Kirche „zu einer offenbaren Schandthat" geführt haben, oder, wie es S. 29 heißt, zu einer offenbaren Ungerechtigkeit, durch welche die genannte Kirche sich „einen Schandfleck angeheftet" habe.

Die Schrift B. enthält ferner auf S. 6 die Aeußerung:

„Mit offenkundigen Thatsachen habe ich bewiesen und werde ich fortfahren zu beweisen, daß die evangelische Landeskirche in Mecklenburg-Schwerin durch offene Wunden und heimliche Gifte einem tödtlichen Siechthume verfallen ist, mit unbestreitbaren Thatsachen habe ich bewiesen und werde ich weiter beweisen, daß die offenbaren und heimlichen Mörder dieser Landeskirche eben die Männer sind, welche gegenwärtig mit ihren höchsten Aemtern und Würden bekleidet sind."

Diese Aeußerungen sind zwar nicht auf den Landesherrn als

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0096

Träger der Kirchengewalt, aber nach dem Geständniß des Angeschuldigten

act. nr. 2. p. 5.

auf den Großherzoglichen Oberkirchenrath zu beziehen.

Sie enthalten, indem sie eine Amtshandlung dieser Behörde als Schandthat bezeichnen, den Ausdruck der Verachtung des Angeschuldigten; sie setzen überdies die gedachte Behörde der allgemeinen Verachtung aus, indem sie amtlichen Verrichtungen derselben verächtliche Beweggründe, z. B. Neid, beimessen und den Vorwurf gewohnheitsmäßiger Willkür und Gewalt durch die Worte „Mörder der Landeskirche" zu dem Vorwurfe bewußten und vorbedachten Unrechts verschärfen.

Demnach leidet auf diese Aeußerungen der §. 18 des Preßgesetzes Anwendung, wonach Derjenige mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 1 Jahr und mit Geldbuße von 10 bis 500 Rthlrn. bestraft werden soll, welcher in einer Druckschrift eine Staats- oder Kirchenbehörde durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt oder derselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt.

Wenn dagegen von dem Inculpaten zu seiner Entschuldigung angeführt wird,

act. nr. 2. p. 5.,

der hierin der vorgedachten Behörde gemachte Vorwurf der Willkür und Gewalt sei gar nichts Neues, sondern dasselbe, was bereits in der früher für straflos erklärten Schrift: „Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg" ausgesprochen worden, so beruht dies auf einem Irrthum. Denn Inculpat ist in dem Erkenntnisse vom 16. Juli 1859 in Betreff der Aeußerung: „der Oberkirchenrath habe die Landeskirchenordnung verrathen" ausweislich der beigefügten Entscheidungsgründe Nr. 16 blos deshalb von der Instanz entbunden worden, weil seine Behauptung, er habe nur die Verletzung der Kirchenordnung in objectiver Hinsicht bezeichnen wollen, von dem Gerichte für nicht widerlegt erachtet wurde. Gerade hieraus konnte und mußte der Angeschuldigte die Strafbarkeit von Aeußerungen erkennen, welche der genannten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0097

Kirchenbehörde ein bewußtes und geflissentliches Unrecht vorwerfen, wie die hier in Frage stehenden.

Noch weniger aber konnte der Angeschuldigte aus der frühern Entbindung von der Instanz den Schluß ziehen, daß Aeußerungen straflos seien, welche als Ausdrücke der Verachtung den Character formeller Injurien an sich tragen.

3. Die Schrift A. S. 36 bis 38 theilt die Mecklenburgischen Pastoren, indem sie denselben ihre Nichteinmischung in den Streit des Angeschuldigten mit dem Kirchenregiment vorwirft, in zwei Classen, eine Mehrheit, welche aus Furcht, dem Kirchenregiment zu mißfallen, ihre wahre Meinung verschweige, und eine mit dem Kirchenregiment einverstandene Minorität, welche gegen Hohe und Große krieche und schmeichle, das arme Volk aber hochmüthig mißhandele.

Diese für die Gesammtheit der Mecklenburgischen Geistlichkeit beleidigende Darstellung wird in der Schrift B. S. 22 noch verschärft, indem es daselbst heißt:

> „Jemehr aber die Erleuchteteren unter den Pastoren in solche unverantwortliche Verzagtheit und Feigheit versinken, desto dreister toben die Zeloten, und deren haben wir die Ungeschlachtetsten aus aller Herren Ländern; diese machen das Evangelium der Gnade zu einem Strafgericht und erfüllen das Land an allen Enden mit ihrer Rohheit und Abgeschmacktheit. Wenn nun außerdem die Gemeinde sich hat daran gewöhnen müssen, daß Menschen, denen Jeder die Brandmale des Gewissens ansehen kann, das heilige Gotteswort amtlich und außeramtlich in den Mund nehmen, so wird man leicht begreifen, wie sehr einerseits das Geschmeiß der feinen und groben Heuchelei sich vermehren und andererseits die Abwendung von diesem officiellen Kirchenthum nicht blos bei den Sadducäern und Epicuräern, sondern vorzugsweise bei den Besseren und Rechtschaffenen überhand nehmen muß."

Da in den hervorgehobenen Stellen die Mecklenburgischen Pastoren solcher Thatsachen bezüchtigt werden, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, dieselben der Verachtung oder dem Hasse ihrer

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0098

Mitbürger aussetzen würden, und da ferner diese Bezüchtigungen eine bestimmte Beziehung auf Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen derselben nicht erkennen lassen, so leidet §. 21 b. des Preßgesetzes Anwendung, welcher Verleumdungen dieser Art mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und Geldbuße von 10 bis 100 Rthlrn. bedroht, sowie §. 22, welcher den Beweis der Wahrheit in den Fällen des §. 21 b. für ausgeschlossen erklärt.

4. Die Druckschrift B. S. 19 sagt:

„So ist es denn in der hiesigen Gemeinde dahin gekommen, daß die Absolution zu einer Lüge geworden und das heilige Liebesmahl im Vergleich zu dem Ernst der eleusinischen Mysterien eine prostituirte Gemeinheit."

Von der Absolution und dem heiligen Abendmahl in der Rostocker Gemeinde im Allgemeinen verstanden, könnte diese Aeußerung als eine Contravention gegen §. 14 des Preßgesetzes aufgefaßt werden. Durch den Zusammenhang jedoch, in welchem dieselbe mit dem Vorausgehenden steht, erhält sie einen engern Sinn. Auf S. 17 ff. wird berichtet, daß ungeachtet des Verlangens des Angeschuldigten und seiner Genossen, den Consistorialrath Krabbe von der Abendmahlsfeier auszuschließen, nach einer Bekanntmachung des geistlichen Ministeriums vom 2. März d. J. Krabbe sich einen andern Beichtvater innerhalb derselben Abendmahlsgemeinde gewählt habe und von diesem ohne Weiteres absolvirt worden sei; worauf der Angeschuldigte nebst Genossen die Erklärung abgegeben habe, wegen des hierdurch gegebenen Aergernisses sich bis zur Beseitigung desselben der Theilnahme am Abendmahl enthalten zu müssen. Im Anschluß an diese Erzählung richtet die angeführte Stelle gegen denjenigen Geistlichen in Rostock, welcher den Consistorialrath Krabbe als dessen nunmehriger Beichtvater absolvirt und zum Abendmahl zugelassen hat, den Vorwurf, durch Ertheilung dieser Absolution sich einer Lüge, also einer wissentlichen Unwahrheit, schuldig gemacht und das Sacrament des Abendmahls durch Zulassung des ꝛc. Krabbe zur Feier desselben prostituirt und zu einer Gemeinheit herabgewürdigt zu haben. Der Beweis der Wahrheit ist von dem Angeschuldigten nicht angetreten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0099

Die bezeichnete Stelle enthält mithin eine nach §. 21 a. des Preßgesetzes zu bestrafende Verleumdung des vorgedachten Geistlichen bezüglich einer Amtshandlung. —

In Betreff sämmtlicher unter Nr. 1 bis 4 hervorgehobenen Stellen nimmt der Angeschuldigte den animus injuriandi entschieden in Abrede,

act. nr. 3. p. 3., nr. 13. p. 1.,

indem er anführt, daß

„der Ernst, mit dem er die zu seiner Selbstvertheidigung erforderlichen Schriften schreibe, eine jede Absicht zu beleidigen ausschließe, daß schon die Vermuthung dieser Absicht, wie sie den vom Gerichte an ihn gerichteten Fragen zu Grunde liege, für ihn verletzend sei, daß ihm der Satz zur Seite stehe nemo injuriam facit nisi qui scit se injuriam facere, und daß er unmöglich eine Injurie begehen könne, wenn er in dem Glauben stehe, nichts weiter als seine Schuldigkeit zu thun."

Nun darf zwar allerdings angenommen werden, daß die vorliegenden Druckschriften keineswegs in der ausschließlichen oder auch nur in der Hauptabsicht geschrieben worden sind, Jemanden an seiner Ehre zu kränken. Allein eine solche Absicht bedingt auch keineswegs den animus injuriandi. Vielmehr liegt derselbe schon dann vor, wenn der Thäter das Bewußtsein hatte, sein Benehmen laufe den Ehrenrechten eines Andern zuwider. Daß aber der Angeschuldigte den ehrenverletzenden Character seiner in Frage stehenden Aeußerungen vollständig eingesehen hat, kann bei dem Grade seiner Verstandeskräfte, Bildung und Sprachbeherrschung um so weniger bezweifelt werden, als er, wie die Acten ausweisen, auch mit dem Inhalte des Preßgesetzes vertraut ist. War dieses Bewußtsein, mithin der animus injuriandi vorhanden, so erscheint es für den Thatbestand des Vergehens gleichgültig, was den Angeschuldigten zur Herausgabe der fraglichen Schriften bewogen hat, und ob dieselben, wie Angeschuldigter behauptet, aus demselben Geiste hervorgegangen sind, aus welchem die Reformation geboren ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0100

Bei Abmessung der verwirkten Strafe innerhalb des von dem Preßgesetze gezogenen Rahmens ist zu Gunsten des Angeschuldigten erwogen worden, daß er offenbar in verbitterter Stimmung und in der festen Ueberzeugung geschrieben hat, es sei ihm schweres Unrecht widerfahren; daß ferner die Veröffentlichung der Druckschriften nicht gerade zu dem Zwecke, um Andere an ihrer Ehre zu schädigen, sondern zur Abwehr vermeintlich erlittenen Unrechts erfolgt ist; endlich daß schon das Minimum der im Preßgesetz angedrohten Freiheitsstrafe bei der bürgerlichen und kirchlichen Stellung des Angeschuldigten ein sehr empfindliches Strafübel enthält.

Dagegen dürfte nicht unerwogen bleiben, daß bei der Schwere der in beiden Schriften gehäuften Beleidigungen das Minimum der gesetzlichen Strafe dem Verschulden des Inculpaten nicht entsprochen haben würde, und daß die beiden Druckschriften nicht durchweg als ein einziges — fortgesetztes — Delict anzusehen sind. Denn wenn auch bei dem Zusammenhange beider Schriften

cf. S. 9 der Schrift B.

die jüngere im Uebrigen als eine Fortsetzung und Wiederholung der früheren aufgefaßt werden könnte, so erscheint doch jedenfalls die oben unter Nr. 4 hervorgehobene Contravention als ein selbstständiges neues Vergehen.

Die Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten bedarf nach dem Vorstehenden keiner besondern Rechtfertigung.

Collatum.

W. Rehberg.

II.

Vertheidigungsschrift des Advocaten R. Lange.

An Rector und Concilium der Universität zu Rostock.

Die Entscheidungsgründe des judicii a quo schließen ihre Betrachtungen über die Strafbarkeit der incriminirten Schriften mit der Behauptung, es sei für den Thatbestand des Vergehens gleichgültig, was den Angeschuldigten zur Herausgabe derselben bewogen habe, und ob dieselben, wie Angeschuldigter behauptet,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0101

aus demselben Geiste hervorgegangen, aus welchem die Reformation geboren sei. Wenn erst das Bewußtsein des Verfassers angenommen worden, daß einzelne Stellen dieser Schriften den Ehrenrechten eines Anderen zuwiderlaufen, mithin dessen animus injuriandi, so komme es nun auf die Tendenz der Schriften nicht mehr an. Es scheint hiermit zusammenzuhängen der sonst unverständliche Ausspruch in der Einleitung der Entscheidungsgründe, woselbst die Ausführungen, welche der Angeschuldigte zu seiner Vertheidigung beigebracht hatte, für gänzlich grundlos erklärt werden. In diesen Ausführungen hatte der Angeschuldigte darauf hingewiesen, daß seine Selbstvertheidigung so lange ihrem innerkirchlichen Character überlassen bleiben müsse, als nicht offenbare Verbrechen in dieser Litteratur zum Vorschein gekommen, während das löbliche Gericht entgegenstellt, es handle sich lediglich darum, ob in den fraglichen Schriften Contraventionen gegen das Preßgesetz enthalten seien.

Mit solchen Gründen stellt das Gericht sich auf einen Standpunct, welcher dasselbe in mehrfacher Hinsicht unfähig erscheinen läßt, einen gerechten Spruch in der vorliegenden Sache zu fällen. Es kann unmöglich von vorne herein gleichgültig sein, es muß auf die Bedeutung und auf die Ausdeutung der einzelnen incriminirten Stellen mindestens irgend einen Einfluß haben, ob die fraglichen Schriften in ihrem Zusammenhang verfaßt sind, in der Absicht zu beleidigen, oder etwa in einer solcher Beleidigung gerade entgegengesetzten Absicht. Es muß auf die Frage der Strafbarkeit nothwendig influiren, ob eine dem Strafgesetz zu unterziehende Schrift im religiösen Sinne geschrieben sei, und es darf nimmermehr das Preßgesetz als eine absolute Autorität hingestellt werden gegenüber der Berufung auf Protestantismus und Christenthum. Was aus dem Geiste des Protestantismus geboren ist, kann nicht vernichtet werden durch das Preßgesetz. Sollte eine solche Collision möglich sein, so wäre es Sünde, das Preßgesetz in Anwendung zu bringen. Das Preßgesetz vom Jahre 1856 ist ja nur ein Theil unserer Gesetzgebung, und schon im Assecurationsrevers vom Jahre 1621 ist, den punctum religionis betreffend, von den Landesfürsten der Ritter- und Landschaft ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0102

sprochen und zugesagt, daß sie dieselben und einen jeden insonderheit bei der Augsburgischen Confession und bei der Lutherischen Religion geruhiglich verbleiben lassen wollen. Der Angeschuldigte, Professor und Doctor der Theologie, kann es verlangen, daß er von einem christlichen Richter beurtheilt werde,

cf. die revidirte Oberappellationsgerichtsordnung von 1840 §. 3,

zumal es sich bei den ihm zur Last gelegten Injurien um religiöse Streitigkeiten handelt, und um so mehr, als es in unserem einheimischen schriftlichen Inquisitionsproceß an allen übrigen Garantien fehlt für die Unschuld des Inculpaten. Ein Gericht, welchem das Motiv des Schriftstellers bei Herausgabe seiner Schriften gleichgültig ist, und welches von vorne herein ablehnt, sich darauf einzulassen, ob der Inhalt derselben auf den Grundsätzen des Protestantismus beruhe, ist überhaupt nicht im Stande, zu entscheiden, ob eine Injurie in denselben enthalten sei, denn das absichtliche Verkennen der allgemeinen und wesentlichen Gedanken muß unausbleiblich Irrthümer herbeiführen über die einzelne und zufällige Weise des Ausdrucks.

Es ist eine gänzlich verkehrte Methode, zuerst aus einzelnen abgerissenen Stellen und Wendungen das Bewußtsein des Inculpaten über die criminelle Bedeutung und im vorliegenden Falle den animus injuriandi festzustellen, um sodann mit diesem vorgefaßten Urtheil den ganzen übrigen Inhalt einer Schrift zu beleuchten, Sinn und Absicht des Verfassers mit dem bereits constatirten Verbrechen zu verbinden; unerhört aber ist es, in einem Urtheil zu lesen, daß dieser ganze übrige Inhalt gleichgültig sei, und daß das Motiv des Verfassers, für die Principien der Reformation zu kämpfen, überall nicht zur Frage kommen soll.

In der Art formalistisch und befangen geht das judicium a quo zu Werke, daß es sich so ausdrückt: das Benehmen des Thäters laufe den Ehrenrechten eines Anderen zuwider, — als ob es nur um eine Verletzung der gewöhnlichen Regeln der Convenienz zu thun sei, wobei einzig und allein die äußere Form in Betracht kommt, und von einem Eingehen auf das Wesen der Sache nicht die Rede sein kann, während doch der wirkliche Anstand

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0103

es schon auf dem Gebiete geistiger Fragen verlangt, daß man die Anschauungs- und Ausdrucksweise eines Menschen als eine in ihrem Wesen zu begreifende behandelt. Anständig benimmt sich hier Derjenige, welcher Gründe gegen Gründe, Gedanken gegen Gedanken setzt.

So erklärt es sich, wenn die Entscheidungsgründe außer den incriminirten Stellen kein Wort von dem übrigen Inhalt der beiden Schriften „Der Kirchliche Nothstand in Mecklenburg" und „Soll die Mecklenburgische Landeskirche zu Grunde gehen?" gesagt haben, und wenn dieselben namentlich mit keiner Silbe weder den Schluß dieser Schriften erwähnen, durch welchen der ganzen Tendenz der Stempel aufgedrückt wird, noch auch die Einleitung des erstgenannten Sendschreibens, in welcher der Verfasser sich ausführlich über die gewählte Sprachweise ausläßt, wie er diese verstanden haben will.

Mir sei es gestattet, für den Zweck meiner Defension die betreffenden Stellen hier zu excerpiren. Der Antrag an die Kirchenconferenz zu Eisenach schließt mit den Worten:

> „Wir bitten Gott, daß er Euch für alle Eure Verhandlungen den Geist, in welchem Luther einst arbeitete und betete, senden wolle; wir flehen zu dem Vater Jesu Christi, daß er Euch durch seinen heiligen Geist auch unser christliches Begehren und Anliegen an's Herz legen möge. Amen!"

Der Brief an die deutsche Christenheit, betitelt: „Der kirchliche Nothstand in Mecklenburg:

> „Ich begehre von Euch, liebe Christen, inbrünstiges Gebet; nicht solche lahme und kalte Gedanken, die kaum zu den Wolken steigen, nicht ein todtes Plapperwerk der Lippen, das zur Erde fällt, wie es von der Erde kommt, sondern aus der Tiefe des Herzens, in welcher der Geist waltet, soll aufsteigen mit Heldenmuth Euer Flehen, welches die göttliche Waffenrüstung vom Himmel hernieder bringt, damit sie uns bekleide auf dem Plane des Geisteskampfes. Diese Waffen sind es, welche wir hier brauchen in unserem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0104

Streite, und diese Waffenhülfe ist es, die ich von Euch erbitte und verlange."

Ferner:

„Und nun noch einmal, nicht Gold und Silber begehren wir, sondern nur Euer Wort und Euer Gebet. Wenn Ihr thut, was wir von Eurer Liebe bitten und wozu Euch Euer Christenberuf treiben wird, so zweifeln wir nicht, daß der Thron eines falschen Prophetenthums fallen muß und solcher Sieg der Wahrheit eine heilsame Reinigung der gesammten geistigen Atmosphäre in ganz Deutschland im Gefolge haben wird. Dazu helfe uns der einige wahre Gott ꝛc."

Wer mit so frommem Gebete endigt, der kann schwerlich etwas Schlechtes im Schilde geführt haben. Mögen auch seine Worte zermalmend gewesen sein, die Absicht eines Verbrechens, das Ziel einer Beleidigung, der animus injuriandi liegt ihm fern. Die schärfsten, die schlagendsten Worte sind auf dem geistigen Kampfplatz die richtigsten; sie haben mit der Verletzung bürgerlicher Ehre nichts zu thun. Die theologische sowohl wie die philosophische Betrachtung haben ihr eigenes Gesetz, sie verlangen ihrem Wesen nach die Freiheit, und sie vernichten jede äußerliche Autorität, welche gewaltthätig ihnen gegenüber treten will. Die wissenschaftliche Forschung, gleichwie die kirchliche Debatte, so lange sie auf diesem ihrem Gebiete bleiben, stehen nicht unter, sondern über dem Preßgesetz.

Das Buch „Der kirchliche Nothstand in Mecklenburg" enthält in pag. 11 die folgende Ausführung:

„Und nun noch ein Wort über die Sprache dieses christlichen Sendschreibens. Unser Wort, sobald es Anrede wird, ist verflochten in die Formen des Umgangs und Verkehrs, in welche unsere gesellschaftlichen Verhältnisse eingesponnen sind. Da diese Formen immer künstlicher werden, so muß auch das Netz der Rede im Verkehr immer feiner und verwickelter werden. Ich darf sagen, daß ich einigermaßen vertrauet bin mit den Wendungen dieser conventionellen Redeformen: wer 4 Jahre in unaufhörlicher

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0105

Verhandlung mit den verschiedensten Mecklenburgischen Behörden über die ernstesten Angelegenheiten gestanden und ohne Anstoß hindurch gekommen ist, muß in der hohen Schule der conventionellen Rede, dem büreaucratischen Styl nicht ganz unbewandert sein. Man macht aber bei solcher Uebung auch die Erfahrung, daß, wo es sich um heilige Dinge handelt, jene übereinkömmlichen Formen die eigentliche Wahrheit gar leicht in Gefahr bringen. Die Ursprache der christlichen Wahrheit ist die heilige Schrift, dieser ewige Lapidarstyl für jedes menschliche Gewissen. Hier nun, wo ich als christlicher Zeuge über eine landeskirchliche Noth vor der heiligen Gemeinde der deutschen Christenheit stehe, hier auf dieser Canzel geziemt es sich, namentlich da, wo die Rede sich zu ihren Höhepuncten erhebt, jene verstrickenden und hemmenden Fesseln unserer künstlichen Umgangsformen wegzuwerfen, und den Griffel in jene göttliche Einfalt, die nicht aus dem Geiste der Zeiten, sondern der Ewigkeiten geboren ist, einzutauchen."

Wer kennt nicht die Sprache der heiligen Schrift, oder wer sollte sie nicht kennen? Sagte nicht Christus zu den Pharisäern: „ihr Otterngezüchte?" Wer kennt nicht den heiligen Eifer, mit welchem unser Reformator in rücksichtsloser Rede Papisten und Anabaptisten angegriffen hat? Warum werden nicht die Schriften Luthers, soweit sie im Buchhandel befindlich, der Vernichtung preisgegeben, und warum verfolgt man nicht die Bibelgesellschaften, da doch die Juden eine in unserem Staate anerkannte Religionsgesellschaft durch das Preßgesetz in Schutz genommen und, wie es nach demselben scheint, durch Ausdrücke der Verachtung in der Bibel angegriffen sind?

Die Religion des Christenthums ist und bleibt die Religion der Liebe. Die Sprache der heiligen Schrift enthält daher keine Beleidigung. Das Christenthum kennt kein Verbrechen im Sinne des Criminalrechts, sondern nur die Sünde als einen Abfall von Gott, und in dem Evangelio wird keine Strafe gepredigt, sondern nur Buße und Besserung. Der Inculpat als Professor und Doctor protestantischer Theologie hat das Recht, in der Sprache der hei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0106

ligen Schrift nicht nur zu reden, sondern in derselben verstanden zu werden. Lesen wir nicht in der Epistel St. Johannis: „Wer seinen Bruder hasset, der ist ein Todtschläger?" und auf der andern Seite: „Wer ist ein Lügner außer der da leugnet, daß Jesus der Christ sei?"

Die Entscheidungsgründe der sententia a qua stellen die Behauptung auf, der animus injuriandi liege schon dann vor, wenn der Thäter das Bewußtsein hatte, sein Benehmen laufe den Ehrenrechten eines Anderen zuwider. Diese Behauptung ist falsch, wenn mit dem Ausdruck Bewußtsein etwas Anderes angedeutet werden soll, als Absicht und Vorsatz der betreffenden That. Der Wille des Handelnden muß gerichtet sein auf den verbrecherischen Erfolg, wenn von doloser That die Rede ist. Dieselbe Behauptung entstellt den Thatbestand des Verbrechens, wenn aus derselben entnommen werden kann, das Benehmen laufe nur den Ehrenrechten eines Anderen zuwider, so daß es in seinem Verlaufe erst möglicher Weise diese Ehrenrechte wirklich verletzt. Ein solches Benehmen enthält vielleicht einen hohen Grad von Verschuldung. Aber es giebt keine culpose Injurie oder Verleumdung.

> Cf. A. D. Weber, Ueber Injurien, pag. 50: „Wer keine Absicht hat, den Anderen durch Verachtung zu kränken, oder ihn zu beschimpfen, der macht sich keiner Injurie schuldig; selbst die größte Fahrlässigkeit ist nicht hinreichend, da, wo der Vorsatz zu beleidigen fehlt, den Vorwurf einer Injurie zu begründen."

Der Angeschuldigte kann nicht dafür zur Rechenschaft gezogen werden, wenn nach der Ansicht des löblichen judicii a quo oder irgend Jemandes, der durch seine Schriften betroffen ist, in flacher, formalistischer, unbiblischer Auffassung eine Ehrenkränkung gefunden wird. Er ist schuldlos, so lange der Nachweis möglich bleibt, daß seine Worte eine andere Meinung enthielten, als die der Beleidigung. Wer sagt es überhaupt, daß der Consistorialrath Krabbe; oder sämmtliche Pastoren des Landes, oder der Magister Serrius sich durch die incriminirten Schriften in ihrer bürgerlichen Ehre verletzt fühlen? Ich halte dies nach dem ganzen vorliegenden Sachverhältniß für unmöglich. —

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0107

Nach dem §. 21 sub a. des Preßgesetzes soll in den daselbst bezeichneten Fällen der Beweis der Wahrheit zulässig sein. In Folge dessen würde auch wenigstens bei mehreren Stellen der von dem academischen Gericht incriminirten Schriften dieser Beweis zugelassen werden müssen. Die sententia a qua sagt in dieser Beziehung sub Nr. 1 der Gründe: „die Einrede der Wahrheit, welche in diesem Falle nach §. 22 des Preßgesetzes zulässiger erscheint, ist zwar von dem Angeschuldigten vorgebracht, aber durch Nichts unterstützt, und ebensowenig ist abzusehen, was von Seiten des Gerichts zur Aufklärung dieses Punctes geschehen könnte," und sub Nr. 4 nichts weiter als: „der Beweis der Wahrheit ist von dem Angeschuldigten nicht angetreten." Die Thatsache, auf welche die Anschuldigung sich gründet, und auf welche die Verurtheilung erfolgt ist, wird theils als Delict, theils als Uebertretung und Vergehen, am häufigsten aber mit dem Ausdruck Contravention bezeichnet. Das löbliche judicium a quo verräth durch solche Fassung und Begründung der Entscheidung, daß es seinen Standpunct in der vorliegenden Untersuchungssache als den eines wirklichen Criminalgerichts vollständig außer Acht gelassen, oder daß es sich doch unwillkührlich von demselben entfernt hat. Hier wird kein Civilproceß verhandelt, der nur formelle Gerechtigkeit bezweckt. Es kann daher nicht von Einreden gesprochen werden, welche der Gegner vortragen muß, nicht von einer Beweisantretung, welche von Demjenigen, dem die Beweislast obliegt, sub praejudicio versäumt werden kann. Des Richters Aufgabe ist es, ex officio den vollständigen Beweis des Thatbestandes, und zwar vorzugsweise den Entschuldigungsbeweis zu erniren. Seine Pflicht gebietet ihm, mit allem Fleiße diejenigen Momente hervorzusuchen und zu den Acten zu bringen, welche auf die Verurtheilung oder Freisprechung von Einfluß sein können (cf. C. C. C. act. 6.), und solche Momente durften dem löblichen judicio im vorliegenden Falle nicht unbekannt sein. Der Ausdruck „Contravention" ist völlig unzutreffend. Derselbe erstreckt sich nach dem übereinstimmenden Sprachgebrauch der Criminalisten auf die Uebertretung von Vorschriften polizeilicher Natur. Man denkt dabei an Gesetze von lediglich positivem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0108

Character, an Handlungen, welche nur deswegen, weil sie zufällig im Interesse irgend einer Zweckmäßigkeit durch solche Gesetze verboten wurden, behandet werden. Bei dergleichen Uebertretungen wird die Kunde des Strafgesetzes vorausgesetzt oder präsumirt, es indifferenziren sich in denselben die Begriffe des dolus und der culpa und sie werden der Regel nach nur mit Geldstrafen gebüßt. Solchergestalt ist denn auch die gegebene Unterscheidung in Mecklenburg gesetzlich und besonders in dem Preßgesetz von 1856 adoptirt. Als Contraventionen werden hier die Uebertretungen der preßpolizeilichen Bestimmungen des Titel I bezeichnet, während die durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen des Titel II, auf welchen sich das angefochtene Urtheil bezieht, ausdrücklich als Preßverbrechen bezeichnet sind.

Cf. §. 10 und §. 34 daselbst.

Die vorliegende Untersuchung dreht sich um die Anwendung einer nach dem Zugeständniß der Entscheidungsgründe sehr empfindlichen Freiheitsstrafe. Es macht einen ungünstigen Eindruck, daß diese Strafe sich anschließen soll an ein Vergehen, welches zuvor als ein geringfügiges, nicht den strengen Erfordernissen des Criminalrechts unterworfenes behandelt ist. Mit dem Worte Contravention im Munde ist es leicht, eine Verurtheilung auszusprechen, wo ein wirkliches Verbrechen nicht vorliegt.

Ich gehe über zu den einzelnen, unter vier Nummern incriminirten Stellen.

In der Schrift „Der kirchliche Nothstand in Mecklenburg" wendet sich der Verfasser in pag. 46 apostrophirend an „Otto Krabbe," dessen Hand das Todesurtheil über seine christliche und theologische Persönlichkeit geschrieben hat, mit den Worten: „Unser Fürst hat Dich für einen gewissenhaften und gerechten Mann gehalten, Du aber bist es vor Allen, der ihn betrogen hat." Hieraus leitet das judicium a quo den Vorwurf ab, daß der ꝛc. Krabbe wissentlich seinen Fürsten betrogen habe. Dazu gehöre auch nach dem criminalrechtlichen Begriffe des Vorsatzes, was Inculpat gemeint zu haben in Abrede nimmt, kein vollkommen klares Bewußtsein des Unrechts, sondern es genüge

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0109

auch unter Anderem der Affect. Als entscheidend aber wird der Umstand hervorgehoben, daß Inculpat schon früher wegen einer ähnlichen Aeußerung in seiner Schrift „Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg" in Untersuchung gezogen, und in derselben nicht rein, sondern nur von der Instanz absolvirt worden, und besonderes Gewicht wird darauf gelegt, daß ihm in den damaligen Entscheidungsgründen der Kosten wegen gesagt sei, er habe voraussetzen können und wissen müssen, daß seine jedenfalls unvorsichtige Handlungsweise ihn leicht in eine Untersuchung verwickeln könne (!), so wie auch, daß er darauf hingewiesen worden, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch der Ausdruck betrügen den Sinn einer absichtlichen und bewußten Täuschung habe. In Folge dessen wird der §. 21 sub a. des Preßgesetzes in Anwendung gebracht, nach welchem Derjenige, welcher in einer Druckschrift eine Person solcher Thatsachen bezüchtigt, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten ꝛc. bestraft wird.

Wie ist es möglich, daß das verehrliche academische Gericht nicht im Stande ist, sich von dem ihm gewohnten Sprachgebrauch zu trennen, da doch der Inculpat sich deutlich und ausführlich genug darüber ausgesprochen hat, und da doch aus der ganzen Fassung seiner Anreden hervorgeht, daß und weshalb er sich der Sprache der heiligen Schrift bedient? Die heilige Schrift giebt freilich nirgends und an keiner Stelle eine criminalrechtliche Definition des Vorsatzes. Woher weiß es das judicium a quo so gewiß, daß die dem ꝛc. Krabbe vorgeworfene Thatsache denselben dem Haß und der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen muß? Das christliche Gemüth kennt keinen Haß und kennt keine Verachtung. Es fühlt nur Schmerz und inniges Mitleiden über die Sünde und mit der Gottlosigkeit der Menschen. Es ist kein Gift, was Baumgarten dem Krabbe gab, sondern eine bittere wohl, aber heilsame Arznei.

Was soll die ganze Darstellung über den criminalrechtlichen Begriff des bewußten Unrechts? Es genügt ja, um dem Preßgesetz zu verfallen, daß man Jemanden dem Haß und der Ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0110

achtung aussetzt, und dieser Erfolg kann sich doch nicht danach entscheiden, ob dem Betreffenden ein mehr oder minder klares Bewußtsein beigelegt ist. Das löbliche judicium a quo umgeht die Ergründung der Frage, ob der Inculpat wirklich gehässig und verächtlich handelte, und klammert sich statt dessen an den criminalistischen Begriff eines speciellen Verbrechens, welchen es unter dem Ausdruck „betrügen" zu finden gewohnt ist.

Wenn endlich der Angeschuldigte schon einmal wegen ganz desselben in seiner kirchlichen Krisis gegen die „Theologen" gerichteten Ausdrucks, wenn auch nur ab instantia, freigesprochen ist, so kann daraus kein anderer Grund gefolgert werden, als der für eine wiederholte Freisprechung. Derselbe, der Professor Baumgarten, hat ja damals dem academischen Gericht und später der Oeffentlichkeit gegenüber erklärt und nachgewiesen, daß er dem ꝛc. Krabbe wegen seiner Anklage kein wissentliches, absichtliches Unrecht beimesse, sondern vielmehr dem verblendeten Eifer eines unseligen Fanatismus, einer wiederholten falschen Deutung ist derselbe jetzt noch dadurch zuvorgekommen, daß er in der Einleitung seiner Schrift sagt, in welchem Geiste er seine Anrede an ihn verstanden wissen will, und das Bewußtsein des ꝛc. Krabbe in seinem Verhältniß zum Consistorialerachten hat sich seitdem höchstens durch die Macht der Thatsachen verändert. Das Urtheil des löblichen academischen Gerichts konnte nur für die Vergangenheit Bedeutung haben; die Vertheidigung des Inculpaten dagegen mußte für die Zukunft eine Untersuchung unmöglich machen. Indem das academische Gericht in drei verschiedenen Wendungen seinem Urtheil durch Mahnung, Hinweisung und ernstliche Erinnerungen eine Wirksamkeit auf künftige Handlungen des Inculpaten beilegt, verläßt es wiederum den Standpunct eines Criminalgerichts und begiebt sich auf den eines Präceptors oder Policisten. Ein Strafgericht ist nicht befugt, Mahnungen oder ernstliche Erinnerungen zu ertheilen, und es überschreitet die Grenzen seines Amtes, wenn es einem Schriftsteller bei Strafe des Gefängnisses befiehlt, welcher Schreibart er sich künftig bedienen soll.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0111

In pag. 35 des Briefes über den kirchlichen Nothstand in Mecklenburg sagt der Verfasser von dem Mecklenburgischen Kirchenregiment:

„Die Waffen dieses Regiments sind nicht die Waffen des Lichtes und des Geistes, sondern die Waffen des fleischlichen Armes: Lockungen und Drohungen, Preßprocesse, Bücherverbote, Injuriengerichte, Maßregelungen und Entlassungen ꝛc."

Diese Waffen des fleischlichen Armes sind für die religiöse Betrachtung nicht etwas absolut Verwerfliches. Sie sind nicht im Sinne einer Beleidigung genannt, aber sie führen, verbunden mit Ehrgeiz und Herrschsucht, zur Gewohnheit der Willkühr und Gewalt und bringen die Tyrannei in ihrem Gefolge, wenn sie nicht geläutert werden durch die Waffen des Lichtes und des Geistes. Das Licht des Christenthums, das Schwert des Geistes hat seine ausschließliche Wirksamkeit auf dem Felde der Ueberzeugung und des Glaubens. Das Evangelium und der Protestantismus verlangen, daß alle Differenzen und Conflicte ihres Bereiches innerlich ausgeglichen und ausgetragen werden in den Seelen der Menschen zur Versöhnung mit Gott. Aber die weltliche Macht vollführt dem göttlichen Gebote gegenüber eine offenbare Schandthat und die Kirche „heftet sich einen Schandfleck an," wenn sie durch rein äußerliche Gewalt diese Versöhnung unmöglich macht. Wer seinen Bruder hasset, der ist ein Todtschläger, wer aber den Weg verlegt, auf dem eine Verständigung oder eine Sühne unter seinen Mitbrüdern herbeigeführt werden kann, der ist, offen oder heimlich, ein Mörder.

Dieser Darstellung gegenüber verschwinden die von dem löblichen judicio a quo angenommenen Begriffe der „verächtlichen Beweggründe." Die Vertheidigung des Angeschuldigten, wonach er nur die Verletzung der Kirchenordnung in objectiver Hinsicht hat bezeichnen wollen, wobei aber zugleich auch ein hoher Grad von Verschuldung in religiöser Bedeutung dem Kirchenregimente vorgehalten wird, diese Vertheidigung ist auch jetzt noch nicht widerlegt. —

In pag. 36 bis 38 der Schrift „Ueber den kirchlichen Noth-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0112

stand in Mecklenburg" und in dem Antrag an die hochwürdige Conferenz zu Eisenach spricht der Verfasser von dem Verhalten des Mecklenburgischen Pastorats gegenüber dem improtestantischen Kirchenregiment. Seine Darstellung wird in den Entscheidungsgründen als eine die Gesammtheit der Mecklenburgischen Geistlichkeit beleidigende bezeichnet. Die Voraussetzungen aber sowohl, wie die Schlußfolgerungen des löblichen judicii a quo lassen sich für unbegründet erkennen. Wie wäre es auch denkbar, daß der Professor Baumgarten seine Standesgenossen unter den Pastoren und zwar ausnahmslos habe beleidigen wollen? Es ist nicht richtig, wovon das judicium ausgeht, daß der Professor Baumgarten die Mecklenburgischen Pastoren in zwei Klassen theilt, so daß die Gesammtheit derselben von seinem Urtheil betroffen wäre. Er spricht allerdings einmal von einer Mehrzahl, und ein andermal von einer kleinen Minorität. Dabei aber ist es sehr wohl denkbar, daß noch ein gut Theil übrig bleibt, welcher unter die beiden Kategorien, die von einander geschieden sind, nicht gehört, und denen eine andere Beurtheilung hätte widerfahren müssen, denn mehrere Minoritäten können einer Mehrzahl gegenüberstehen. Von einem Theil, oder von der Mehrzahl der Mecklenburgischen Pastoren sagt der Professor Baumgarten allerdings mit Recht, daß sie von Furcht geleitet werden. Aber das Referat der Entscheidungsgründe ist nicht ganz getreu, denn nicht die Furcht, dem Kirchenregiment zu mißfallen, ist ihnen ausdrücklich vorgehalten, sondern es steht in der pag. 36 cit. geschrieben: „sie fürchten sich vor dem Verbrechen, sich immer weiter von Dem zu entfernen, was Krabbe behauptet hat, und was Kliefoth in Schutz genommen." Ein solcher Vorwurf, bezogen auf eine bestimmte Handlungsweise oder geistige Procedur, kann niemals eine Beleidigung begründen. Auch die Furcht, dem Kirchenregiment zu mißfallen, wer wollte sie für eine Beleidigung halten, nachdem man die Resultate gesehen hat, zu denen dieses Mißfallen führt? Die Sorge für die eigene Existenz und für das irdische Wohl, sie ist nicht verächtlich anzuschlagen, wenn gleich sie zurücktreten sollte in dem Beruf des Geistlichen, der nach dem Himmel strebt? Die Furcht ist so sehr mit der menschlichen Natur verbunden,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0113

daß Niemand sich ihrer ganz erwehrt, sondern Jeder dieselbe andauernd zu bekämpfen hat, — nur Narren hegen keine Furcht. Dieselbe bildet andererseits in geistigen Dingen in so hohem Grade die Calamität unserer Zeit, daß man umsuchen muß nach den Wenigen, welche hier zu Lande noch den Muth einer Meinung haben.

Ich habe es nicht verstanden, aus welchem Grunde das löbliche academische Gericht die Worte: „kriechen und schmeicheln, hochmüthig und mißhandeln" für eine Beleidigung erklärt.

Dieselben bedeuten wohl im Allgemeinen bei den Völkern deutschen Stammes, ich will es zugeben, etwas Verächtliches. Aber bezogen auf ein bestimmtes Verhalten gegen die Hohen und Großen des Landes und im Verhältniß zu dem armen Volk können dieselben nicht dazu dienen, die ganze Persönlichkeit eines Menschen zu beschimpfen. Sie sind übrigens nur von dem Angeschuldigten auf eine kleine Minorität angewendet worden. Die Darstellung in der Schrift: „Soll die Mecklenburgische Landeskirche zu Grunde gehen?" pag. 22 ist noch vielmehr auf Einzelne berechnet. Das darin enthaltene Beklagen unverantwortlicher Verzagtheit und Feigheit, der Heuchelei und des Zelotismus, und der Hinweis auf die Brandmale des Gewissens sind, seit Christus und die Apostel gepredigt haben, in jedem theologischen Vortrage etwas durchaus Gebräuchliches, und müssen so lange als etwas Unerläßliches betrachtet werden, bis diese Laster nicht vollständig von der Welt vertilgt sind. Schließlich habe ich hier berichtigend zu erwähnen, daß den betreffenden Mecklenburgischen Pastoren nicht sowohl ihre Nichteinmischung vorgeworfen ist in den Streit des Angeschuldigten, als ihre Indifferenz in dem ausführlicher entwickelten Streit des Protestantismus mit der herrschenden Kirchentyrannei, ihre Nichtbetheiligung in dem Kampfe gegen das „Papstthum diesseits der Berge."

Die Druckschrift: „Soll die Mecklenburgische Landeskirche zu Grunde gehen?" pag. 19 sagt:

„So ist es denn in der hiesigen Gemeinde dahin gekommen, daß die Absolution zu einer Lüge geworden, und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0114

das heilige Liebesmahl im Vergleich zu dem Ernst der eleusinischen Mysterien eine prostituirte Gemeinheit."

Die Eucharistie ist das höchste Sacrament der protestantischen Kirche. Bei dieser heiligen Handlung ist der Erlöser gegenwärtig. In der Gemeinschaft des Abendmahls findet der protestantische Christ den ganzen Segen seines Glaubens. Es ist daher für ihn das tiefste Bedürfniß, die Weihe dieses Mahls zu schützen, und keine Worte sind stark genug, da, wo die Gnadenwirkung derselben verletzt und ihre Bedeutung vernichtet wird, um die Zerreißung dieser Gemeinschaft zu bezeichnen. Wenn irgendwo die Gedächtnißfeier des Herrn noch eine wahrhaftige und aufrichtige sein soll, so beruht sie auf der Voraussetzung, daß die Gemeindeglieder einmüthig sind über den Glauben an die Versöhnungsthat Christi.

Cf. Kliefoth, Liturgische Abhandlungen, Band II. pag. 373 bis 376.

Diese Voraussetzung aber ist in demjenigen Falle, welchen der Inculpat in der oben citirten Stelle bespricht, aufgehoben, indem der Dr. Krabbe den Professor Baumgarten beschuldigt, er habe in seinen Schriften die kirchliche Lehre von der Versöhnung durch Christi Blut verhöhnt, da doch viele Tausende, ja die große Mehrzahl hiesiger Gemeinde, der Lehre des Professors Baumgarten Anhänger sind (cf. Krabbe, Ueber das Erachten, pag. 137 bis 142). Diese Beschuldigung ist ungeachtet der Mahnungen vieler Gemeindeglieder und fast der ganzen deutschen Presse noch bis zu dieser Stunde nicht zurückgenommen. Der einzige Schritt, den die hiesige Geistlichkeit in dieser Beziehung beabsichtigte, ist durch die angeblich unfreiwillige Bekanntmachung des geistlichen Ministerii vom 2. März 1861 wieder rückgängig gemacht. Ohne Buße und ohne Absolution wird nach beiden Seiten hin das Abendmahl ertheilt, und so groß ist das verursachte öffentliche Aergerniß geworden, daß eine Reihe gläubiger Christen sich freiwillig von dem Tische des Herrn entfernt hat.

Diese Thatsache ist es, welche der Angeschuldigte bei den angezogenen Stellen seiner Schrift im Auge hat, und welche er nicht anders, als wie geschehen, hat characterisiren können. Nicht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0115

im Entferntesten ist von dem Herrn Magister Serrius dabei die Rede, dessen Name nicht einmal genannt wird, und mit keinem Worte wird darauf hingezielt, daß er einer Lüge und also einer wissentlichen Unwahrheit schuldig gemacht werden soll.

Diese letztere Behauptung ist eine reine Suppositon des löblichen judicii. Auch befindet sich dasselbe in einem vollkommenen Irrthume, indem es das Verlangen des Angeschuldigten und seiner Genossen muthmaßt, den Consistorialrath Krabbe von der Abendmahlsfeier auszuschließen. Denjenigen, welche bisher aus heiliger Ehrfurcht von dieser Feier sich zurückgehalten haben, ist die Strafe der Excommunication unbekannt. Der Professor Baumgarten verlangt für sich nichts weiter, als daß wegen der gegen ihn gerichteten Anklagen und darauf erfolgter Verurtheilung ein kirchenordnungsmäßiges Verfahren eingeleitet und daß der Consistorialrath Krabbe wegen seines falschen Zeugnisses zur Buße angehalten werde. Der Zustand der Gemeinde aber, so wie er ist, kann nicht bestehen, ohne daß die ganze Landeskirche darüber zu Grunde gehen muß.

Ich habe in meinen obigen Ausführungen irgendwo gesagt, daß wichtige Momente des Entschuldigungsbeweises unberücksichtigt geblieben und doch dem löblichen judicio im vorliegenden Falle nicht unbekannt sein durften.

Ich habe mich darüber beschwert, daß außer den incriminirten Stellen nicht einmal der übrige Inhalt der betreffenden Schriften zu Rathe gezogen sei. Aber diese Schriften können überhaupt gerecht beurtheilt werden nur mit Rücksicht auf das denselben vorangegangene Unrecht. Ein richtiges Verständniß derselben ist nur möglich, wenn man auf die geschichtlichen Verhältnisse zurückgeht, durch welche sie entstanden sind. Die verehrliche sententia a qua erwähnt in dieser Hinsicht nichts weiter, als daß der Angeschuldigte offenbar in der festen Ueberzeugung, daß ihm Unrecht geschehen sei, geschrieben habe, und behauptet im Uebrigen, es handle sich nicht darum, ob demselben durch seine Dienstentlassung Unrecht geschehen sei!

Auf alle Fälle macht es einen Unterschied, ob einem nur ein vermeintliches oder ein wirkliches Unrecht widerfahren ist,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0116

und wenn einer angeblichen Injurie eine gleiche oder weit schwerere Injurie oder Verläumdung vorangegangen, so hat die letztere unter Umständen nicht nur mildernde, sondern auch strafaufhebende Wirkung. Daß der Consistorialrath Krabbe eventualiter, auch wenn man den Ausdruck im gewöhnlichen Sprachgebrauch auffaßt, unseren Landesfürsten betrogen hat, daran ist nach der ganzen Sachlage gegenwärtig nicht mehr zu zweifeln. Der Beweis der Wahrheit befreit den Inculpaten; das löbliche judicium durfte sich daher von seinem Standpunct der Untersuchung, ob diese Thatsache in Wahrheit begründet sei, nicht entziehen.

Es sei nicht abzusehen, meinen die Entscheidungsgründe, was von Seiten des Gerichts zur Aufklärung dieses Punctes geschehen könne? Aber die ganze Literatur über die Amtsentlassung des Professors Baumgarten und über das Consistorialerachten des Consistorialraths Krabbe, in welcher genügende Aufklärung enthalten ist, steht nicht allein jedem Gebildeten zu Gebote, sondern das löbliche judicium hat auch ex officio mehrfache Gelegenheit gehabt, über den zur Frage stehenden Thatbestand unterrichtet zu werden.

Zwei der decidirenden Herrn Richter des löblichen academischen Gerichts sind zugleich Mitglieder gewesen des judicii mixti in Untersuchungssachen wider den Rentier Hand und Consorten zu Rostock wegen Beleidigung des Consistorialraths Krabbe in officio, und in dem von dem löblichen judicio mixto am 26. Februar 1861 in dieser Sache publicirten Erkenntniß ist es schon anerkannt, daß der Consistorialrath Krabbe sich vermittelst Weiterverbreitung seines amtlichen Urtheils über Baumgarten einer nicht unerheblichen Injurie gegen den Letztgenannten schuldig gemacht habe.

Bereits am 29. December des Jahres 1859 habe ich in Vollmacht des Professors Baumgarten beim löblichen academischen Gericht eine Klage eingereicht wider den Consistorialrath Dr. Krabbe wegen fortgesetzter Injurien und Verleumdungen. Diese Klage ist freilich in zwei Instanzen als unbegründet erkannt und abgewiesen, aber die Verhandlungen dieses Processes sind um deswegen für das gegenwärtige Strafverfahren von dem größten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0117

Interesse, weil die damals zu Gunsten des Beklagten abgegebenen Entscheidungsgründe in Widerspruch stehen mit den jetzt in necem des Inculpaten zu dessen Verurtheilung hervorgesuchten. Ich bitte deswegen zur Vervollständigung der Untersuchung und für den Zweck meiner Defension:

die Proceßacten, betreffend die Klage des Professors Dr. M. Baumgarten, Klägers, wider den Consistorialrath Dr. Krabbe daselbst, Beklagten, wegen fortgesetzter Injurien und Verleumdungen, diesen Criminalacten zu jungiren, und daß solches geschehen sei, mir zu communiciren.

Ich habe endlich als Concipient im October des Jahres 1859 beim löblichen academischen Gericht eine Denunciationsschrift eingegeben wider den Consistorialrath Dr. Krabbe, in welcher ich, das ganze thatsächliche Material seit dem 8. Januar des Jahres 1858, als dem Datum der Amtsentlassung des Professors Baumgarten zu Grunde legend, den Nachweis geführt habe, wie der Consistorialrath Dr. Krabbe sich gegen ihn das Verbrechen wissentlich falscher Anklagen, das crimen calumniae, habe zu Schulden kommen lassen. Diese Denunciationsschrift ist freilich ad acta gelegt, und weshalb auf dieselbe eine Untersuchung nicht erfolgt sei, mir nicht einmal respondirt. Da nun jetzt auf Denunciation Seitens des Hohen Ministerii des Innern der Damnificat wegen bei weitem geringerer, außerdem der Wahrheit entsprechender Vorwürfe gegen den Calumniator in Untersuchung und Bestrafung genommen ist, so bitte ich

um Junction auch der genannten Denunciationsschrift zu den gegenwärtigen Acten und um Communication dessen, daß solches geschehen.

Der Professor Baumgarten ist wegen seines Glaubens und wegen seiner Lehre unter uns beschimpft und verfolgt. Er ist seines Amtes entsetzt ohne Urtheil, und das Recht, was man sonst, wie er mehrfach erwähnt hat, den Dieben und Räubern nicht zu versagen pflegt, ist ihm genommen, das Recht der Untersuchung und Vertheidigung. Die Amtsentsetzung ist geschehen auf Grund des von dem Consistorialrath Krabbe verfaßten Consistorial-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0118

erachtens, welches den Vorwurf der fundamentalen Häresie enthält neben der Beschuldigung des wissentlichen und geflissentlichen Eidbruchs. Der Consistorialrath Krabbe hat ferner die Persönlichkeit des Professors Baumgarten in Parallele gestellt mit Thomas Münzer und mit Denjenigen, welche Luther mit den Hunden und Säuen verglich

(cf. das Consistorialerachten pag. 174 und 179)

und in seiner Schrift „Das lutherische Bekenntniß" pag. 174 stellt er denselben gleich dem Eduard Allwill in dem Briefwechsel J. H. Jacobi's, von dem es heißt: „er ist verflucht auf Erden, daß kein Mensch Hand an ihn zu legen wagt," und ferner, „daß er dem Scharfrichter in die Hände fallen wird."

Wegen aller dieser Injurien und Verläumdungen geht der Consistorialrath Krabbe ungestraft einher. Aber das Urtheil des Civilgerichts ist nicht präjudiciell für das gegenwärtige Criminalverfahren. Ich beanspruche für den Inculpaten eventuell das Recht der Retorsion, und beantrage daher eine wiederholte Prüfung der Frage, ob nicht der Consistorialrath Krabbe Derjenige ist, welcher zuerst in der schwersten und verletzendsten Weise den Inculpaten beleidigt? Das Recht der Retorsion kann in dem vorliegenden Falle nicht dadurch verloren sein, daß seit der ersten Beleidigung Jahre verstrichen sind, denn auf umfängliche theologische Schriften läßt sich nicht mit Einem Schlage antworten. Die Beleidigungen sind zu verschiedenen Malen öffentlich wiederholt! 1) in der Privatschrift: „Ueber das Consistorialerachten," 2) in der Erklärung des Mecklenburgischen Kirchenblattes vom Jahre 1858 Nr. 23, 3) in dem „Lutherischen Bekenntniß," herausgegeben im Jahre 1859, und zutreffend sagten die Entscheidungsgründe in dem oben citirten Urtheil des judicii mixti vom 26. Februar 1861, die Vorwürfe des ꝛc. Krabbe seien so schwer, daß die dadurch hervorgerufene tiefe Kränkung und Aufregung durch den Zeitablauf zwar gemindert werden könne, aber vollständig sich nicht, oder doch erst nach sehr langer Zeit verliere. Wenn aber das Recht der Nothwehr im Principe hauptsächlich auf der mangelnden Hülfe des Staates beruht, so muß dasselbe noch jetzt erst recht zur Anwendung kommen, nachdem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0119

die Behörden des Staates nichts gethan haben, den vorhandenen Zwiespalt aufzuheben, sondern Alles um denselben zu vergrößern.

Der Consistorialrath Dr. Krabbe ist im Civilproceß freigesprochen, weil nach dem Urtheil des academischen Gerichts seine Worte durch die grammatische Interpretation nicht gedeutet werden sollen, so lange noch eine andere Ausdeutung möglich bleibt; der Professor Baumgarten ist von demselben Gericht im Criminalproceß verurtheilt, weil, die Möglichkeit einer anderen Interpretation zugegeben, nach der Bedeutung des gewöhnlichen Sprachgebrauchs seine Schriften aufgefaßt sind. Dem Herrn Consistorialrath ist es nicht angerechnet, daß er wider seinen Collegen den Vorwurf wissentlichen und geflissentlichen Eidbruchs ohne Grund erhob, und der Professor Baumgarten soll mit Gefängniß büßen, daß er Jenem zuruft, er habe mit diesem Vorwurf seinen Landesfürsten betrogen?

Der Verfasser des Consistorialerachtens hat seine Anklagen wegen Aufruhrs und wegen geflissentlichen Eidbruchs beim Hohen Ministerio der Justiz überreicht, indem er wußte und erwartete, daß in dieser Veranlassung die Verurtheilung des Professors Baumgarten erfolgen könne. Der Denunciant hat die so erhobenen Anklagen nicht erwiesen, vielmehr ist das Gegentheil durch die ganze Literatur der theologischen Gegenwart evident geworden. Der dolus, die böse Absicht, liegt ipso facto klar zu Tage, und bedarf keines weiteren Beweises, denn Niemand darf einem Anderen einen Meineid vorwerfen ohne die triftigsten und augenscheinlichsten Gründe. Bei solcher Handlung kann auch die amtliche Stellung nicht in Betracht kommen, denn das Consistorium war vom Ministerio nicht zu einer Anklage aufgefordert, namentlich nicht zu dem Nachweise, ob der Professor Baumgarten sich wissentlichen und geflissentlichen Eidbruch habe zu Schulden kommen lassen, ebensowenig wie es einer Behörde gestattet ist, Beleidigungen auszusprechen.

Der Consistorialrath Krabbe hat also seinen Landesfürsten betrogen. Er hat das Verbrechen der falschen Anklage, des crimen calumniae, auf sein Haupt geladen. Ich beantrage also

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0120

wiederholt Untersuchung gegen den Consistorialrath Dr. Krabbe vor löblichem academischen Gericht auf Grund der bei demselben überreichten und den gegenwärtigen Acten zu jungirenden Denunciation, und auf der anderen Seite die völlige Freisprechung des Inculpaten von dem ihm zur Last gelegten Preßvergehen.

Der Verurtheilte hat in seinem Verhör gegen das gerichtliche Verfahren förmliche Verwahrung eingelegt, weil seine ganze schriftstellerische Thätigkeit nur beurtheilt werden könne aus dem Bestreben, das ihm widerfahrene offenbare Unrecht zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen, und das Gericht sich nicht geneigt zeige, von jener Grundthatsache auszugehen, und derselbe hat schließlich auf seine Vertheidigung vor der sententia a qua aus dem Grunde verzichtet, weil das Gericht, was er zu seiner Vertheidigung und Rechtfertigung vorzutragen habe, weder zu verstehen, noch zu würdigen vermöge. Das Gericht hat offenbar Bedenken getragen, den Lauf der Untersuchung auch eventuell gegen Denjenigen zu richten, zu dessen Schutz dieselbe auf Veranlassung des Hohen Ministerii unternommen ward, und doch ist die Frage des Unrechts in dem Verhältniß des Inculpaten zu dem Consistorialrath Dr. Krabbe für die Verurtheilung des Ersteren rechtlich relevant. Nach dem Verzicht des Angeschuldigten auf seine weitere Vertheidigung giebt dasselbe Gericht Unkunde vor über die Thatsachen, die noch zur Vertheidigung dienen könnten, es sei nicht abzusehen, was von Seiten des Gerichts zur Aufklärung dieses Punctes geschehen könne, — und doch ist, wie ich nachgewiesen habe, das ganze betreffende Material demselben actenmäßig bekannt. Die Beschwerde und das Stillschweigen des Inculpaten mußten für seine Richter eine ernste Mahnung sein, selbstständig alle für die Exculpation förderlichen Momente zu eruiren, damit es ihnen nicht ergehe wie dem Landpfleger Pontio Pilato, der ohne genügende Gründe und ohne gewissenhafte Ueberzeugung, nur der Gewalt des Pöbels nachgebend, den Erlöser überantwortet hat. Auch Christus, da er verklaget ward von den Hohenpriestern und Aeltesten, antwortete nichts.

Es ist gewiß nicht edel und auch nicht christlich, mit Spott und Beleidigung einen Gegner zu verfolgen, der schon darnieder

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0121

liegt, tief gekränkt in seiner bürgerlichen sowohl, wie in seiner kirchlichen Stellung. Aber wo einem Injurianten alle Waffen des fleischlichen Armes zur Seite stehen: Lockungen und Drohungen, Preßprocesse, Bücherverbote, Maßregelungen und Entlassungen u. s. w., da ist ein gerechter Zorn gewiß an seinem Platz. Auch ist es sicherlich eine peinliche Aufgabe, als Denunciant aufzutreten. Wo indessen diese Rolle bereits vom Hohen Ministerio mit Erfolg übernommen ist, und wo, wie im vorliegenden Falle, schon eine Verurtheilung zu achtwöchentlicher Gefängnißstrafe gegen den Denunciaten erfolgt ist, da bleibt nichts Anderes übrig, als zu zeigen, auf welcher Seite das Verbrechen liegt, und gegenüber der Unsicherheit und Befangenheit der Gerichte auszurufen: „kreuziget den Barrabam!"

Ich schließe hiemit meine Defension. Ich beantrage in zweiter Instanz, den Inculpaten wegen aller ihm in den incriminirten Stellen seiner Schriften zur Last gelegten Preßverbrechen, sowie von der Tragung der Untersuchungskosten rein freizusprechen, auch daß die sämmtlichen verursachten Kosten durch das judicium a quo demselben erstattet werden müssen, zu erkennen.

Ich verharre

des verehrlichen Gerichts gehorsamster

R. Lange, Adv.

Rostock, den 21. März 1862.

III.

Vertheidigungsschrift des Professors M. Baumgarten.

In den Entscheidungsgründen, welche dem Urtheile des verehrlichen academischen Gerichtes vom 10. Dec. v. J. beigefügt sind, wird bemerkt, schon das Minimum der auf meine beiden incriminirten Schriften angewandten Strafbestimmungen des Preßgesetzes enthalte für mich „ein sehr empfindliches Strafübel," „man habe aber wegen der Schwere, der in jenen beiden Schriften gehäuften Beleidigungen über jenes Minimum" hinausgehen müssen. Es ist vollkommen richtig, wenn ich, nachdem ich 4 Jahre vergeblich das Nothrecht aller Verklagten und Verfolgten bei allen Behörden

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0122

des Landes angerufen habe, nun auch noch 8 Wochen im Gefängniß sitzen soll, weil ich unseren kirchlichen Nothstand der deutschen Christenheit ans Herz gelegt habe; es ist vollkommen richtig, wenn ich, dem jährlich seit meiner Entlassung 3—400 Thaler von der Einnahme entgehen, nun auch noch aus dem angeführten Grunde 100 Thaler Geldbuße zahlen soll, so ist dieses für mich allerdings recht sehr empfindlich. Aber das mir angedrohte Strafübel wäre für mich viel mehr als sehr empfindlich, wenn das angeführte Erkenntniß nicht ein neuer thatsächlicher Beweis wäre, daß die Klage, welche ich nun seit 5 Jahren öffentlich erhoben, nur allzusehr begründet ist, daß wir nämlich hier in Mecklenburg in der äußersten Gefahr schweben, das theuerste und heiligste Erbtheil unserer Väter, den Besitz der durch die Reformation wieder ans Licht gezogenen apostolischen Lehre vollständig zu verlieren. Nur unter dem Einfluß der auf dem kirchlichen Gebiete bei uns herrschenden Finsternisse ist dieses Urtheil möglich geworden und eben weil dasselbe so entstanden ist, so treffen seine Strafbestimmungen nicht mich, sondern einen ganz Anderen, dem das academische Gericht meinen Namen untergelegt hat. Ich werde im Folgenden Beides beweisen, und indem ich zeige, wie das Letztere durch das Erstere bedingt ist, werde ich darthun, daß ich derjenige, den das Straferkenntniß bezielt, weder bin noch sein kann.

In den Entscheidungsgründen heißt es: „War das Bewußtsein von dem ehrenverletzenden Character der in Rede stehenden Aeußerungen, mithin der animus injuriandi vorhanden, so erscheint es für den Thatbestand des Vergehens gleichgültig, was den Angeschuldigten zur Herausgabe der fraglichen Schriften bewogen hat, und ob dieselben, wie Angeschuldigter behauptet, aus demselben Geiste hervorgegangen sind, aus welchem die Reformation geboren ist.“ Ich muß sehr bezweifeln, daß das academische Gericht sich die nöthige Ruhe genommen hat, die Tragweite dieses seines Satzes gebührend zu erwägen. Diese Erwägung aber war und bleibt unabweisliche Pflicht, denn der angeführte Satz ist die unsichtbare Angel, um welche sich die entscheidende Argumentation des vorliegenden Richterspruches bewegt. Ich werde nun zuvörderst beweisen, daß dieser Satz nichts Anderes ist, als der juristi-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0123

sche Schatten jener theologischen kirchlichen Finsternisse in Mecklenburg, welche ich so oft aufgezeigt habe.

Daß das Recht eine sittliche Basis hat, mithin die Jurisprudenz ohne ausgebildete Ethik nicht gedeihen kann, dafür zeugen schon die 3 berühmten römischen Rechtsregeln, namentlich des honeste vivere. Und welche Namen leuchten heller in dem Katalog der römischen Rechtslehrer als die der beiden Märtyrer Ulpian und Papinian? Es mußte daher eine vollständige Revolution des Rechtes und der Jurisprudenz bedeuten, daß derjenige, an welchem das jüdische Synedrium und der kaiserlich römische Statthalter den Justizmord begangen, für den allein Gerechten und für den Retter der verlornen Welt erkannt und als solcher angebetet wurde. Der gelehrte straßburger Theolog Schmidt hat es wahrscheinlich zu machen gesucht, daß das Christenthum bereits vor seiner officiellen Anerkennung im römischen Kaiserreich auf die Umbildung mancher Rechtsinstitute seinen verborgenen sittlichen Einfluß geltend gemacht hat. Später stellen vielfach die germanischen Völkerrechte, so wie der justinianische Codex sich mit der Sanctionirung der Concilienbeschlüsse eröffnet, den mit dem Christenthum überkommenen Dekalog an ihre Spitze. Aber in dem Maße, als sich die Dogmen veräußerlichen, stumpfen sich die sittlichen Begriffe innerhalb der Christenheit ab und in Folge dieses sittlichen Verfalles entstanden auf Grund dogmatischer Verirrungen neue Formen officieller Ungerechtigkeit, ich erinnere an das officium sacrum und an den malleolus maleficarum. Hier tritt nun die Reformation corrigirend ein. Sie selbst, die Reformation, nach hergebrachter Anschauung eine haeresis, mithin ein crimen, ward eine sittliche Macht in Europa und das Rechtsbewußtsein mußte sich in Folge der neuen Offenbarung der evangelischen Freiheit reformiren. Zwar ist auch in der protestantischen Christenheit das große Gesetz dieser Freiheit weder theoretisch noch practisch zur folgerichtigen Ausführung gebracht und so konnten denn auch Rückfälle recht grober Art nicht ausbleiben, wie denn sogar der malleolus maleficarum unter den Protestanten zu neuer Geltung gelangte. Da aber das Wesen der Reformation eben in der Zurückführung der Seelen zu Christus und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0124

in der Berufung der Kirche auf die h. Schrift besteht, mithin die Reformation das weltgeschichtlich gewordene Princip der lebendigen und geistigen Verknüpfung jeder kirchlichen Gegenwart im Einzelnen und Ganzen mit den ewigen Fundamenten aller Geschichte ist, so muß und wird von nun an jede rückläufige Verirrung, sei sie nun eine dogmatische oder eine ethische oder auch in Folge dieser theologischen Fehlgänge eine juristische, eben in kraft dieses selbigen Principes wiederum corrigirt werden. Der Gipfel aller Verirrungen wird immer der sein, daß der Abfall von dem reformatorischen Princip thatsächlich heraustritt, und ist es bis dahin gekommen, so muß die Wendung zum Besseren jedesmal eintreten. Dies nun ist der Punct, wo wir gegenwärtig in Mecklenburg stehen. Der C.-R. Krabbe hat sich in seinem C.-E. und seinen beiden Vertheidigungsschriften auf den Standpunct des Dr. Johann Eck von Ingolstadt zurückgestellt; der O.-C.-R. Kliefoth hat in seinem Verhalten gegen mich, gegen die beiden Candidaten Sellin und Schulenburg und gegen die Rostocker Geistlichkeit mit päpstlicher Willkühr gehandelt und unter dem 10. Dec. v. J. hat das academische Gericht mit unzweideutigen Worten den Geist der Reformation verleugnet.

Schon der erste Theil des angezogenen Satzes beruht auf einer sehr mangelhaften ethischen Grundanschauung. Es wird das Vorhandensein eines injuriösen Thatbestandes innerhalb gewisser Schriften angenommen, ganz unabgesehen, welche Absicht diesen Schriften zu Grunde liegen möge. Ist denn die Injurie ein materielles Ding, das man mit Händen greifen und mit der Elle messen kann? Oder ist die schriftstellerische Persönlichkeit ein Aggregat atomistisch neben einander liegender und sich gelegentlich auch gegenseitig aufhebender Willensacte? Das Gericht selber giebt in dem fraglichen Satze zu, daß der Thatbestand der Injurie auf dem animus injuriandi beruht. Der animus injuriandi ist aber, obwohl er natürlich ein irgend welches Bewußtsein der injuria voraussetzt, jedenfalls noch etwas von diesem Bewußtsein Verschiedenes, er ist wie die Grammatik lehrt, die Willensrichtung, die Beleidigung zu begehen. Die Frage nach dem Thatbestande der Injurie ist also in jedem Falle nicht mit bloßer Verweisung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0125

auf das Bewußtsein um das, was unter Umständen Beleidigung sein kann, für erledigt zu achten, wenn die Möglichkeit vorliegt, daß die Willensrichtung diesem Bewußtsein im concreten Falle eine ganz entgegengesetzte Bedeutung geben kann. Also nur dann kann es erlaubt sein, von der Willensrichtung, welche einem Complex von Handlungen, innerhalb dessen der Thatbestand einer Injurie angenommen wird, zu Grunde liegt, zu abstrahiren, wenn die bezeichnete Möglichkeit ausgeschlossen ist. In dem gegenwärtigen Fall liegt nun aber das klare Gegentheil vor. In der von mir zu Protocoll gegebenen Erklärung, auf welche sich jener Satz der Entscheidungsgründe bezieht, habe ich mich auf den Ernst, der in meinen incriminirten Schriften zu Tage liege, berufen und behauptet, daß dieser Geist meiner Schriften die Absicht zu beleidigen ausschließe. Um den sittlichen Ernst, von dem ich spreche, deutlich zu machen, will ich noch hinzufügen, daß auf dem christlichen Standpunct, den ich in jenen Schriften vertrete, das römische neminem laedere folgende Gestalt erhält, „wer mit seinem Bruder zürnt, der ist des Gerichtes schuldig" (Matth. 5, 22). Wenn ich also wußte, daß falls ich meinen Bruder beleidigte, ich nicht blos mit dem Criminalgericht, sondern noch mit einem viel höheren Gerichte zu thun haben würde, so durften die academischen Richter jene Annahme nicht statuiren, wenn sie nicht im Stande wären, zu beweisen, daß ich trotz der entgegenstehenden Gesammtabsicht meiner Schriften doch stellenweise das Gegentheil von dem, was ich überhaupt und zwar mit heiligem Ernst gewollt, gethan und also auch gewollt haben mußte. Jeder muß fühlen, daß dieser Beweis schwer zu führen sein wird, jedenfalls aber ganz anders geführt werden muß, als mit bloßer Verweisung auf Etwas, das unter Umständen allerdings ehrenverletzend sein kann, unter anderen Umständen aber und eben unter den hier gegebenen nothwendigerweise einen ganz anderen Character hat. Vorläufig will ich hier nur constatiren, daß man den Begriff der Injurie seines ethischen Characters zuvor ganz entleert haben muß, wenn man sich mit der Aufweisung eines so rein äußerlich erhobenen Thatbestandes begnügt und dabei trotz meiner ausdrücklichen und in der Sache selbst begründeten Protestation erklärt, es könne nach diesem Befund

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0126

nicht mehr in Betracht kommen, was mich zur Herausgabe meiner Schriften bewogen habe.

Aber weit deutlicher noch ist die Sprache in dem 2. Theil des angeführten Satzes; hier heißt es: „für den Thatbestand des Vergehens erscheint es gleichgültig, ob die incriminirten Schriften, wie der Angeschuldigte behauptet, aus demselben Geiste hervorgegangen sind, aus welchem die Reformation geboren ist." Hier führt die ethische Incorrectheit in dem materialistischen Begriff der Injurie und in der Gleichgültigkeit gegen das Wesen der handelnden Persönlichkeit bei der Imputation eines Verbrechens zur ausgesprochenen Lossagung von dem Geiste der Reformation, hier offenbart sich nicht nur ein Mangel an ethischer Durchbildung der juristischen Argumentation, sondern ein revolutionäres Princip gegen den gesammten Bestand unserer öffentlichen Zustände. Es wird unumwunden die Möglichkeit zugestanden, daß meine Schriften, wie ich behauptet habe, aus dem Geiste der Reformation hervorgegangen sind, es ist also zugestanden das Höchste, was ich überall verlangen kann, und man sollte denken, daß der academische Gerichtshof mit diesem Zugeständniß sein aufgehobenes Schwert wiederum in die Scheide stecken würde, aber weit gefehlt, trotz dieser zugegebenen Möglichkeit soll ich 8 Wochen in Arrest sitzen, und meine möglicherweise aus dem Geiste der Reformation hervorgegangenen Schriften sollen vernichtet werden. Freilich wird wohl das Gericht nicht haben sagen wollen, daß die Schriften wegen dessen, was möglicherweise aus dem Geiste der Reformation hervorgegangen, eingestampft werden sollen und daß ich, weil ich mich von einem so hohen Geiste habe führen lassen, im Gefängniß büßen soll, sondern wegen des trotz alledem vorhandenen injuriösen Thatbestandes soll Beides geschehen. Wir wollen also fürs Erste nicht mehr annehmen, als dieses, daß das Gericht die Wirklichkeit der criminellen Thatsachen neben der Möglichkeit des Geistes der Reformation innerhalb derselben Schriften voraussetzt und behauptet. Aber auch dieses ist in der That nichts Geringeres als offenbarer Abfall von dem reformatorischen Princip. Das Gericht hat gar keine Ahnung davon, welchen Geist es citirt hat, wenn es den Geist der Reformation mit seinem Namen ruft.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0127

Dieser Geist ist, wie Luther sagt, kein Narr, der hin und her flattert, bald dieses will und bald das Gegentheil, bald so handelt, und dann wieder ganz anders, sondern ein Geist der gewaltigsten Consequenz ist er, der die Verhältnisse von ganz Europa sittlich umgestaltet hat, er ist der Geist der Apostel, der Geist Jesu Christi, er ist ein heiliger und eifriger Geist, welcher spricht: „wer nicht für mich ist, der ist wider mich." Mit diesem Geiste darf Niemand oberflächlich umgehen und spielen. Nun handelt es sich hier nicht darum, ob ich etwa in meinen Schriften menschlich geirrt und gefehlt habe, sondern von strafwürdigen Verbrechen ist die Rede. Die Annahme von wirklichen Verbrechen in Schriften reformatorischen Geistes ist aber nur möglich auf dem Standpunct eines antireformatorischen Geistes. Diese Annahme hat wirklich eine geschichtliche Vergangenheit und Gegenwart und zwar eben innerhalb desjenigen Lagers, welches mit der Reformation in erklärtem Kriegszustande sich befindet. Papst Hadrian schreibt den deutschen Fürsten, daß die Reformation die obrigkeitlichen Bande auflöse und die Vielweiberei einführe (Sleidanus Comm. p. 81), Kaiser Karl V. pflegte in gleichem Sinne Luther den neuen Muhammed zu nennen (s. Sleidanus p. 107), in gleichem Geiste entwirft Cochläus seine Schilderung von dem verderblichen Character der lutherischen Reformation (s. Gieseler K. G. III. 1, 206). Diese heftigen Anklagen gegen die Verbrechen der Reformation dauern in jenem Lager bis auf den heutigen Tag. Aber auch Solche, welche in dem reformatorischen Werke einzelne Lichtseiten nicht verkennen, jedoch den Geist der Reformation nicht als einen heiligen verehren, der in seiner Nähe und Umgebung das Böse nicht duldet, und deren giebt es von Erasmus und Contarini bis zu Möhler und Döllinger, auch Solche bleiben bei dem Römischen und beharren in dem hergebrachten Antagonismus gegen die evangelische Kirche. Also auch die gelindeste Deutung jenes Satzes würde immer einen römisch-katholischen Sinn ergeben. Bisher aber haben wir noch gar nicht gefragt, in welchem Verhältniß der als injuriös angenommene Thatbestand einzelner Aeußerungen zu demjenigen steht, was das Gericht den möglicherweise vorhandenen reformatorischen Geist meiner Schriften genannt hat.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0128

Gehen wir jetzt daran, dieses Verhältniß festzustellen, wir werden erst dann den wahren Character dieser bedenklichen Erklärung des academischen Gerichtes übersehen können. Der Geist der Reformation ist nicht eine unbekannte Größe, deren Werth noch erst zu suchen wäre, sondern er ist eine geschichtliche Macht, auf welcher unsere öffentlichen Verhältnisse beruhen. Dieser Geist ist nach dem einstimmigen Zeugniß der Protestanten die auf dem lebendigen Glauben an Christus und auf dem Worte der Schrift ruhende und deshalb geheiligte, berechtigte und ordnungsmäßige Opposition gegen die angemaßte Macht und Geltung menschlicher Autoritäten in der Kirche. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man in einem protestantischen Lande für diesen allen richtigen Confirmanden geläufigen Satz noch Beweise beibringen. Aber nicht unnöthig mag es sein, daran zu erinnern, daß die Reformation, wie sie selbst innerhalb der Kirche eine berechtigte und eine unberechtigte Opposition unterscheidet, zuerst die berechtigte Opposition zur kirchlichen Anerkennung bringt, oder vielmehr selber ihrem Geist und Wesen nach diese gottberechtigte und gottmächtige Opposition gegen falsche Autoritäten in der Kirche ist. Luther war nicht der erste Opponent gegen das päpstliche und klericale Verderben, eine ganze Reihe von gefeierten Namen ist ihm vorangegangen und selbst das historische Mittelalter hat es Männern wie Bernhard v. Clairveaux, Johann von Salisbury, Dante Alighieri, Walther von der Vogelweide, Gregor v. Heimburg u. Anderen nicht verdacht, sondern zum Lobe angerechnet, daß sie die Schäden und Verderbnisse in den hohen Regionen des kirchlichen Lebens mit scharfen Waffen angegriffen. Freilich haben andere Jünger dieses Geistes der Verfolgung des kirchlichen brachium saeculare unterliegen müssen, wie Hieronymus Savanarola und Johannes Huß, aber eben diese hat die Reformation um so eifriger unter den testes veritatis zu Ehren gebracht und damit von vornherein gegen die Wiederholung solcher Gewaltthätigkeit feierlich Protest eingelegt. Andere dagegen, welche ihre Opposition gegen kirchliche Autoritäten entweder mit gewaltthätiger Aufregung der Massen oder mit glaubenslosem Nihilismus verkündet hatten, hat die Reformation nicht anerkannt. Sie selber hat ihre Opposi-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0129

tion eben dadurch als ein geschichtliches Princip bewährt, daß ihre Negation die bürgerliche Ordnung nicht störte, sondern heiligte, den kirchlichen Glauben nicht entleerte, sondern befruchtete. Es war daher auch Nichts als ihre eigene Natur und innere Nothwendigkeit, daß sie sowohl die blos negativen Geister wie Johann Denk und David Joris als auch die fanatischen Gewaltthäter wie Thomas Münzer und Johann von Leiden aus ihrem heiligen Gebiete ausschloß. Dies ist also der geschichtlich erwiesene und in allen protestantischen Landeskirchen anerkannte Geist, aus welchem die Reformation geboren ist. Das academische Gericht giebt zu, daß meine verurtheilten Schriften, wie ich solches für mich in Anspruch genommen, aus diesem Geiste können hervorgegangen sein, und doch behauptet dieses Gericht in demselben Athem, daß in diesen Schriften der Thatbestand schwerer Verbrechen enthalten ist, weil ich kirchliche Autoritäten, nämlich den C.-R. Krabbe, den O.-K.-R. Kliefoth, den Magister Serrius und die Mecklenburgische Geistlichkeit beleidigt haben soll. Wenn aber, wie zugegeben wird, der reformatorische Geist meine beiden Schriften beseelt, so kann derselbe nirgends anders sein, als in den Anklagen gegen diese kirchlichen Autoritäten und so ist es wirklich, in diesem Sinne habe ich meine Behauptung, daß ich in dem Geiste der Reformation geschrieben, gemeint und jeden Augenblick bin ich im Stande zu beweisen, daß meine Opposition gegen ganz bestimmte Handlungen, gegen ein ganz bestimmtes Verhalten der genannten Autoritäten weder Etwas mit dem Fanatismus, noch mit dem Unglauben gemein hat. Damit ist aber der Thatbestand meiner Aeußerungen vor jedem Forum gerechtfertigt und über jeden Verdacht einer Injurie hinausgehoben, so lange noch die Reformation in unserem Lande Geltung hat, mithin so lange nicht die ganze Basis unserer öffentlichen Zustände gestürzt ist. Indem nun das academische Gericht behauptet, der Geist meiner Schriften möge immerhin reformatorisch sein, also der Thatbestand meiner incriminirten Aeußerungen eine protestantische Opposition gegen vorhandene Verderbnisse gewisser Autoritäten unserer Landeskirche, es bleibe dabei, jener Thatbestand sei ein Complex sehr strafwürdiger Verbrechen, durchstreicht diese Behörde eine 300jährige Geschichte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0130

Ich habe die Möglichkeit zugegeben, daß das Gericht den Umfang seiner hier gebrauchten Worte nicht ermessen habe, muß aber bitten, davon Act zu nehmen, daß ich in die obige Ausführung kein Jota hineingetragen habe, daß also nach dem richtigen Wortlaut jenes Satzes ein ausgesprochener antireformatorischer Grundsatz hier vorliegt. Wollen wir es nun auch milde ausdrücken, so werden wir jedenfalls sagen müssen, eine Behörde in einem protestantischen Lande darf in einem officiellen Actenstück den Geist der Reformation niemals so gedankenlos citiren, daß sie sich nicht der geschichtlichen Bedeutung dieses Geistes bewußt bleibt und dies am allerwenigsten, wenn dieselbe kirchliche Streitschriften zu beurtheilen hat. Dazu kommt, daß das academische Gericht Recht spricht im Namen Rectoris et Concilii, mithin im Namen der Universität Rostock, welche nach dem 1. Paragraphen ihrer Statuten „gleich den übrigen andern Universitäten des protestantischen Deutschlands die althergebrachte Bestimmung hat, die reine Lehre der heil. Schrift nach den Grundsätzen der unveränderten Augsburger Confession — zu bewahren und zu verbreiten." Eine Vorstellung, welche sich den Geist der Reformation so denkt, daß derselbe auch zuweilen als animus injuriandi gegen Kirchenbehörden freveln könne, steht doch wohl im offenbarsten und jähesten Widerspruch gegen diese das ganze Universitätsleben beherrschende Geltung, die nach dieser statutarischen Bestimmung, auf welche alle Professoren vereidet sind, der Augsburger Confession, diesem Reichspanier des Reformationsgeistes feierlichst zuerkannt wird. Es begegnet mir also hier wiederum dasselbe, was ich mit dem C.-E. erlebt habe, denn dieses offizielle Actenstück verdammt mich der fundamentalen Häresie und verräth in demselben Act, daß es Nichts weiß von den protestantischen Lapis Lydius, obwohl die Consistorialräthe nach Maßgabe der Consistorialordnung von 1570 auf das protestantische Schriftprincip in der feierlichsten und strictesten Weise vereidet sind.

Wenn nun dem academischen Gerichte das protestantische Selbstbewußtsein so sehr abhanden gekommen ist, daß es sich an dem Geiste der Reformation versündigt, ohne es nur zu merken,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0131

so ist es freilich eine Selbstfolge, daß dieses Gericht außer Stande ist, mich in meinem gegenwärtigen Kampfe und also auch in meinen Streitschriften zu verstehen. Das ist ganz klar, daß Dr. Martin Luther vor diesem academischen Gericht kaum einen besseren Stand gehabt hätte, als wenn er dem Rostocker Official Cornelius de Snecis in die Hände gefallen wäre. Was hülfe ihm der Geist der Reformation, wenn schon der Titel einer einzigen Schrift, welche also lautet: „Bulla coenae Domini d. i. die Bulle vom Abendfressen des allerheiligsten Herrn Papstes, verdeutscht durch Dr. M. Luther, dem allerseligsten römischen Stuhl zum neuen Jahr" den Thatbestand des animus injuriandi gegen die höchste kirchliche Autorität unzweifelhaft constatirt? Und hätte nicht das academische Gericht zu Rostock Luthers Buch: „von dem falschen Blute und Abgott im Thum zu Schwerin" zu demselben Feuer verdammen müssen, welchem die Ingolstädter, Löwener und Cöllner die reformatorischen Bücher zusprachen? Damals wäre dieser formalistische Standpunct der Offenbarung eines neuen Geistes gegenüber ein Tribut an die allgemeine menschliche Schwachheit gewesen, jetzt aber ist derselbe der gewaltsame Abbruch einer bestehenden und geheiligten Ordnung. Ich bin kein Reformator, aber durch Gottes Gnade bin ich ein treuer Schüler und Nachfolger unseres großen Reformators und ich verlange, daß das Gericht, welches im Namen einer protestantischen Universität das Recht verwaltet, meinen Sinn und mein Streben verstehen muß. Ich habe das evangelisch-lutherische Christenthum nicht erst wie meine Widersacher in der theologischen Schule gelernt, sondern von Kindheit an bin ich in dasselbe eingeweiht, ich habe 7 Jahre einen schweren Kampf gekämpft, um den Schatz des ewigen Lebens, an dessen Vorhandensein mir nie ein Zweifel gekommen ist, mir persönlich zu eigen zu machen; 4 Jahre habe ich unter sehr schwierigen Verhältnissen eine lutherische Gemeinde geleitet, unzählige junge Theologen haben mir ihr Herz geöffnet, und ich habe erfahren, was sie im innersten Leben hemmt und was sie fördert, mit vielen Gemeindegliedern in der deutschen Christenheit hin und her stehe ich seit lange im vertrauten Verkehr und weiß es und fühle es Tag und Nacht, was

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0132

es zu bedeuten hat, wenn man irgend wo das Licht Christi durch menschliche Künste zu verdunkeln sucht, ich kenne den bösen Geist, den Feind Gottes und der Seelen und weiß, was derselbe in solchen finstern Zeiten, wie sie über unsere Landeskirche gekommen sind, im Schilde führt. Ich habe keine göttliche oder menschliche Ordnung verletzt, habe mich allewege in Sitte und Herkommen geschickt, habe Jedem seine gebührende Ehre gelassen, offen und ehrlich bin ich umgegangen mit Jedermann, alles heimliche Wesen und Parteitreiben ist mir stets ein Gräuel gewesen, niemals habe ich nach Gunst, Ehre, Herrschaft oder Geld getrachtet; obwohl ich von allem Anfang meiner Wirksamkeit in Mecklenburg an vielfach gekränkt und gereizt worden bin, habe ich mich nie zu Haß und Feindschaft verleiten lassen und gegen diejenigen, welche mich jetzt des Hochmuthes anklagen, habe ich weit mehr Demuth und Selbstverleugnung bewiesen, als sie verdienten. Nachdem ich nun thatsächlich erfahren, daß diejenigen, welche unsere kirchlichen Dinge leiten, nicht, wie sie vorgeben, kirchliche Lehre und Ordnung vertheidigen, sondern scholastische Satzungen und hierarchische Tendenzen, ist mir die Gefahr und Noth unserer Landeskirche zu Herzen gegangen und ich habe als Doctor der Theologie, der zu der Fahne Christi geschworen, das Schwert des Geistes gezogen. Ich kämpfe nicht, wie man mich verleumdet, für meine Person und Existenz, im Gegentheil, seit 5 Jahren setze ich meine Person, meine Ruhe und meine Ehre ein für die Sache Christi meines Herrn und Königs, und in diesem Kampfe beharre ich, bis ich den Sieg gewinne. Dies ist mein gegenwärtiger Kampf und dies der Sinn meiner verurtheilten Schriften.

Von diesem Allen versteht nun das academische Gericht, so lange es auf seinem rein äußerlichen und formalistischen Standpunct beharrt, keine Silbe; ich habe dieses dem Gerichte mehrfach in's Angesicht sagen müssen und nun liegt dieses totale Mißverständniß meines Kampfes in den Entscheidungsgründen offen zu Tage. Wiederholt habe ich mich über den Geist meiner Schriften vor dem academischen Gericht ausgesprochen, eine Aeußerung dieser Art hat das Gericht in den Entscheidungspuncten Seite 14 und 15 in Erwägung gezogen. Aber was macht das

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0133

Gericht mit dieser meiner Erklärung? So verächtlich geht es über den Ernst meiner Worte hinweg, daß es mir fast leid thut, mein Herz vor diesem Gericht soweit ausgeschüttet zu haben. Was soll die rein negative und limitirende Aussage über die mögliche Absicht meiner Schriften? Ich behaupte, es war die Pflicht des Gerichtes, der klar ausgesprochenen Absicht meiner Schriften grade in's Angesicht zu schauen. Ich bin überzeugt, hätte das Gericht meine Absicht, wie sie vorliegt, zu Papier gebracht, es würde ihm selber bedenklich geworden sein, hinterher den Thatbestand eines animus injuriandi in meinen Schriften zu behaupten. Meine Absicht ist, wie keinem christlichen Leser entgehen kann, und ich zum Ueberfluß wiederholt vor Gericht erklärt habe, diejenigen kirchlichen Männer, deren öffentliche Werke, nachdem alle meine früheren Bemühungen sie zur Besinnung zu bringen vergeblich gewesen sind, ich mich verpflichtet achte zu strafen, öffentlich zur Buße zu rufen. Ich verlange, daß ein christliches Gericht diese meine Absicht, diesen eigentlichen und wahren animus meiner verurtheilten Aeußerungen als einen vollkommen berechtigten respectiren muß. Wird doch selbst unter den Heiden eine solche Absicht als eine gute und heilsame anerkannt. Plato giebt sich im Gorgias viele Mühe, zu beweisen, daß es für Einen, der Unrecht gethan, die größte Wohlthat sei, wenn er dafür gezüchtigt werde. Und selbst der Sophist Protagoras hält es für eine ungewöhnliche Ausnahme, daß Jemand einem Anderen sein Unrecht vorhalte aus einer selbstsüchtigen Absicht (s. Protagoras S. 924). Ferner ermahnt Plato die Rechtsverwalter ἀντιλέγειν und λοιδορεῖσθαι wohl zu unterscheiden (s. Eythyd. p. 185, d. ofr. Meno p. 95, a.). Nach der Vorschrift des göttlichen Gesetzes aber ist es eine nothwendige Uebung der Bruderpflicht, den Sündigenden zu strafen, weil diese Strafe die Rache, also den animus injuriandi, ausschließt (s. 3. Mos. 19, 18). Christus befiehlt dem Unrechtleidenden den Unrechtthuenden zu strafen (s. Matth. 18, 15—17) und Paulus gebietet allen Christen die Werke der Finsterniß zu strafen (s. Ephes. 5, 11). Und wie leuchtend stehen die Exempel dieser heiligen Strafreden in der biblischen Geschichte? Ich brauche nur zu erinnern an die Namen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0134

Samuel, Natan, Elia, Jeremia, Johannes Baptista, Stephanus, Petrus und Paulus, und was Christum selber betrifft, was Anderes hat ihn in den Tod geführt, als weil er den Hohenpriestern und Schriftgelehrten, den obersten geistlichen Autoritäten seines Volkes ihre Sünden unumwunden und öffentlich vorhielt? Und dieses göttliche Gesetz und diese heiligen Beispiele, sind sie nicht durch die Reformation auf's Neue sanctionirt und der Gegenwart jeder protestantischen Kirche als bleibende Grundnorm eingefügt? Dieser strafende Geist der Reformation übte selbst auf die Römischen einen so starken Einfluß, daß unter den Augen des Papstes Paul III. kirchliche Würdenträger in Rom erklärten, die Schmeichler hätten die Päpste verführt, indem sie den Satz aufgestellt, die Päpste seien die Herren aller Dinge, aus diesem Satze seien wie aus dem trojanischen Roß alle Uebel der Kirche hervorgegangen (s. Sleidanus pag. 324). So sprachen römische Prälaten im Jahre 1537 und wie spricht das academische Gericht der protestantischen Universität Rostock 1861? Dasselbe kann sich zu keiner andern Anschauung erheben, als daß eine nothgedrungene ernste Kritik gegen kirchliche Autoritäten ohne Weiteres den Thatbestand eines animus injuriandi involvirt! Nur unter folgender zwiefacher Bedingung kann es gestattet sein, meine Berufung auf die angeführten heiligen Normen abzuweisen: wenn man entweder nachweist, daß ich ein Fanatiker bin, der seiner Sinne nicht mehr mächtig ist und daher, wenn er sich auf dergleichen Heiligthümer beruft, sich selber täuscht, oder wenn man beweist, daß ich solche Ausreden nur vorschiebe, um Andere zu täuschen. In der That hat sich Einer meiner Herren Richter die erste Vorstellung über mich ausgebildet. Derselbe hat aber doch so viel Anstandsgefühl besessen, daß er sich von der Theilnahme an den Beschlüssen des Gerichtes ausgeschieden hat. Ich darf also annehmen, daß die anderen Herren Richter diesen Standpunct nicht theilen. Sind sie denn etwa der Meinung, daß ich mit der Christenheit ein frivoles Spiel treibe? In diesem Fall sind sie verpflichtet, den strictesten Beweis zu führen. Sie haben aber nicht einmal den Versuch eines solchen Beweises gemacht und nichtsdestoweniger haben sie jene meine Berufung gänz-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0135

lich ignorirt. Denn was nützt es mir, daß sie meine dahinzielenden Aeußerungen angehört haben, wenn sie sie doch nicht berücksichtigen? Daß sie nämlich über diese meine Berufung sicco pede hinweggehen, ist in folgendem Satze ausgesprochen: „daß aber der Angeschuldigte den ehrenverletzenden Character seiner in Frage stehenden Aeußerungen vollständig eingesehen hat, kann bei dem Grade seiner Verstandeskräfte, Bildung und Sprachbeherrschung um so weniger bezweifelt werden, als er, wie die Acten ausweisen, auch mit dem Inhalt des Preßgesetzes vertraut ist" (S. 5). Ob ich daß Preßgesetz kenne oder nicht, kommt hier gar nicht in Betracht; aber wohl, daß ich mich überall auf Christi Gesetz berufen habe. Dieser Umstand lag hier zur ernstlichsten und gewissenhaftesten Erwägung vor. Eben so wenig konnte der Grad meiner Verstandeskräfte, Bildung und Sprachbeherrschung hier Etwas entscheiden, sondern die Grundrichtung meines Willens bei Abfassung meiner Schriften, dieser animus meiner Aeußerungen. Das war das eigentliche Object der richterlichen Untersuchung. Das verehrliche Gericht begnügt sich, den Thatbestand eines Verbrechens damit zu constatiren, daß es bemerkt, ich müsse gewußt haben, daß meine Aeußerungen den angeredeten Männern wehe thun würden, weil sie ihre Ehre in den Augen ihrer Mitbürger herabgesetzt erkennen müßten. Daß ich dieses wirklich wußte, ist sehr richtig gesprochen, aber was beweist denn dieses? Ist dies doch gar nichts Anderes, als wenn man einem Arzt, der ein Glied amputirt, um das Leben zu retten, vorhalten wollte, er müßte doch bei dem Grade seiner medicinischen Kenntniß gewußt haben, daß es wehe thun würde, wenn er diese Muskeln und Adern durchschneiden würde. Scharf mußte ich schneiden und wehe mußte ich thun, denn alle gelinden Mittel hatte ich und hatten Andere umsonst gebraucht und tödtlich ist die Krankheit inzwischen geworden. Ich habe es gewußt, daß wenn meine Worte so aufgenommen worden wären, wie sie gemeint sind, die angeredeten Männer hätten sich in 8 Tagen vor Scham nicht auf der Straße sehen lassen, sie würden aber wie König David mit Gott gerungen haben und nachdem sie vor Gott Gnade gefunden, alle ihre sogenannten Ehrenrechte Preis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0136

gegeben und ihre Sünde öffentlich bekannt haben. Wahrlich, diese Männer ständen dann vor Gott und Menschen in besseren Ehren als jetzt, da ich als vermeintlicher Missethäter an ihren sogenannten Ehrenrechten Strafe leiden soll, sie würden mir danken, daß ich ihre Ehrenrechte nicht geschont habe, um ihre Seele zu retten*).

Noch einen anderen Beweis geben mir die Entscheidungsgründe in die Hand, daß das academische Gericht zuerst einen Baumgarten construirt und nachdem es diesen auf Verbrechen ertappt, mich, den wirklichen Baumgarten, für jenen Fingirten büßen lassen will. Seite 16 der Entscheidungsgründe wird behauptet: daß ich offenbar in erbitterter Stimmung geschrieben habe. Ich frage: wo ist der Beweis für diese Behauptung? Ungewöhnlich scharf und streng ist meine Rede, das gebe ich zu, wer aber deshalb glaubt ohne Weiteres auf ein bitteres Gemüth schließen zu müssen, dem fehlt Zweierlei: er weiß noch nicht, daß hier im Namen des lutherischen Bekenntnisses Dinge geschehen sind und fortwährend geschehen, deren sich die päpstliche Curie schämen würde, sodann weiß er nicht, daß in einem christlichen Gemüthe Liebe und Wahrheit sich nicht ausschließen, sondern durchdringen. Den Beweis, daß ich in erbitterter Stimmung geschrieben, hat das academische Gericht nicht geführt, und kann ihn nimmer führen; mir aber ist es ein Leichtes, das Gegentheil zu beweisen. Schriebe ich „in offenbar erbitterter Stimmung," dann wäre ich in diesem fünfjährigen Kampfe längst verloren, dann müßte es meinen zahlreichen und mächtigen Widersachern ein Geringes sein, mich zu ertappen, das ist aber noch niemals gelungen und was insbesondere die verurtheilten Schriften anlangt, so hat Keiner der von mir verklagten Männer Etwas gegen mich vorzubringen gewußt. Und habe ich nicht auf jede Frage des Gerichtes hinsichtlich meiner ersten Schrift sofort klar und bestimmt geantwortet, was Einer, der in offenbar erbitterter Stimmung heilige Dinge verhandelt, wohl wird unterwegs lassen müssen. Demnach protestire ich förmlich und feierlich gegen diese völlig unbewiesene und vollkommen unberechtigte Insinuation.

*) Es ist nicht bekannt, daß die öffentliche Buße des Königs David und des Kaisers Theodosius der Ehre und Würde dieser Männer Eintrag gethan hat.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0137

Hinzufügen aber muß ich noch, daß wenn das Gericht erst auf eigene Hand eine solche erbitterte Stimmung angenommen, es dann ein Leichtes ist, den eigentlichen animus meiner Schriften zu verkennen und meinen Aeußerungen einen animus injuriandi unterzulegen. Möge denn das verehrliche Gericht sich mit seiner Straffsentenz an diesen „offenbar verbitterten Mann" halten, es ist möglich, daß derselbe all dieser Verbrechen schuldig ist.

Dieses gänzliche Verkennen dessen, was ich in meinen Streitschriften will und was ich nicht will, die nothwendige Folge jener Verleugnung des reformatorischen Geistes, kommt in den Entscheidungsgründen allenthalben und in vielen Wendungen zum Vorschein. Mit Folgendem werde ich dieses im Einzelnen, soweit es mir nöthig scheint, weiter aufzuweisen suchen.

Ich habe schon vor 3 Jahren vor diesem Gerichte geltend gemacht, daß mein Streit eine rein kirchliche Angelegenheit sei, die ihrem inneren Gange überlassen bleiben müsse, in welcher das brachium saeculare nur Verwirrung anrichten könne. Wenn aber dessenungeachtet das academische Gericht diese Sache glaubt vor sein Forum ziehen zu müssen, so sei es unumgänglich nothwendig, auf die erste Veranlassung meines Kampfes zurückzugehen. Diese meine Auffassung habe ich auch jetzt wieder geltend gemacht. Mit einer staunenswerthen Leichtigkeit setzen sich die Entscheidungsgründe über diese beiden Instanzen hinweg. Es handelt sich nicht davon, ob es angemessen sei, diese Sache ihrem inneren Gange zu überlassen, heißt es S. 3 der Entscheidungsgründe. Wie? Habe ich denn etwa meine subjective Ansicht über Angemessenheit und Unangemessenheit aufgestellt? Weiß denn das academische Gericht nicht, daß alle reformatorischen Acte von 1517 bis 1555 sich um das Recht einer freien inneren Entwickelung und Erledigung des Kirchenstreites bewegen und daß der Sieg der Reformation die Anerkennung dieses großen Grundsatzes ist? Es ist auch keine Frage, daß das academische Gericht in einem protestantischen Lande sich auf diesem Gebiete eines kirchlichen Streites unbehaglich fühlen muß. Aber die fraglichen Schriften sind Preßerzeugnisse und wir besitzen ein Preßgesetz! Als ob damit Alles erledigt wäre! Ist denn das die richtige Anwendung der Gesetze, daß man mit dem Gesetzesbuchstaben

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0138

allenthalben zufahre, wo der bloße Schein einer Uebertretung auftaucht, die Umstände aber sofort ergeben, daß es sich hier um etwas Anderes handelt? Spricht man denn im Kriege von Mord, oder wenn bei Feuersgefahr die Nachbarhäuser erbrochen und beschädigt werden von Spolien? Das bloße Handthieren mit den Gesetzesbuchstaben ist das, was ein sehr conservativer Mann, nämlich Plato in seinem Politikos stark gegeißelt hat (s. p. 294). Bestände darin die Ausübung der Gerechtigkeit, so wäre die Jurisprudenz gar keine Wissenschaft, sondern eine bloße Empirie und Banausie. Allerdings spricht das Preßgesetz auch von Beleidigung der Kirchenbehörden, aber kann in einem protestantischem Lande dieses anders gemeint sein, als von einem offenbar frivolen Geist, den jeder Jurist sehr bald erkennen wird? Nun braucht man doch nur in meinen Schriften drei Zeilen zu lesen, um sich zu überzeugen, daß hier ein ernstes Streben nach Wahrheit waltet und wenn man auch der Meinung ist, daß ich Irriges und Uebertriebenes vortrage, so kann doch wohl kein Unbefangener auf den Gedanken kommen, daß hier irgend etwas Förderliches durch Eingreifen der Strafgewalt geschafft werden könne. Man braucht sich nur die Frage vorzulegen, ob bei einer solchen Auffassung des Injurienbegriffes, wie die Entscheidungsgründe aufstellen, bei einer solchen Anwendung dieses Begriffes auf die kirchliche Debatte, wie dieses Gericht dieselbe gegen meine Schriften versucht, die Reformation überall hätte möglich werden können? Jeder wird das verneinen müssen. Nun ist aber die Reformation erklärtermaßen ein lebendiges Princip, welches sich immerdar zu erneuern hat. Demnach kann ein Preßgesetz in einem protestantischen Lande nur den Sinn haben, daß die theologische und kirchliche Debatte im Geiste der Reformation freigelassen ist. So scheint das academische Gericht die Sache auch noch bei meinem ersten Preßprozeß angesehen zu haben (s. meinen Preßproceß S. 38). Und ich behaupte noch einmal, welcher Jurist den reformatorischen Geist respectirt und der die Thatsachen, auf welche meine incriminirten Schriften sich beziehen, zu würdigen weiß, der wird hier keine Ueberschreitung der Schranken kirchlicher Debatte entdecken und Alles wird ihm eher in den Sinn kommen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0139

als die Anrufung des Preßgesetzes gegen mich, welches, wie es selbst in seinem Titel bekennt, lediglich „gegen den Mißbrauch der Presse" gerichtet ist.

Wenn nun trotz alledem meine Schriften dem Criminalverfahren unterworfen werden, so verlange ich von dem Gerichte, daß es auf den Anfang der Sache zurückgehe. Auch dieses mein Verlangen finden die Entscheidungsgründe „gänzlich ohne Grund," und zwar, wie sie sagen, „aus dem hier allein in Betracht kommenden strafrechtlichen Gesichtspunct." Ich hatte gemeint, daß gerade aus dem strafrechtlichen Gesichtspunct das Zurückgehen auf die erste Ursache des Streites eine juristische Nothwendigkeit sei, wenn anders der strafrechtliche Gesichtspunct auch die Vorsicht bedingt, daß keine Strafe erkannt werden dürfe, wo die Schuld nicht zu erweisen stehe. Bereits bei meinem ersten Preßproceß hatte ich darauf hingewiesen, wie es in der Natur der Sache begründet wäre, daß, wenn man in meinen Schriften Injurien finden und beurtheilen wolle, man nothwendig den factischen Zusammenhang, in welchem sich meine vermeintlichen Injurien vorfinden, scharf in's Auge fassen müsse, und hatte mich für diese Behauptung auf anerkannte strafrechtliche Autoritäten, wie A. D. Weber und Heffter berufen. Es schien mir daher auch genügend zu sein, bei dem vorliegenden Processe noch einmal in einer etwas anderen Wendung auf diese strafrechtliche Nothwendigkeit zurückzuweisen. Wenn nun aber die Entscheidungsgründe ihre ganze Deduction für das scharfe Straferkenntniß damit eröffnen, daß sie wie vom Dreifuß herab diese meine aus einem anerkannt strafrechtlichen Gesichtspuncte hergeleitete Forderung „eben aus dem hier allein in Betracht kommenden strafrechtlichen Gesichtspunct" als gänzlich grundlos abweisen, so weiß ich wahrlich nicht, welche strafrechtliche Theorie hier gemeint sein kann, und sehe mich genöthigt, noch einmal in aller Kürze auf die wirkliche Sachlage aufmerksam zu machen. Der Anfang der Sache ist der, daß ich ohne Gehör und Verhandlung im Namen des lutherischen Bekenntnisses auf fundamentale Häresie und ungescheuten und geflissentlichen Eidbruch verurtheilt worden bin. Jeder rechtlich denkende Mann, vor Allem jeder protestan-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0140

tische Christ muß einsehen, daß, wenn ein solches Unrecht einem gläubigen academischen Lehrer in einem protestantischen Lande widerfahren kann und dieses Unrecht trotz aller Anstrengung meinerseits und trotz aller Protestationen und wissenschaftlichen Beweise von vielen gewichtigen Autoritäten nicht wieder gut gemacht wird, in einer solchen Landeskirche tiefe Verderbnisse vorhanden sein müssen. Diese Verderbnisse an's Licht zu ziehen und dadurch nach der bewährten Methode des reformatorischen Geistes zu heilen, das ist der ausgesprochene und alleinige Zweck meiner verurtheilten Schriften. Für die rechtliche Würdigung dieser meiner Schriften kommt außerdem in Betracht, daß mir, wie die Großherzogliche Justizcanzlei zu Güstrow anerkannt hat, „eine so schwere Kränkung zugefügt ist, daß dieselbe in vielen Jahren nicht verwunden werden kann." Nun frage ich, wie will ein Gericht im Stande sein zu ermessen, ob diese Schriften sich innerhalb der in einem protestantischen Lande gültigen Schranken theologischer und kirchlicher Debatte bewegen oder ob sie vielmehr Injurien enthalten, wenn es sich nicht entschließt, auf diesen vorliegenden Sachverhalt einzugehen? Nach wie vor beharre ich bei meiner Behauptung, ein Gericht, welches diese meine Streitschriften vor sein Forum ziehen will, muß von vornherein das mir widerfahrene durch Nichts zu entschuldigende Unrecht unumwunden zugestehen, ein Gericht dagegen, welches diesen Muth nicht besitzt, darf sich auf diese Sache überall nicht einlassen. Die Abstraction von dieser nothwendigen Berücksichtigung des wahren Sachverhaltes darf nicht mit dem Namen „des strafrechtlichen Gesichtspunctes" geschmückt werden, diese Abstraction ist eben ein Mangel des strafrechtlichen Gesichtspunctes, sie ist ein Präjudicium, gegen welches ich um so entschiedener protestiren muß, da die Entscheidungsgründe mit demselben ihre ganze Argumentation gegen mich einleiten.

Ich komme nunmehr auf die einzelnen vermeintlichen Injurien. Die erste habe ich gegen den C.-R. Krabbe begangen, weil ich ihm auf's Neue vorwerfe, daß er den Landesherrn betrogen habe. Diesen Ausdruck habe ich nämlich schon einmal

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0141

gebraucht und bin wegen desselben nicht verurtheilt, aber weil derselbe jedenfalls „unvorsichtig" sei, nicht rein, sondern nur von der Instanz absolvirt. Da ich jetzt ungeachtet „dieser ernstlichen Erinnerung," wie das Gericht sich ausdrückt, den Ausdruck wiederhole und durch einen Gegensatz verschärfe, so habe ich nach dem Urtheil des Gerichtes Krabbe „eine bewußte und absichtliche Täuschung in einer amtlichen Handlung" vorgeworfen. Unmittelbar vor dieser verurtheilten Aeußerung habe ich bemerkt, daß es sich hier rein und lauterlich um Gewissenssachen handelt, daß deshalb „Ehren und Würden" hier nicht in Betracht kommen; ich habe mich ferner auf den biblischen Hergang zwischen Paulus und Petrus berufen als den hier für mich maßgebenden (s. Kirchl. Nothstand S. 45—46), weiter habe ich in der Einleitung meiner Schrift ausdrücklich erklärt, daß ich hier in einer sehr ernsten kirchlichen Angelegenheit nicht die Sprache der Welt, sondern die Sprache der heiligen Schrift führen müsse und werde (s. S. 62), endlich habe ich schon bei meinem ersten Strafproceß mich über den biblischen Sprachgebrauch in Ansehung des Wortes „betrügen" und ähnlicher deutlich erklärt (s. Mein Preßproceß S. 26—30). Allerdings hat das academische Gericht diese meine Ausdrucksweise früher als eine „Unvorsichtigkeit" gerügt, aber in dieser Censur habe ich lediglich eine Competenzüberschreitung zu erkennen vermocht. Denn ein Doctor der protestantischen Theologie wird doch nicht erst von einer weltlichen Behörde die Erlaubniß erholen müssen, ob er in einer rein kirchlichen Angelegenheit die Sprache der Bibel führen dürfe, vielmehr ist er einfach dazu verpflichtet, selbst wenn er besorgen müßte, daß die weltlichen Behörden ihn mißverstehen könnten. Weiter aber muß ich bemerken, daß ich nach meiner „Krisis" noch eine Reihe Schriften über unseren Kirchenstreit veröffentlicht habe und obwohl ich immer meine protestantische Sprache beibehalten, hat doch das academische Gericht keine von diesen meinen Schriften preßgesetzlich verfolgt. Außerdem haben andere Mecklenburger sich in öffentlichen Schriften über diese Angelegenheit mit derselben Freimüthigkeit ausgesprochen, ohne daß eine einzige von diesen Schriften von den Gerichten in Anspruch genommen worden ist. Ich habe also glauben müssen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0142

die Landesgerichte wären inzwischen zu der Einsicht gelangt, daß in diesem Kirchenstreit das brachium saeculare sich alles Eingriffes zu enthalten habe und konnte also auf jene Bemerkung der früheren Entscheidungsgründe um so weniger Gewicht legen. Wollte aber das academische Gericht ausnahmsweise wiederum meine kirchlichen Streitschriften in Untersuchung ziehen, so durfte ich erwarten, daß es meine Ausdrucksweise, welche wohlgemerkt nicht meine Erfindung, sondern die in der protestantischen Kirche normirte und sanctionirte ist, so aufnehmen werde, wie sie gemeint ist und wie ich sie schon einmal erklärt habe. Das Gericht hat keine Befugniß, meine Worte gegen meinen ausdrücklich erklärten und mit Gründen belegten Sinn auszudeuten. Wenn Paulus in der Schriftstelle, auf welche ich ausdrücklich Bezug genommen, dem Petrus vor der antiocheniſchen Gemeinde Heuchelei zum Vorwurf macht, mithin eine recht schlimme Art von Betrug, so hat noch kein Bibelleser das so verstanden als ob Paulus gemeint habe, daß Petrus mit „einer bewußten und absichtlichen Täuschung" die Gemeinde betrogen habe. Das Gericht hat meine gewissensmäßige Bibelsprache in eine rohe und äußerliche Weltsprache umgesetzt, und auf diesem Wege eine Injurie entdeckt.

Sodann bemerkt das Gericht, „daß ich für meine Behauptung die allerdings zulässige Einrede der Wahrheit zwar vorgebracht, aber mit Nichts unterstützt habe, und ebensowenig sei abzusehen, was von Seiten des Gerichtes zur Aufklärung dieses Punctes geschehen könnte." Hier wollen mir doch fast die Worte ausgehen. Redet doch das academische Gericht zu Rostock als ob dasselbe ich weiß gar nicht zu sagen in welchem entlegenen Winkel seinen Wohnsitz hätte. Die sittliche Entrüstung über das, was Krabbe mir angethan, hat sich nicht blos in allen Theilen Deutschlands laut genug kundgegeben, weit über die Grenzen Deutschlands, ja über den Ocean hinaus ist sie gedrungen. Ferner, hat denn das academische Gericht niemals von den öffentlichen Urtheilen Hofmann's, Luthardt's, Delitzsch's, Schenkel's, Fricke's, Steffensen's, Scheurl's, Herrmann's, des deutschen evangelischen Kirchentages, der Göttinger und Greifswalder Theologenfacultät über diese

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0143

That Krabbe's vernommen? Oder kennt das academische Gericht Gegenschriften, durch welche die Anklage Krabbe's auf ungescheuten und geflissentlichen Eidbruch, von welcher Anklage in der incriminirten Stelle allein die Rede ist, bewiesen wäre? Ich will nur noch hinzufügen, daß die streng confessionelle Zeitschrift von Rudeblaach und Guericke kürzlich eine Beurtheilung des Göttinger Facultätsgutachtens brachte, welche diesem Gutachten vollständig beistimmt und Krabbe auffordert, eine gewissenhafte Revision seines Urtheils anzustellen. Also erstlich leugne ich auf Grund des geführten Beweises, daß ich das, was die Entscheidungsgründe als eine Injurie gegen Krabbe aufführen, geschrieben und gemeint habe, und zweitens behaupte ich, daß die exceptio veritatis für das, was ich wirklich gesagt habe, keiner weiteren Unterstützung bedürftig ist, sobald nur das Gericht sich entschließt, von Thatsachen, die in ganz Deutschland notorisch sind, Notiz zu nehmen.

Die zweite Injurie soll gegen das Mecklenburgische Kirchenregiment begangen sein. Ich habe behauptet, daß dieses Regiment nicht die Waffen des Lichtes führt, sondern mit fleischlichen Waffen verfährt, daß es mit Willkür und Gewalt alles und jedes gewissenhafte Verfahren zur Heilung der kirchlichen Schäden niederschlägt, und sich dadurch der Kirchentyrannei schuldig macht, daß die Kirchenleiter offenbare und heimliche Mörder der Landeskirche seien, daß sie zu solchem Verhalten von unlauteren Trieben des Ehrgeizes und der Herrschsucht bestimmt würden und in Folge davon zu einer offenbaren Schandthat geführt worden seien. Das sind allerdings sehr starke Anklagen und es ist nicht zu verwundern, daß ein Gericht, welches von keiner anderen kirchlichen Störung in unserm Lande weiß, als daß ein entlassener Theolog in einer „offenbar verbitterten Stimmung" ist und in dem Glauben lebt, daß ihm schweres Unrecht widerfahren, ohne Weiteres in diesen Anklagen eine arge Injurie findet. Ich habe mich auf notorische Thatsachen berufen und nur dem, welcher den Willen hat und im Stande ist, diese Thatsachen zu würdigen, kann es zustehen, zu beurtheilen, ob ich mit diesen öffentlichen Anklagen der Landeskirche einen wesentlichen Dienst erweise, oder ob ich damit ein Verbrechen begangen habe. Von einer offenbaren Schandthat

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0144

habe ich gesprochen, die Entscheidungsgründe haben nicht erwähnt, daß ich auf Befragen diesen Ausdruck auf meine Verurtheilung ohne Gehör bezogen habe. Ich bin zum Oberkirchenrath Kliefoth gereist und habe ihn gefragt, was er gegen meine Theologie einzuwenden habe, er hat mir geantwortet, er sei nicht genug in der h. Schrift bewandert, um mir dieses zu sagen, ich möge mich an Krabbe wenden. Nachdem ich den Oberkirchenrath Kliefoth sodann noch ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht, daß meiner Lehrthätigkeit Nichts in den Weg gelegt werden dürfe, ehe ich aus der h. Schrift widerlegt worden sei, bin ich zu Krabbe gegangen und habe sein Bedenken mit meinem Sacharia in der Hand beseitigt. Dann haben Beide Krabbe und Kliefoth, hinter meinem Rücken meine Verurtheilung auf fundamentale Häresie und Meineid geschrieben und diese Verurtheilung dem Landesherrn überreicht. Wahrlich, diese Handlung wird mit ihrem wahren Namen eine offenbare Schandthat heißen, so lange es eine deutsche Christenheit giebt! Und doch findet das academische Gericht, welches Recht spricht im Namen einer protestantischen Universität, als deren Mitglied ich eine solche Mißhandlung erlitten habe, dieses academische Gericht, welches billigerweise dieses mir widerfahrene himmelschreiende Unrecht als sein eigenes Leiden fühlen sollte, findet in diesem meinen Ausdruck ein Verbrechen! Verketzerung ohne Verhör und christliche Verhandlung das ist der Schrei, der 40 Jahre lang Deutschland erfüllt hat, bis er durch die Gründung und Anerkennung der protestantischen Kirche seine Erledigung gefunden. Und ein Vorgang, bei welchem sich dasselbe wiederholt in noch schrofferen Formen, als Papst Leo und seine Legaten gegen Luther angewandt, ein solcher Vorgang muß in jeder protestantischen Landeskirche, so lange sie nicht abgestorben ist, Protestationen hervorrufen und jedes evangelische Kirchenregiment wird sich freuen, wenn solche Lebenszeichen zum Vorschein kommen. Was soll man nun aber sagen von unserem Kirchenregiment, welches die reinsten und ordnungsmäßigsten Lebensäußerungen dieser Art durch die barsten Willküracte zu ersticken sucht? Diese Willküracte sind die weiteren Thatsachen, welche ich im Auge gehabt, namentlich das Verhalten des Ober-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0145

kirchenrathes gegen die beiden Candidaten Sellin und Schulenburg und gegen die Rostocker Geistlichkeit. Die zweijährige heillose Verzettelung der Sellin'schen Sache, welche damit endet, daß ein hoffnungsvoller junger Theologe, ohne daß ihm eine Lehrabweichung oder Ordnungswidrigkeit hat nachgewiesen werden können, aus der Landeskirche hinausgestoßen wird, war mir bei der Abfassung meiner Schrift „Ueber den kirchlichen Nothstand" bereits genau bekannt. Jetzt liegt diese unglaubliche und beispiellose Geschichte mit ihrem actenmäßigen Detail seit 4 Monaten dem Publikum vor, die Schrift des Candidaten Sellin: „Zur Enthüllung des Mecklenburgischen Papstthums," ist durch ganz Mecklenburg verbreitet und hat das größte Aufsehen gemacht. Der Oberkirchenrath hat nicht gewagt, eine einzige Thatsache zu leugnen, die Schrift ist weder verboten, noch preßgesetzlich verfolgt. Auf diese Schrift berufe ich mich und frage jeden Leser, ob man das hier erzählte zweijährige Verfahren des Oberkirchenraths anders nennen darf als unerhörte Willkür und Gewalt? Und was das bekannte Inhibitorium des Oberkirchenraths gegen die Rostocker Geistlichkeit anlangt, so hat schon vor 2 Jahren der Gutsbesitzer Dethloff in seinem „Offenen Laienbrief an Dr. Kliefoth," welche Schrift ebenfalls vor ein preßgesetzliches Forum nicht gezogen worden ist, aus den eigenen Schriften Kliefoth's bewiesen, daß die Maßregel des Kirchenregiments baare Willkür ist und das innerste Heiligthum der größten Gemeinde in Mecklenburg verwüsten muß. Allerdings habe ich nun dieses Verhalten des Kirchenregiments einen offenbaren und heimlichen Mord der Landeskirche genannt. Ist das eine Injurie? Wir wollen sehen. Das Göttinger Facultätsgutachten schließt am 18. Dec. 1858 mit folgendem ernstem Satze: „bleibt der hier vorliegende Fall seinem eigenen, durch so viel Mißverständniß und Leidenschaft getrübten Gange überlassen, dann bleibt auch eine Wunde geschlagen, die als eine fortwährend offene viele und edle Lebenskräfte des Glaubens und der Theologie verzehren wird." Wenn nun das Kirchenregiment, welches den heiligen Beruf hat, das Leben und Gedeihen der Landeskirche auf alle Weise zu fördern und zu heben, diese offene Wunde unserer Landeskirche trotz der dringendsten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0146

Mahnungen auswärtiger kirchlicher Autoritäten nicht blos nicht geheilet, sondern im Gegentheil, was innerhalb der Landeskirche zur Heilung derselben versucht worden ist, durch directe und indirecte Mittel unterdrückt hat, so hat dasselbe diese Wunde vergiftet und, soviel an ihm ist, tödlich gemacht. Das ist der offenbare und heimliche Mord, welchen ich unseren Kirchenleitern zum Vorwurf gemacht. Jeder evangelische Christ, und nur für Solche habe ich, wie die Titel meiner beiden Schriften besagen, geschrieben, jeder evangelische Christ weiß, daß dies die Bibelsprache ist. Alle, welche nicht im Sinn und Geiste Jesu die Heerde weiden, nennt der Herr Diebe und Mörder (s. Joh. 10, 1. 8. 10), er nennt den Tempel, weil durch Nachlässigkeit der geistlichen Führer das Heiligthum profanirt wurde, eine Räuberhöhle (s. Matth. 31, 13. Luk. 13, 46). In gleichem Sinne ist der Teufel nach der Sprache Christi ein Menschenmörder (s. Joh. 8, 44). Diese Bibelsprache hat die Kirche sich angeeignet. In der Bible de Guiot de Provins aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts heißt es von der Tyrannei der römischen Curie:

Rome nos sine et nos sanglot
Rome destruit et ocist tot.

Walther von der Vogelweide klagt über die Geistlichkeit:

Sin (Gottes) Kameraere stilt im sinen Himmelhort
Sin Diner mordet und roubet dort
Sin Hirte ist zeinem Wolwe im worden under sinen Schafen.

Luther schreibt in den Schmalkaldischen Artikeln: „Lügen und Morden, Leib und Seele zu verderben ewiglich, das ist das päpstliche Regiment eigentlich, wie ich dasselbe in vielen Büchern beweiset habe." Johann Quistorp der Aeltere, Professor zu Rostock, nennt in seinen Predigten schlechte Geistliche, auch wenn sie die reine Lehre haben, „Seelenwürger" (s. S. 405. 406. 407). Und um ein Neues anzuführen, so singt Carl Candidus im „Deutschen Christus:"

O, errette deine Kirche vom Verfalle;
Denn deine Diener sind es, die sie meucheln,
O Herr, durch wahngewiegtes Selbstbelügen.

In diesem Sinne verklage ich unsere Kirchenregenten des

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0147

Seelenmordes und zwar muß ich es thun laut und öffentlich, denn gesehen habe ich es oftmals zu meinem großen Schmerz und Jammer, wie ihr Walten, welches die Wahrheit aufhält in Ungerechtigkeit (s. Röm. 1, 18), das Leben der Schwachen, deren so Viele sind unter uns, erstickt und erwürgt. Und darum, weil ich sicher weiß, was ich bezeuge, und es Jedem, der geistliche Dinge zu beurtheilen vermag, beweisen kann, was ich geschrieben, so bin ich mir bewußt, ein gutes und nöthiges Werk gethan zu haben. Denn man soll es nicht unbeachtet lassen: was ich hier laut und in bestimmten Grenzen und Maßen ausspreche, das summt im Lande tausendfach von Mund zu Ohr in der Sprache des bitteren Hasses und unheiligen Spottes.

Die Entscheidungsgründe, welche von Allem, was in der Landeskirche vorgeht und viele rechtschaffene Gemüther aufregt, Nichts wissen, welche überall thun, als kämen sie vom Monde herunter, lassen sich auch hier auf die Sache selbst, von welcher ich rede, gar nicht ein, desto mehr aber pressen sie meine Worte. Es begegnet ihnen auch hier, daß sie mein biblisches Geistesschwert in eine plumpe Keule verwandeln, sie haben in dem Worte: „Mörder der Landeskirche" bewußtes und vorbedachtes Unrecht gefunden und dann ist es ihnen leicht, auf diesen groben Klotz den scharfen Keil des 18. §. des Preßgesetzes zu setzen. Es ist dies nun schon das zweite Mal, daß das Gericht meine Worte und die Sprache, welche ich als die meinige erklärt habe und welche die Sprache des reformatorischen Geistes ist, willkürlich und eigenmächtig in eine andere Sprache übersetzt, welche nicht die meinige ist, und bei dem 4. Punct kehrt dieselbe Erscheinung noch einmal wieder. Wenn ein Gericht sich einmal auf kirchliche und geistliche Dinge einläßt, so darf verlangt werden, daß es diejenige Sprache zu würdigen wisse, welche in der protestantischen Kirche das Bürgerrecht besitzt, zumal wenn dieses Gericht das Recht im Namen einer protestantischen Universität verwaltet. Die Sprache der h. Schrift nennt die Sünde überall mit solchen Namen, welche den Ohren der Welt schrecklich klingen, aber sie hat dabei keine andere Absicht, als das Gewissen der Sünder zu wecken, sie setzt voraus, daß die Sünde keine teuflische, sondern eine menschliche ist, daß sie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0148

immer mit einem gewissen Moment von Unwissenheit behaftet bleibt. Wenn das verehrliche Gericht mir einen gewissen Grad von Sprachbeherrschung zugesteht, so darf ich wohl auf Glauben rechnen, wenn ich versichere, daß ich meine Sprache, auch wo sie am schärfsten ist, immer innerhalb jener scharf gezogenen Grenze zu halten weiß. Mörder der Landeskirche ist wohl der stärkste Ausdruck, den ich jemals gebraucht habe. Daß ich dieses Wort im biblischen Sinne verstehe, habe ich gezeigt, ich will nun beweisen, daß dasselbe keineswegs wie das Gericht behauptet, das Moment des bewußten und vorbedachten Unrechtes im juristischen Sinne einschließt. Jesus hat die Obersten der Juden Mörder genannt, und doch hat er für sie gebetet mit den Worten: „sie wissen nicht, was sie thun." Petrus sagt zum jüdischen Volk: „ihr habt den Fürsten des Lebens getödtet" und gleich darauf fährt er fort: und „nun ihr Brüder, ich weiß, daß ihr es in Unwissenheit gethan, gleichwie auch eure Obersten" (s. Act. 3, 15—17). Paulus sagt in Antiochia: „Die Einwohner von Jerusalem und ihre Obersten haben Jesum gerichtet und zum Tode überantwortet, da sie über ihn in Unwissenheit waren" (s. Act. 13, 27), und derselbe Paulus schreibt: „wenn die Obersten Israels Jesum erkannt hätten, so würden sie den Herrn der Herrlichkeit nicht gekreuzigt haben" (s. 1 Kor. 2, 8). In diesem Sinn und in keinem anderen habe ich jenen meinen Ausdruck gebraucht. Und daß dies überall mein Sprachgebrauch ist, dafür berufe ich mich auf folgende Worte an den C.-R. Krabbe: „wenn Sie es tausendmal leugnen, so werde ich es tausend und einmal behaupten, daß Sie nicht wissen, was Sie gethan haben, und noch nicht wissen, was Sie thun" (s. Offenes Sendschreiben S. 61 vergl. S. 86).

Was soll man nun aber davon sagen, daß das Gericht mir in den Entscheidungsgründen folgende Worte: „wissentlich" (s. S. 5), „bewußt und absichtlich" (S. 6), „bewußt und vorbedacht" (S. 9), „bewußt und geflissentlich" (S. 10), und „wissentlich" (S. 14), welche Worte ich nicht blos nicht gebraucht, sondern die sogar, wie ich gezeigt und auch vor Gericht dargethan, gegen meinen Sinn und Willen sind, auf eigene Hand anrechnet und hauptsächlich aus eben diesen mir fälschlich imputirten Worten den

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0149

Thatbestand des animus injuriandi constatirt, während andererseits dasselbe Gericht die ihm von Rostocker Gemeindegliedern überreichte Denunciation des Consistorialerachtens, in welchem die Worte „ungescheut und geflissentlich" von meinem angeblichen Eidbruch gebraucht sind, ad acta gelegt, während ferner dasselbe Gericht meine Klage gegen Krabbes „lutherisches Bekenntniß," in welchem der Vorwurf des ungescheuten und geflissentlichen Eidbruches zum vierten Mal wiederholt wird, aus dem Grunde abgewiesen hat, weil dieser Vorwurf keine Injurie enthalte?

Auch das soll mir angerechnet werden, daß ich hingewiesen habe auf die unlauteren Triebe, aus denen diese kirchliche Willkür und Gewaltherrschaft hervorgeht! Daß die kirchliche Tyrannei in einem protestantischen Lande aus einem guten Geiste nicht hergeleitet werden kann, ist einleuchtend, einen Grund muß sie aber doch haben, wenn ich nun den Grund nenne, über welchen Alle, die den O.-C.-R. Kliefoth kennen, einverstanden sind, wenn ich den Ehrgeiz und die Herrschsucht öffentlich nenne, weil dieser Mann, wie ich aus eigner Erfahrung und auch von Andern weiß, sich vor allem persönlichen Zureden und Ermahnen verschließt, dann soll diese christliche und protestantische Freimüthigkeit ein crimen sein? Was jedoch den Vorwurf des Neides betrifft, so muß ich meine Aussage vor Gericht dahin ergänzen, daß ich diesen Vorwurf nicht dem Ober-Kirchenrath, sondern solchen Oberen der Landeskirche gemacht habe, welche an der Academie einen hervorragenden kirchlichen Einfluß haben. Hier habe ich die Wahrnehmung des Neides persönlich gemacht und ich weiß, daß auch Anderen diese Wahrnehmung nicht entgangen ist.

Drittens soll ich mir eine Injurie gegen die Mecklenburgische Geistlichkeit haben zu Schulden kommen lassen. Das academische Gericht hat sich auch hier die Sache leicht gemacht. Die Entscheidungsgründe bezeichnen nämlich als den Anlaß und Inhalt meiner Anklage gegen die Mecklenburgische Geistlichkeit, „daß ich den Geistlichen ihre Nichteinmischung in meinen Streit mit dem Kirchenregiment vorwerfe" (s. S. 11). Freilich wenn dies mein Verlangen wäre und nur diesem Verlangen nicht entsprochen wäre, so liegt die Annahme „einer offenbar erbitterten Stim-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0150

mung" sehr nahe und in solcher Stimmung begeht man leicht Injurien. Aber ich fordere das verehrliche Gericht auf, in meinen Schriften eine einzige Stelle zu zeigen, wo ich dieses verlangt hätte. Niemals habe ich ein solches Verlangen gestellt und schämen würde ich mich einer solchen Zumuthung. Die Stelle, auf welche die Entscheidungsgründe Bezug nehmen, lautet also: „Billigerweise sollte das Pastorat gegen solches unprotestantisches Kirchenregiment einen festen Wall bilden, billigerweise sollte es gar keines Beweises bedürfen, daß wenn in einer evangelischen Landeskirche durch eine offenkundige Thatsache das protestantische Bollwerk gegen Menschensatzungen, die allein entscheidende Autorität der heiligen Schrift bei allen Lehrstreitigkeiten, umgestoßen ist, jeder Pastor heilig verpflichtet ist, Gut und Blut einzusetzen, bis diese theure Errungenschaft der Väter wiederum sicher gestellt worden sei. Aber so kräftig sind unsere Pastoren nicht" (s. Kirchl. Nothstand S. 36). Heißt das: verlangen, daß die Pastoren sich sollen in meinen Streit einmischen? Zuvor also hat das Gericht sich wiederum einen ganz Anderen gedacht, als der ich wirklich und nachweislich bin; und nach solchem Präjudicium werden dann alle nur zu sehr begründeten und berechtigten Klagen als Injurien behandelt! Ich habe der Mehrzahl der Geistlichkeit Furcht vorgeworfen. Ich habe damit nur öffentlich ausgesprochen, was man alle Tage von den besonnensten und rechtschaffensten Gemeindegliedern hören kann. Oeffentlich habe ich dies ausgesprochen, weil ich die thatsächlichsten Beweise dieser Furcht in Händen habe, und weil alle meine dringenden Bitten und Ermahnungen in Betreff unserer kirchlichen Gefahr und Noth an unsere Geistlichkeit fruchtlos geblieben sind. Und diesen traurigen Gemüthszustand der geistlichen Hirten, um dessentwillen die Gemeinden alle Tage mehr das Vertrauen zur Kirche verlieren, sollte man nach solchen Erfahrungen nicht öffentlich beklagen dürfen, ohne eine Injurie zu begehen? Dann hat Paulus eine weit größere Injurie begangen, als er dem Petrus in öffentlicher Versammlung Furcht vor den Juden zum Vorwurf machte, weil er seine bessere Ueberzeugung verleugnet habe. Dann aber giebt es auch noch andere Injurianten, welche die Mecklenburgische

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0151

Kirche bisher in Ehren gehalten hat. Theophilus Großgebauer schreibt über die Mecklenburgische Geistlichkeit: „was sonst untüchtig und verwerflich ist, das ist zum Prediger gut genug, die allermeisten Prediger sind arme, verzagte, blöde, furchtsame Leute" (s. Wächterstimme S. 82). Johann Quistorp der Aeltere sagt in einer gedruckten Predigt: „die Prediger reden placentia" (s. Predigten über die Klagelieder Jer. S. 205), Heinrich Müller in einer gleichfalls gedruckten Predigt: „ach, was ist Gemeineres bei den heutigen Feld- und Weltpriestern, als daß sie es sagen und nicht thun! daß sie aus Menschenfurcht heucheln und die Freundschaft der Welt höher halten als die Gnade Christi" (cf. Wiggers Zeugnisse von Christo aus der Meckl. Kirche S. 155). Die hier Genannten waren Professoren der Universität Rostock und obwohl Keiner von ihnen so viel Anlaß und Grund zu diesen Klagen hatte, wie ich, so habe ich doch Nichts davon erfahren, daß dieselben um dieser Aeußerungen willen injuriarum belangt worden sind, im Gegentheil ist es erwiesen, daß diese Männer eben wegen ihres freimüthigen Eifers für die Reinigung der Landeskirche geehrt und gefeiert wurden. Auch ist mir nicht bewußt, daß man Philipp Jakob Spener zu Gefängniß verurtheilt hat, weil er geschrieben: „Der größte Theil der Theologen sind die Krallen in den Geschwüren der Kirche" (s. Hoßbach I. 29). Besonders gravirend erscheint dem verehrlichen Gericht meine Schilderung der Mecklenburgischen Zeloten. Ich habe geglaubt, mein Bild spreche genugsam für sich selber und jeder rechtschaffene Protestant in Mecklenburg werde nicht blos wissen, was ich meine, sondern sich auch gedrungen fühlen an seinem Theile zu helfen, daß diesem Schaden, um deßwillen der Name Christi unter uns gelästert wird, abgeholfen werde. Da aber das Gericht anderer Meinung ist, so muß ich mein Bild wohl ein wenig zu verdeutlichen suchen. Ich frage also, wie man folgende Thatsachen in deutscher Sprache anders benennen soll, als rohen Zelotismus und pfäffische Ungeschlachtheit. Der Pastor Brauer hat auf der Pastoralconferenz in Parchim verlangt, daß der Sonntag geheiligt werden soll mit gänzlicher Enthaltung von Arbeit, selbst von Stricken und Nähen, und daß die Pastoren sich in der Beichte

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0152

von ihren Pfarrkindern das Versprechen geben lassen sollen, den Sonntag in solcher Weise heiligen, zu wollen und vor 5 Jahren hat dieser Pastor solche jüdische Satzungen öffentlich aufgestellt und bis heute Nichts davon zurückgenommen. Der Pastor Plaß hat für die Conferenz in Gadebusch folgende Thesen gestellt: „wenn Eltern ihr Kind nicht spätestens am achten Tage taufen lassen, so ist dies eine Verachtung der Taufe, und wer nicht mindestens 4 Mal im Jahr das Abendmahl genießt, gehört nicht zur Zahl der lebendigen Christen;" in Ludwigslust werden seit Jahren die Confirmanden unter dem Namen der Privatbeichte zur Ohrenbeichte verpflichtet, was natürlich Heuchelei vor dem Prediger und Frivolität gegen Andere zur Folge hat. Diese Thatsachen, hoffe ich, werden genügen, ich könnte sonst noch eine ganze Reihe der scandalösesten Einzelheiten anführen. Soll ich nun auch noch beweisen, daß dieser Zelotismus, wie ich behauptet, vorzugsweise gegen die Geringen gerichtet ist? Ich will mich mit der Bemerkung begnügen, daß der Pastor Plaß schwerlich die Dreistigkeit besitzen wird, zu behaupten, daß unser Großherzogliches Haus, in welchem nach allgemeiner Sitte die fürstlichen Kinder am längsten ungetauft bleiben, in der Verachtung der Taufe allen Anderen vorangehe.

Ferner scheinen die Entscheidungsgründe meinen Ausdruck: „Brandmale des Gewissens und Geschmeiß der feinen und groben Heuchelei," besonders arg gefunden zu haben. In Bezug auf den ersten Theil will ich nur bemerken, daß dieses Bild, welches aus der Schriftsprache entlehnt ist, nicht etwa nothwendig auf Verbrecher hindeutet. Ein Brandmal im Gewissen hat nach protestantischer Lehre Jeder, der einer offenbaren Pflicht, die ihm sein Gewissen vorhält, untreu geworden ist. Solche aber haben wir unter unseren Predigern, denen man dieses nachweisen kann, und weil sie selbst davon ein Bewußtsein haben, so gehen sie scheu und verstohlen einher und Jedermann kann ihnen ansehen, was in ihnen vorgegangen ist. Es ist dies in Rostock eine sehr bekannte Sache. Was nun die Heuchelei betrifft, so wird es ja wohl noch gestattet sein, dieselbe „Geschmeiß" zu nennen, da Johannes der Täufer und Christus der Herr die Heuchler selber

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0153

als Otterngezücht angeredet haben. Oder haben wir die Heuchelei weder in grober, noch in feiner Gestalt? Giebt es denn nicht unter uns eine große Zahl von Leuten, welche das Wort Gottes immerdar im Munde führen, denen aber jeder Menschenkenner sofort anmerkt, daß sie die frommen Reden wohl gelernt aber ihre heilige Kraft niemals an sich erfahren haben? Und die grobe Heuchelei? Ach, es kann ein Christ, der Geister zu prüfen versteht, sich in Mecklenburg nicht weit umgesehen haben, dem dieses garstige Uebel nicht oft aufgefallen wäre. Also keine Injurien habe ich geschrieben, sondern bittere, heilsame Wahrheit, und Jeder, der es gut mit seiner Seele meint, sollte zu Gott seufzen, daß er unserer verwüsteten Landeskirche bald helfen wolle, und dann frisch seinen Mund aufthun, um, wozu Johannis alle Christen ermahnt, ein Mitarbeiter an der Wahrheit zu werden.

Weiter endlich soll ich den Magister Serrius in officio beleidigt haben, weil ich geschrieben: „so ist es denn in der hiesigen Gemeinde dahin gekommen, daß die Absolution zu einer Lüge geworden und das heilige Liebesmahl im Vergleich zu dem Ernst der eleusinischen Mysterien eine prostituirte Gemeinheit" (s. Soll die Mecklenb. Landeskirche zu Grunde gehen? S. 19). Das habe ich freilich gewußt, daß diese meine scharfe Rede eine Wirkung haben mußte, aber weil ich hier den Tiefpunct unseres Nothstandes bezeichne, habe ich absichtlich so gesprochen, daß mein Wort nicht unbeachtet bleiben konnte. Aber freilich diese Wirkung, welche nun vorliegt, habe ich nicht erwartet, daß nämlich meine Herren Richter, welche Mitglieder derjenigen Abendmahlsgemeinde sind, über deren grauenvolle Verwüstung ich Klage erhebe, eben wegen dieser Klage ihr Schwert gegen mich erheben würden, ohne sich um Grund oder Ungrund dieser Klage zu bekümmern. Meine Worte sprechen den Thatbestand der innersten Heiligthümer unserer Rostocker Gemeinde gerade so aus, wie derselbe nach den in der Mecklenb. Landeskirche anerkannten Grundsätzen beurtheilt werden muß. Die Entscheidungsgründe behaupten zwar, ich habe den Beweis der Wahrheit nicht angetreten. Aber der Beweis der Wahrheit ist in meiner Schrift selbst geführt. Dies würde sich von selbst ergeben haben, wenn die Entscheidungsgründe den

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0154

Zusammenhang der verurtheilten Aeußerung richtig wiedergegeben hätten.

Es ist aber falsch, was das Gericht behauptet, daß ich und meine Genossen die Ausschließung Krabbe's vom Abendmahl sollen verlangt haben, und es beweist dieser Umstand, wie wenig das Gericht in einer so zarten und ernsten Sache, bei welcher die leiseste Wendung von Wichtigkeit ist, sich orientirt hat. Es ergiebt sich daraus, daß die Mitglieder des academischen Gerichtes, welche zugleich Glieder der Rostocker Abendmahlsgemeinde sind, sich sehr wenig um den wichtigsten und heiligsten Theil ihrer evangelischen Christenpflicht bekümmert haben können. Hätten sie nämlich dieses gethan, so würden sie auch, was seit $3^1/_2$ Jahren über die Abendmahlsgemeinschaft unter uns verhandelt wird, genau und richtig anzugeben wissen. Diese Gleichgültigkeit gegen eine hier wesentlich in Betracht kommende Christenpflicht scheint in der That von vornherein eine ungünstige Vorbedeutung für den Urtheilsspruch über die soeben bezeichnete incriminirte Aeußerung zu sein. Es handelt sich seit $3^1/_2$ Jahren um den Vorwurf des ungescheuten und geflissentlichen Eidbruches, den Krabbe in dem C.-E. gegen mich erhoben und nachher noch dreimal öffentlich wiederholt hat. Mit sechs Pastoren unserer Abendmahlsgemeinde habe ich persönlich über diesen Vorwurf verhandelt, und sie haben mir zugestanden, daß Krabbe mit diesem öffentlichen Vorwurf ein schweres Unrecht gethan hat; von dem Siebenten habe ich in diesen Tagen die Erklärung gehört, daß mir großes Unrecht geschehen sei, der Achte und Letzte ist der Magister Serrius. Dieser war mein Beichtvater in der Zeit, da ich soll jene teuflische Sünde begangen haben. Derselbe hat nun von solcher Ruchlosigkeit so wenig Etwas an mir wahrgenommen, daß er mich nicht nur absolvirt, sondern mir auch Lobreden gehalten hat, ja selbst nachdem Krabbe jenen Vorwurf bereits erhoben hatte, hat dieser mein Beichtvater gegen seine Collegen sich bereit erklärt, ein Zeugniß meines christlichen Rechtverhaltens auszustellen, ohnehin wäre es ja auch seine beichtväterliche Pflicht gewesen, wenn er den Vorwurf irgendwie für begründet hielt, mir meine Sünde vorzuhalten. Ich habe nun den schriftlichen Beweis in Händen, daß das pastorale Collegium

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0155

in Rostock vor drei Jahren entschlossen war, Krabbe wegen dieses seines offenbaren Unrechtes amtlich zu vermahnen. Dieses aber und nichts Anderes ist es, was ich und meine Genossen von diesem geistlichen Collegium verlangt haben, indem wir uns überzeugt hielten, wenn dieses mit dem nöthigen Ernst geschehen würde, könnte und würde Krabbe nicht länger an seinem offenbaren Unrechte festhalten. In diesem Sinne haben auch 600 Gemeindeglieder eine christliche Ansprache an Krabbe gerichtet, in demselben Sinne haben viele Gemeindeglieder seit drei Jahren mit einzelnen Geistlichen und mit dem ganzen Collegium mündlich und schriftlich bis auf den heutigen Tag verhandelt. Es liegt also der Fall vor, daß ein Gemeindeglied ein offenbares Unrecht begangen hat. Die gesammte Geistlichkeit hält sich davon überzeugt, und man kann hinzufügen, die ganze Gemeinde theilt diese Ueberzeugung, denn jene Kundgebungen sind größtentheils öffentlich geschehen und kein einziges Gemeindeglied hat Krabbe wegen jenes seines Vorwurfes in Schutz genommen, was offenbar unabweisliche Pflicht gewesen wäre für Jeden, der eine gegentheilige Ueberzeugung hatte, wenn er anders auf die Reinheit der Abendmahlsgemeinschaft ein Gewicht legte, war ihm aber dieses gleichgültig, dann hat auch seine Stimme in einer evangelischen Gemeinde keine Bedeutung. Weshalb es denn wirklich als erwiesen anzunehmen ist, daß alle stimmberechtigten Glieder unserer Gemeinde von dem offenbaren Unrechte jenes gräßlichen Vorwurfes überzeugt sind. Und selbst aus den vorliegenden Entscheidungsgründen kann ich diesen Beweis vervollständigen, denn hier wird S. 16 mir eine bürgerliche und kirchliche Stellung zuerkannt. Soll nun aber der Vorwurf des ungescheuten und geflissentlichen Bruches meines religiösen Amtseides irgendwie aufrecht erhalten werden, so kann wenigstens von meiner kirchlichen Stellung in keinem Sinne die Rede sein. Also allgemein unwidersprochen eingestanden in unserer Gemeinde ist das mir von Krabbe öffentlich zugefügte Unrecht. Für einen solchen Fall schreibt nun der 13. § der Statuten im Einklang mit der apostolischen Ordnung der hiesigen Geistlichkeit vor, daß, ehe ein offenbarer Sünder von einem Geistlichen zum Abendmahl zugelassen werden dürfe, seine Buße dem ganzen Ministerium

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0156

erwiesen sein müsse. Es ist aber bekannt, daß das Kirchenregiment dem Rostocker geistlichen Ministerium diese seine Pflichtübung in Bezug auf Krabbe untersagt hat und in Folge dieses Inhibitoriums ist die Gewissensverwirrung in unserer Abendmahlsgemeinde auf den Gipfel gestiegen. Man wußte, daß der frühere Beichtvater Krabbe's demselben sein Unrecht ernstlich vorgehalten, und man durfte annehmen, daß er entschlossen war, Krabbe, wenn er nicht Buße thäte, nicht zu absolviren; man durfte erwarten, daß Keiner der Anderen es wagen würde, anders zu handeln. Was geschieht? Unter dem 2. März v. J. zeigt das Rostocker Ministerium öffentlich an, „daß Krabbe sich einen anderen Beichtvater gewählt, daß dieser (Magister Serrius) ihn absolvirt habe und das Ministerium den 13. § seiner Statuten auf Krabbe nicht anwende." Diese Notiz ohne eine Wort zur Verständigung und zur Aufklärung veröffentlicht das geistliche Ministerium, während die Gemeinde über die Zerreißung der christlichen Gemeinschaft seit Jahren in Aufregung sich befindet. Für Jeden, der dem Gange dieser Dinge gefolgt war, konnte kein Zweifel übrig bleiben, daß das geistliche Ministerium aus Rücksicht auf das Kirchenregiment seinen Hirtenstab niedergelegt und die Wahrheit des Beichtstuhles und die Heiligkeit des Abendmahls dieser Rücksicht zum Opfer gebracht, und eben aus diesem Grunde auch völlig außer Stande war, der erstaunten und zum Theil entsetzten Gemeinde auch nur den geringsten Versuch zur Rechtfertigung über das Geschehene zu bieten. So liegt nun diese Sache bis zu dem heutigen Tage: obwohl die dringendsten Ansprachen schriftlich und mündlich aus der Mitte der Gemeinde fortwährend seit dem 2. März 1861 ergangen sind, hat die Geistlichkeit nicht das Mindeste zur Rechtfertigung ihres Verfahrens vorzubringen vermocht. Es entstand nothwendig die Frage: wie konnte der Magister Serrius unter den erwähnten Umständen den C.-R. Krabbe absolviren? Derselbe wußte, daß ich nicht derjenige ruchlose Mann bin, als welchen mich Krabbe vor dem Landesherrn verleumdet hatte, er wußte also, daß Krabbe sich an mir versündigt hatte, er wußte, daß Krabbe's früherer Beichtvater ihn wegen dieser seiner Sünde vergeblich ermahnt hatte, er wußte, daß 600 Gemeindeglieder

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0157

Krabbe auf dieses sein Unrecht angeredet hatten, er wußte, daß angesehene theologische Autoritäten und darunter Krabbe's intimste Freunde ihn öffentlich und privatim über dieses sein Unrecht zur Rede gestellt. Man fragte sich, wie konnte dieser Mann unter solchen notorischen Umständen den C.-R. Krabbe im Namen des Gottes, dem die Lüge ein Greuel ist, von seiner Sünde lossprechen? Hat er sich etwa überzeugt, daß Krabbe im Stillen seine Sünde bereut hat? Wer öffentlich gegen seinen Bruder gesündigt und die Gemeinde geärgert hat, muß auch öffentlich Buße thun, das hat Kliefoth im II. Bande seiner liturgischen Abhandlungen den Geistlichen mit Recht als eine unabänderliche Ordnung der Kirche eingeschärft, und seit Dethloff in seinem Laienbriefe die betreffenden sehr unumwundenen Aussprüche Kliefoth's ausgezogen, weiß man dieses in der Rostocker Gemeinde recht gut. Krabbe aber hat Nichts gethan, weder um mich zu befriedigen, noch um die Gemeinde zu versöhnen, also hat er auch sein Unrecht nicht bereut, also ist er in seiner Sünde und in seiner Unversöhnlichkeit geblieben. Einen Unversöhnlichen darf aber der Magister Serrius nach der Mecklenb. K.-O. S. 358 nicht absolviren, sondern muß ihm seine Sünde behalten. Also hat der Magister Serrius, als er den C.-R. Krabbe absolvirte, den Namen Gottes gemißbraucht und seine Absolution ist eine offenbare Unwahrheit gewesen. Dann aber hat er die Thür des Heiligthums einem offenbar Unwürdigen geöffnet und das Abendmahl profanirt. So lange nun die Sache nicht weiter ging, war es nur ein einzelner, wenn gleich ein horrender Mißbrauch des geistlichen Amtes. Was soll man aber sagen, wenn das gesammte geistliche Collegium diesen Mißbrauch der höchsten pastoralen Amtsgewalt selber bekannt macht und damit als wohlgethan sanctionirt? Nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 2. März 1861, in welcher die Verwalter des Beichtstuhles und des Altares hiesiger Stadt erklären, daß Einer, den sie selber für einen Sünder erkannt haben, ohne Reue und Buße über seine offenbare Sünde zum Heiligthum des Leibes und Blutes Christi zugelassen worden, ist von dem pastoralen Amte selber mit eigener Hand die heilige Schranke niedergerissen und somit aus Absolution und Abendmahl unter uns das geworden, was ich in meiner

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0158

Schrift an der angeführten Stelle der deutschen Christenheit geklagt habe.

Sollte, wie das Gericht annimmt, in meiner Aeußerung etwas Strafbares enthalten sein, so könnte dieses nur eine Uebertretung des 14. Paragraphen des Preßgesetzes sein. Denn die Beziehung meiner Worte auf den Magister Serrius und dessen Handlung, welche die Entscheidungsgründe annehmen, ist lediglich hineingelegt. Was ich aussage, soll, wie der Zusammenhang deutlich ergiebt, die sogenannte Absolution und die sogenannte Abendmahlsfeier bezielen, wie Beides geworden ist, seit die Geistlichkeit jene ihre öffentliche Erklärung abgegeben hat. Diese Geistlichkeit hat damit verkündigt, daß in Bezug auf Absolution und Abendmahl unter uns eine Neuerung eingetreten ist, Etwas, was die lutherische Christenheit bis daher noch nicht gekannt hat. Aber eben deshalb leidet auch der 14. Paragraph des Preßgesetzes auf diesen Fall keine Anwendung. Denn was man seit dem 2. März 1861 in der Rostocker Gemeinde Absolution und Abendmahl nennt, sind nicht „Einrichtungen und Gebräuche einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft." Nach der C. A. giebt es in der Rostocker Gemeinde kein anderes Sacrament des Altares, als welches laut des Evangelii gereicht wird. Die Mecklenburgische Kirchenordnung bestimmt aber, daß die Pastoren bei Verabreichung des Sacramentes die Vorschriften des Evangeliums Matth. 5, 23., Matth. 18, 15—17. zu beobachten haben (s. S. 357). Die Rostocker Pastoren haben nun in jener Erklärung vom 2. März 1861 öffentlich zur Kunde gebracht, daß sie diese evangelischen Vorschriften nicht mehr beobachten, denn wenn sie erklären, daß sie dieselben in einem bestimmten, der ganzen Gemeinde bekannten Fall nicht in Anwendung bringen und zwar ohne alle Begründung, so haben sie die Geltung dieser evangelischen Vorschriften gänzlich in ihr Belieben gestellt und damit die unverbrüchliche Göttlichkeit derselben öffentlich aufgehoben. Die Rostocker Pastoren haben durch jene Bekanntmachung die höchsten Heiligthümer der evangelisch-lutherischen Gemeinde wiederum auf den mittelaltrigen und römischen Standpunct des opus operatum, gegen welchen Luther sein furchtbares Schwert so vernichtend geschwungen und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0159

gegen welchen unsere symbolischen Bücher so starkes Zeugniß eingelegt haben (Libri symb. p. 13, 25, 71, 99, 120, 163, 165, 203, 253, 265), in vollkommen unbefugter Weise zurückgestellt. Wenn daher hier von einem Mißbrauch der Presse die Rede sein soll, so ist in der That jenes Schriftstück vom 2. März 1861 ein solcher Mißbrauch, denn durch dasselbe wird das Heiligthum der Gemeinde „der Verachtung und der Verspottung" Preis gegeben, und wenn es einen rechten Gebrauch der Presse giebt, gegen welchen das Preßgesetz nicht gegeben ist, so ist es dieser, daß Einer in dem scharfen und eifrigen Geiste der Reformation diesen einer evangelischen Gemeinde durch die Hand unachtsamer Priester aufgedrungenen Greuel einer längst überwundenen Zeit mit dem richtigen Namen benennt.

Habe ich denn etwas Schlimmeres gethan, als Heinrich Müller, der als Doctor und Professor der Theologie an der Universität und als Pastor zu St. Marien in Rostock am 10. Sonntage nach Trinitatis im J. 1663 Folgendes gepredigt und nachher hat drucken lassen, „auch hat die heutige Christenheit vier stumme Kirchengötzen, denen sie nachgehet, Taufstein, Predigtstuhl, Beichtstuhl, Altar." Der Ausdruck stumme Kirchengötzen ist in Berücksichtigung des Textes 1 Kor. 12, 1—11. und des ganzen Sprachgebrauches jener Predigt stärker, als was ich sage, und sodann ist Müller's Satz wegen seiner Allgemeinheit weit eher mißverständlich, als meine Worte, die sich auf etwas ganz Bestimmtes, das man alle Tage beseitigen kann, beschränken. Und was hat man Heinrich Müller wegen jenes Satzes gethan? Allerdings unternahm es ein Hamburger Zelot, ihn wegen desselben zu verketzern, aber der Schild angesehener Theologen deckte ihn völlig und die Nachwelt feiert ihn bis auf den heutigen Tag als einem evangelischen Zeugen, und wer ihn feiert, vergißt nicht sein Wort von den vier stummen Kirchengötzen und dankt ihm für seinen heiligen Eifer gegen den kirchlichen Aberglauben. Und nach 200 Jahren soll der Eifer um die Reinheit des heiligen Liebesmahles in unserer Gemeinde ein strafwürdiges Verbrechen sein, welches mit mindestens 14 Tagen Gefängniß zu verbüßen ist, und zwar nach

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0160

dem Urtheil derjenigen protestantischen Universität, welche Heinrich Müller bisher immer noch unter ihre Zierden gerechnet hat!

Der Beweis ist geführt, daß die vorliegenden Entscheidungsgründe nicht in dem Lichte des reformatorischen Geistes, sondern in dem Schatten mittelaltriger Irrthümer versiren, daß sie eben deshalb nicht im Stande gewesen sind, den Sinn und die Sprache meiner incriminirten und verurtheilten Schriften zu verstehen und daher mir im Allgemeinen wie in jedem der vier hervorgehobenen Puncte Willensmomente und Handlungen angerechnet haben, von denen meine Seele Nichts weiß. Ferner habe ich dargethan, daß das, was die Entscheidungsgründe von allem Anfang her „den hier allein in Betracht kommenden strafrechtlichen Gesichtspunct" nennen, nichts Anderes ist, als ein unnatürliches und unter den gegebenen Umständen fast gewaltsames Absehen von dem in meinen beiden Schriften überall in Bezug genommenen Substrat, und daß eben wegen dieser principiellen Abstraction von allen in Betracht kommenden Thatsachen meine lediglich auf diese Thatsachen bezüglichen Worte nicht verstanden werden konnten und in Wirklichkeit nicht verstanden sind, dagegen auch aus diesem Grunde alle meine Aeußerungen, welche als injuriös befunden worden sind, überall in einen meinem ursprünglichen ganz entgegengesetzten Sinn umgedeutet erscheinen.

In allen Theilen Deutschlands regt sich jetzt mehr oder weniger selbstbewußt ein Geist evangelischer Freiheit, der sich von den Wesen der hierarchischen Bevormundung und der scholastischen Verfinsterung loszureißen sucht. Selbst unter Katholiken zeigen sich erfreuliche Regungen dieses Geistes. Noch ganz kürzlich hat der bekannte Führer der katholischen Conservativen in der Schweiz, Philipp Anton von Segesser, im Vertrauen auf die allein heilbringende Kraft des freien Geistes der Hülfe aller staatlichen Mittel für die Zwecke der Kirche öffentlich entsagt. Wie traurig contrastirt gegen dieses erfreuliche Zeichen der Gegenwart das vorliegende Erkenntniß einer protestantischen Universität mit seinen Entscheidungsgründen! Wahrlich, unser Land hat schon ohnedies an seinen Schäden und Aergernissen genug zu tragen, soll nun auch noch dies hinzukommen, daß unsere protestantische Landes-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0161

universität ihr brachium saeculare zum Schutz eines erneuerten Papstthums und eines modernen Scholasticismus und gegen die ganz nothwendige Einsprache des reformatorischen Geistes aufhebt?

Ich hoffe, die verehrliche Spruchbehörde wird nach gerechter Würdigung der ganzen Sache und meiner hier geführten Vertheidigung und Rechtfertigung ein Einsehen thun und dieses Uebel abwenden.

Ich stelle den gehorsamsten Antrag, die verehrliche Spruchbehörde wolle

in Berücksichtigung 1., daß meine beiden verurtheilten Schriften aus dem wahren Geiste der Reformation hervorgegangen sind und deshalb lediglich der freien theologischen Discussion und Kritik überlassen bleiben müssen,

oder 2. wenn das preßgesetzliche Verfahren für nothwendig erachtet werden sollte, in Berücksichtigung, daß meine incriminirten Aeußerungen sowohl in notorischer und nachgewiesener Wahrheit begründet sind, als auch sich innerhalb der Schranken einer berechtigten theologischen und kirchlichen Debatte halten,

das Erkenntniß vom 10. Dec. 1861 aufheben und mich rein freisprechen, mir auch die durch dieses Criminalverfahren verursachten Kosten zu ersetzen anordnen.

Rostock, den 10. Jan. 1862.

M. Baumgarten.

IV.

In Untersuchungssachen wider den Professor a. D. Dr. Baumgarten zu Rostock wegen Preßvergehens, erkennen und sprechen Rector et Concilium der Universität zu Rostock auf eingeholten Urtheils-Spruch der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Güstrow nach Maaßgabe der beigefügten Entscheidungsgründe in der Revisions-Instanz hiedurch für

Recht:

Daß der Professor a. D. Dr. Baumgarten zwar wegen der Seite 36—38 der Druckschrift „Der kirchliche Noth-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0162

stand in Mecklenburg" und Seite 22 der Druckschrift „Soll die Mecklenburgische Landes-Kirche zu Grunde gehen?" enthaltenen Aeußerungen zur Zeit nicht zu strafen, und daß die durch das erste Erkenntniß in [17] actor. ihm auferlegte Strafe von 8 Wochen Gefängniß und 100 Thlrn. Geldbuße auf

6wöchiges Gefängniß und 50 Thlr. Geld

herabzusetzen, daß es jedoch im Uebrigen bei dem gedachten Erkenntnisse das Bewenden behält, Inculpat auch die Kosten dieser Revisions-Instanz zu tragen schuldig ist.

Von Rechts Wegen.

Rostock, den 25. Juli 1862.

Rector und Concilium der Universität.

W. Rehberg,
Univ.-Secretär.

Entscheidungsgründe.

I. Das angefochtene erste Erkenntniß in [17] act. hat den Professor a. D. Dr. Baumgarten in eine 8wöchige Gefängnißstrafe, sowie in eine Geldbuße von 100 Thlrn. und in die Untersuchungs-Kosten verurtheilt, indem es in mehreren Stellen der im vorigen Jahre zu Leipzig, unter dem Namen des Inculpaten, erschienenen beiden Druckschriften: „Der kirchliche Nothstand in Mecklenburg" und: „Soll die Mecklenburgische Landes-Kirche zu Grunde gehen?" Uebertretungen des Preßgesetzes vom 4. März 1856 gefunden hat, und sind zur näheren Begründung des hiegegen ergriffenen Rechtsmittels sowohl von dem Defensor in [27] act., als auch von dem Inculpaten selbst in [22] act. Vertheidigungsschriften eingegangen, in denen mindestens die Autorschaft des Dr. Baumgarten für beide obgedachten Druckschriften nicht bestritten ward. — Diese Autorschaft auch für die letztgedachte obige Schrift als hinlänglich erwiesen anzunehmen, könnte insofern formell bedenklich erscheinen, als der Dr. Baumgarten über diese Schrift sich während der Untersuchung selbst überall nicht hat erklären wollen, und auch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0163

nicht durch Zwangsmaßregeln dazu angehalten ist. Indeß die Beseitigung, welche dieses Bedenken schon in dem ersten Erkenntnisse gefunden hat, ist von dem Inculpaten und dessen Defensor überall nicht angefochten, und ergiebt überhaupt die Art der ganzen Vertheidigung, daß diese Autorschaft auch hier von vorne herein nicht hat bestritten werden sollen und können. —

II. Unterstellt man nun aber den Inhalt dieser beiden Druckschriften einer näheren Erwägung und zwar

1. zunächst im Allgemeinen und, wie der Inculpat selbst es in Anspruch nahm, in ihrem historischen und sachlichen Zusammenhange, so kann bei Berücksichtigung dessen, was, genugsam bekannt, denselben voraufgegangen war, die bei beiden gleiche Tendenz allerdings nicht verkannt werden. Gleich bei seiner ersten Vernehmung in [2] act. erklärte der Dr. Baumgarten selbst über die erstgenannte Schrift, es könne kein Theil, ja selbst keine Zeile derselben verstanden werden, ohne daß eine Anerkennung des ihm widerfahrenen Unrechts voraufgehe, und bezielt er mit diesem angeblichen Unrecht, wie die ganze Schrift ergiebt, zunächst das bekannte Consistorialerachten, verfaßt von dem Consistorialrath Krabbe, worin sich der Ausspruch befindet, daß der Dr. Baumgarten durch seine Lehren seinen Amtseid geflissentlich gebrochen habe, und sodann die von dem Ministerio verfügte Entlassung des Inculpaten von dem Lehrstuhle. — Nachdem derselbe nun auf verschiedenem Wege, durch Klage und Denunciation *), durch öffentliche Schriften und Provocation an die Rostocker Gemeinde, vergeblich versucht hatte, für jenes seiner Meinung nach ein Unrecht enthaltendes Verfahren sich Genugthuung zu verschaffen, insbesondere den Consistorialrath Krabbe zum Widerruf zu bewegen, appellirte er mit den jetzt in Frage stehenden Druckschriften an die ganze deutsche Christenheit, sowie an die derzeitige Kirchen-Conferenz zu Eisenach. — Der von ihm bezielte kirchliche Nothstand in Mecklenburg ist also, wie er in der Druckschrift pag. 5 supra selbst sagt, seine eigene Geschichte, und hierin soll sich die Gefahr des Untergangs der Mecklenburgischen Landes-

*) Diese Angabe ist falsch.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0164

kirche documentiren. Dies bildet den Grundgedanken der Schriften, in welchen der Verfasser davon ausgeht, daß ihm eine Abweichung von der richtigen Lehre oder eine sonstige Handlungsweise, welche die ihm in dem Consistorialerachten gemachten Vorwürfe und das weiter gegen ihn stattgehabte Verfahren zu rechtfertigen vermöge, nicht zur Last falle.

Ob und eventualiter wie weit nun aber hier der Dr. Baumgarten vom doctrinellen und kirchlichen Standpuncte aus, dem Consistorialrath Krabbe wie dem Kirchenregimente gegenüber, wirklich im Rechte, und in seinem Rechte verletzt gewesen sein mag? — kann selbstverständlich vom weltlichen Richter, und demgemäß auch in dem jetzigen Erkenntnisse, nicht entschieden werden. Vielmehr handelt es sich hier, wie schon das erste Erkenntniß richtig aussprach, nur um die Frage, ob und eventualiter wie weit derselbe mit jenen seinen Schriften ein Strafgesetz des Staates, in specie das Preßgesetz übertreten hat? — und da solches sich von den Druckschriften im Ganzen und Allgemeinen ohne Berücksichtigung der einzelnen Stellen nicht füglich behaupten läßt, so müssen eben

2) die einzelnen Stellen derselben, soweit sie durch die Untersuchung und das erste Erkenntniß noch Gegenstand der jetzigen Beurtheilung in revisorio geworden sind, in nähere Erwägung gezogen werden.

a) Die erste, aus der Ansprache an den Consistorialrath Krabbe entnommene Stelle, pag. 46 der erstgenannten Druckschrift, lautet:

„Unser Fürst hat Dich für einen gewissenhaften und gerechten Mann gehalten, Du aber bist es vor Allen, der ihn betrogen hat!"

und bezielt dieselbe nach ihrem Zusammenhange unverkennbar grade die Thatsache, daß der Consistorialrath Krabbe das mehrgedachte Erachten verfaßte, und auf öffentlichen Angriff auch öffentlich vertrat, worin der Dr. Baumgarten des ungescheuten Eidbruchs beschuldigt wurde. Diese Thatsache ist an sich wahr, und wenn selbige hier allein bezielt, jedoch ein Betrug gegen den Fürsten genannt wird, ohne weitere Angabe, inwiefern hierin

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0165

grade ein Betrug gelegen haben soll, während doch der Ausspruch des Erachtens nicht unmotivirt gelassen wurde, und daher Jedem die selbstständige Beurtheilung freistand, so enthält solche leere Beschuldigung des Betrugs zwar nicht eigentlich eine Verleumdung im Sinne des §. 21 des Gesetzes, der ausdrücklich nur von der Bezüchtigung von Thatsachen handelt, ohne Zweifel aber, eben so wie die damit weiter in Verbindung gebrachte Zuschreibung eines „hochmüthigen knechtischen Sinnes" und einer „Schändung seines heiligen Richteramtes," die Bezeichnung der Verachtung bezüglich seiner Amtsverrichtung. Solche Ausdrücke in öffentlichen Druckschriften verbietet das Preßgesetz, in specie der §. 23 desselben, selbstverständlich auch ohne Zulassung eines Beweises der Wahrheit, bei namhafter, gerichtlich zu erkennender, Strafe. Der Richter muß sie deshalb vor sein Forum ziehen und die Berufung auf den Zweck der Schriften, welche nach der Meinung des Vertheidigers als theologische Betrachtungen über jeder äußerlichen Autorität stehen sollen, sowie die Bezugnahme, daß die Ausdrucksweise der Schriften sich der der Apostel und des Dr. Martin Luther anschließe, kann hiegegen nicht in Betracht kommen. Denn das Preßgesetz macht diesen Unterschied nicht, er kann daher auch der richterlichen Beurtheilung nicht zum Grunde gelegt werden. Für diese kommt es nur darauf an, ob die gebrauchten Ausdrücke nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche als Beschimpfung oder Bezeigung von Verachtung anzusehen sind, und ob der Verfasser dieses erkannt hat. Beides kann, wie in dem ersten Erkenntnisse zutreffend gezeigt ist, nicht bezweifelt werden, und die Meinung des Verfassers, daß der Zweck der Schriften nur auf dem von ihm gewünschten Wege erreicht werden könne, überhob ihn nicht der Pflicht, sich den betreffenden Strafgesetzen zu fügen. — Ob auch gegen den Consistorialrath Krabbe wegen des obigen Ausspruchs und dessen öffentlicher Vertheidigung eine Untersuchung vom Staate durch den competenten Richter eingeleitet wurde oder nicht? und eventualiter weshalb nicht? — interessirt hier nicht weiter, da der Dr. Baumgarten auf eine officielle Bestrafung desselben kein Recht hatte, mit seiner Privatklage rechtskräftig zurückgewiesen wurde, und jedenfalls nicht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0166

befugt war, in solcher Weise öffentlich beschimpfend gegen denselben hervorzutreten. —

b) Sodann hat die Untersuchung und das erste Erkenntniß die pag. 7, 8 rationum aufgeführten Stellen S. 35, 36, S. 28, 29 der ersten und S. 6 der zweiten obgedachten Druckschrift hervorgehoben. Es wird hier, offensichtlich und geständlich von dem Kirchenregimente des Landes, gesagt, es sei „eine hierarchische Gewaltherrschaft; „alle Wege der kirchlichen Ordnung „seien verlegt, jedes gewissenhafte Verfahren zur Hebung der „kirchlichen Störungen werde niedergeschlagen mit Willkür und „Gewalt, die Landeskirche habe sich durch offenbare Ungerechtig„keit einen Schandfleck angeheftet, die unsauberen Triebe des Ehr„geizes, der Herrschaft und des Neides hätten endlich zu einer „offenbaren Schandthat mitten im Heiligthum Gottes geführt, „die offenbaren und heimlichen Mörder der Landeskirche seien eben „die Männer, welche gegenwärtig mit ihren höchsten Aemtern „und Würden bekleidet seien." — Der §. 18 des Preßgesetzes aber bedrohet denjenigen, der in einer Druckschrift eine Kirchenbehörde durch Beschimpfung oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 10—500 Thlrn. und, insoweit bei einer Behörde, als solcher, überhaupt eine Beleidigung gedenkbar ist, läßt sich eine solche auch hier in keiner Weise verkennen, da hier jeder Satz den Ausspruch der Verachtung gegen das Kirchenregiment unabweisbar an den Tag legt, den das Gesetz mit Strafe bedrohet, ohne Zulassung einer exceptio veritatis. Auch kann bei solchen Aeußerungen die Behauptung, es habe der animus injuriandi nichts desto weniger gefehlt, überall nicht beachtet werden.

c) Bedenklich erscheint dagegen die Annahme einer Strafbarkeit des Inculpaten nach dem Preßgesetze wegen derjenigen Stellen der Druckschriften, welche sub 3 rationum des ersten Erkenntnisses hervorgehoben sind. Der Ausdruck der Verachtung und Beschimpfung, den der §. 23 des gedachten Gesetzes mit Strafe bedroht, tritt freilich auch aus diesen Aeußerungen unverkennbar hervor, und zwar in der Richtung gegen sämmtliche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0167

Pastoren hiesigen Landes, mögen selbige nun zu der einen oder zu der anderen der von dem Verfasser aufgestellten Classen gehören, so daß eine bestimmtere Bezeichnung der Angegriffenen, wie der §. 25 des Gesetzes es verlangt, hier nicht erforderlich wurde. Es sind indeß im Wesentlichen doch nur Invectiven auf den Character und die Gesinnung der Pastoren im Allgemeinen, ohne specielle und bestimmte Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen, wie solches auch das erste Erkenntniß schon anerkannte. Nur als Privatpersonen kommen daher hier die Pastoren in Betracht, obschon grade dem Kirchenregimente gegenüber ihr Verhalten im Allgemeinen getadelt wird, und für solche Angriffe auf die Ehre einer Privatperson verlangt der §. 24 des Gesetzes zur strafrechtlichen Verfolgung den desfallsigen Antrag des Beleidigten, der in concreto actenmäßig nicht vorliegt. — Wegen dieser Stellen der gedachten Druckschriften kann daher eine Bestrafung des Inculpaten mindestens zur Zeit nicht eintreten.

d) Mit der sub 4 rationum des ersten Erkenntnisses hervorgehobenen Aeußerung pag. 19 der zweiten Druckschrift bezielt der Verfasser die von ihm pag. 17 angeführte Thatsache, daß der Consistorialrath Krabbe im Winter vorigen Jahres, als angeblich der bisherige Beichtvater wegen jenes vermeintlich gegen den Professor a. D. Baumgarten begangenen und nicht gesühnten Unrechts Bedenken getragen, ihm die Absolution und das Abendmahl zu ertheilen — einen anderen Beichtvater gewählt und von diesem die Absolution erhalten habe. Hiervon sagt nun der Dr. Baumgarten loco citato:

„So ist es denn in der hiesigen Gemeinde dahin gekom„men, daß die Absolution eine Lüge geworden und das „heilige Liebesmahl im Vergleich zu dem Ernst der eleusi„nischen Mysterien eine prostituirte Gemeinheit."

Das angefochtene erste Erkenntniß hat auch in dieser Aeußerung einen Verstoß gegen den §. 21 sub a. des Preßgesetzes, nämlich eine Verleumdung des, auch der Person nach hinreichend bekannten, Beichtvaters, der die Absolution ertheilte, gefunden. Jedoch erscheint diese Auffassung insofern bedenklich, als die an-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0168

geführte Thatsache an sich nichts den Beichtvater des Consistorialraths Krabbe Verletzendes enthält. Vielmehr liegt in jener Aeußerung des Dr. Baumgarten nichts Anderes, als dessen Urtheil und Auffassung über ein gegebenes Factum, aber allerdings wiederum zweifellos ein beschimpfendes und Verachtung bezeigendes Urtheil über einen Prediger mit Bezug auf eine Berufshandlung desselben, und damit offensichtlich ein Verstoß gegen den §. 23 des gedachten Gesetzes, daneben aber auch ein Verstoß gegen den §. 18 ibidem, indem darin auch dem geistlichen Ministerio zu Rostock wegen der Bekanntmachung vom 2. März v. J. eine verächtliche Gesinnung beigemessen wurde.

III. Als das Resultat der wiederholten Prüfung in revisorio stellt sich somit heraus, daß der Dr. Baumgarten zwar wegen der, auf pag. 36—38 der ersten und pag. 22 der zweitgenannten Schrift enthaltenen Aeußerungen zur Zeit nicht zu strafen ist, dagegen aber mit den übrigen, in der vorliegenden Untersuchung und dem ersten Erkenntnisse ihm zur Last gelegten, Aeußerungen die Strafbestimmungen resp. des §. 18 und des §. 23 des Preßgesetzes allerdings übertreten hat, von denen Ersterer eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von 10—500 Thlrn., Letzterer Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und Geldbuße von 10—100 Thlrn. androhet. — Das erste Erkenntniß beurtheilte ihn insofern schärfer, als es ihn auch wegen der obigen Aeußerungen gegen die Pastoren für strafbar erklärte, auch die gegen den Consistorialrath Krabbe gerichtete Ansprache auf pag. 46 der erstgedachten Schrift nicht unter den §. 23, sondern unter den §. 21 sub a. des Gesetzes subsummirte, — insofern aber gelinder, als es in der Aeußerung pag. 19 der Schrift nur einen Verstoß gegen den §. 21 sub a., nicht auch gegen den §. 18 des Gesetzes fand. — In Berücksichtigung dieser, dem Inculpaten im Ganzen günstigen, Abweichungen, und in billiger strafmildernder Erwägung der festen Ueberzeugung des Dr. Baumgarten, daß ihm vom Kirchenregimente mit seiner Remotion von dem Lehrstuhle Unrecht geschehen sei, auch der unverkennbar sehr gereizten Stimmung, welche das Gefühl des durch den Vorwurf des Eidbruchs erlittenen Unrechts

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0169

in ihm hervorgerufen hatte, sowie der besonderen Empfindlichkeit der Gefängnißstrafe für den Inculpaten, erscheint eine Herabsetzung der durch das erste Erkenntniß ihm auferlegten Strafen auf 6wöchiges Gefängniß und 50 Thlr. Geldbuße gerechtfertigt, jedoch auch nicht weiter, da hier die Schwere der Invectiven namentlich gegen das Kirchenregiment prävalirt.

Die daneben erkannte Vernichtung der bezeichneten Druckschriften bedarf in Beihalt der Vorschrift des §. 36 des Preßgesetzes, und ebenso die Condemnation des Inculpaten in die Untersuchungskosten, sowie in die Kosten dieser Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtfertigung weiter.

Collat. S. Collatum.
W. Rehberg.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767448170/phys_0170

die Voraussetzung zu fehlen, auf deren Grundlage er hoffen dürfe, die gerechte Würdigung der gegenwärtig incriminirten Schrift hier zu finden.

2) Das ihm widerfahrene Unrecht sei ihm im Namen der Kirche zugefügt. Um deswillen habe die sich an diese Thatsache anschließende Selbstvertheidigung einen durchaus innerkirchlichen Character und müsse deshalb in einem protestantischen Lande ihrem innern Gange überlassen bleiben, so lange nicht offenbare Verbrechen in dieser Literatur zum Vorschein kommen. So wenig dieses Letztere aber bisher der Fall gewesen sei, so wenig würden christliche Leser, für welche allein, na[illegible]weis des Titels, die incriminirte Schrift ges[illegible]es etwas in der vorliegenden Schrift zu [illegible]. Aus diesem zwiefachen Grund[illegible] daß eine desfällige ge[illegible] Austrag der Sache nur [illegible]dene Verwirrung der [illegible]hr steigern werde."

[illegible]ier allein in Be[illegible]spunct gänz[illegible] eingeleiteten [illegible] durch seine [illegible] Unrecht [illegible]ache „ihrem [illegible]elt sich lediglich [illegible]raventionen gegen das

[illegible]

[illegible]hreif, obwohl keine Vernehmung des A[illegible]e in Betracht kommenden Stellen der Schrift [illegible]onnte, indem derselbe sich geweigert hat, auf die Ausd[illegible] des Verfahrens auf diese Schrift einzugehn. Vorgeladen unter dem Rechtsnachtheile, daß, wenn er in dem angesetzten Termin nicht erscheine oder die an ihn zu richtenden Fragen zu beantworten sich ferner weigern sollte, er als auf weitere Vertheidigung verzichtend werde angesehen werden, ist der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767448170/phys_0171